

Beilage 2

Vernehmlassungsbericht betreffend Totalrevision des Polizeigesetzes

Version vom 19. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	5
<i>I. Allgemeines.....</i>	<i>20</i>
<i>Art. 1 Geltungsbereich.....</i>	<i>20</i>
<i>Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei.....</i>	<i>20</i>
<i>Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit.....</i>	<i>23</i>
<i>Art. 5 Schutz privater Rechte.....</i>	<i>24</i>
<i>II. Organisation und Dienstrecht.....</i>	<i>24</i>
1. <i>Aufbau der Schaffhauser Polizei.....</i>	<i>24</i>
<i>Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei.....</i>	<i>24</i>
<i>Art. 7 Polizeistatus.....</i>	<i>25</i>
<i>Art. 8 Dienstausbübung.....</i>	<i>25</i>
<i>Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst.....</i>	<i>26</i>
2. <i>Polizeikommission.....</i>	<i>26</i>
<i>Art. 10 Wahl und Zusammensetzung.....</i>	<i>26</i>
<i>Art. 11 Aufgaben.....</i>	<i>27</i>
<i>III. Zusammenarbeit.....</i>	<i>28</i>
1. <i>Amts- und Vollzugshilfe.....</i>	<i>28</i>
<i>Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe.....</i>	<i>28</i>
2. <i>Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden.....</i>	<i>28</i>
<i>Art. 13 Information und Koordination.....</i>	<i>28</i>
<i>Art. 14 Unterstützung der Gemeinden.....</i>	<i>29</i>
<i>Art. 15 Besondere Polizeieinsätze.....</i>	<i>30</i>
3. <i>Polizeiliche Zusammenarbeit.....</i>	<i>30</i>
<i>Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden.....</i>	<i>30</i>
<i>Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen.....</i>	<i>31</i>
4. <i>Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten.....</i>	<i>31</i>
<i>Art. 18 Aufgabenübertragung an Private.....</i>	<i>31</i>

Art. 19	Zusammenarbeit mit Privaten	33
IV.	Grundsätze des polizeilichen Handelns	34
Art. 20	Achtung der Würde des Menschen.....	34
Art. 21	Verhältnismässigkeit.....	34
Art. 22	Gewaltmonopol.....	35
Art. 23	Polizeiliche Generalklausel.....	35
Art. 24	Vorgehen gegen Störer.....	35
V.	Massnahmen der Schaffhauser Polizei	36
1.	Identitätsfeststellung.....	36
2.	Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam.....	38
Art. 31	Polizeilicher Gewahrsam.....	40
Art. 32	Zuführung schutzbedürftiger Personen.....	42
3.	Wegweisung und Fernhaltung	43
Art. 33	Wegweisung und Fernhaltung von Personen.....	43
Art. 34	Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen.....	44
Art. 35	Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht	45
4.	Informationsbeschaffung und Überwachung.....	46
Art. 36	Polizeiliche Observation	46
Art. 37	Verdeckte Fahndung	47
Art. 38	Verdeckte Vorermittlung	47
Art. 41	Überwachung ausserhalb von Strafverfahren.....	48
Art. 42	Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten.....	48
Art. 43	Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten	49
Art. 44	Nachforschung	50
Art. 45	Abgleich mit Datenbanken.....	51
Art. 46	Einsatz von technischen Überwachungsgeräten.....	51
Art. 47	Einsatz von Luftfahrzeugen	52
5.	Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken.....	53
Art. 48	Durchsuchung von Personen	53
Art. 49	Durchsuchung von Sachen.....	54
Art. 50	Durchsuchung von Räumen.....	55
Art. 51	Betreten privater Grundstücke und Räume.....	56
6.	Sicherstellung	57

Art. 52	<i>Sicherstellung von Tieren und Sachen</i>	57
Art. 53	<i>Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen</i>	58
Art. 54	<i>Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen</i>	59
Art. 55	<i>Vernichtung sichergestellter Sachen</i>	60
7.	<i>Unmittelbarer Zwang</i>	60
Art. 56	<i>Grundsatz</i>	60
Art. 57	<i>Fesselung</i>	62
Art. 58	<i>Schusswaffengebrauch</i>	62
Art. 59	<i>Hilfepflicht der Polizei</i>	63
VI.	<i>Gewaltschutz</i>	64
1.	<i>Bedrohungsmanagement</i>	64
2.	<i>Polizeiliche Massnahmen</i>	64
Art. 69	<i>Massnahmen bei häuslicher Gewalt</i>	64
Art. 71	<i>Massnahmen bei Nachstellung</i>	66
Art. 72	<i>Mitteilung</i>	67
Art. 73	<i>Verfahren</i>	68
VII.	<i>Kommunalpolizeiliche Massnahmen</i>	69
Art. 74	<i>Befragung</i>	69
Art. 75	<i>Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht</i>	69
Art. 78	<i>Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen</i>	70
Art. 79	<i>Sicherstellung von Tieren und Sachen</i>	71
Art. 80	<i>Überwachung des ruhenden Verkehrs</i>	71
Art. 83	<i>Begriff</i>	72
Art. 84	<i>Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten</i>	73
Art. 85	<i>Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten</i>	73
Art. 86	<i>Meldepflicht und Melderecht</i>	73
Art. 87	<i>Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde</i>	74
Art. 88	<i>Marktzugangsbeschränkungen</i>	74
Art. 89	<i>Pflichten</i>	74
IX.	<i>Private Alarmanlagen</i>	74
Art. 90	<i>Bewilligung von privaten Alarmanlagen</i>	74
Art. 91	<i>Kostenersatz bei Fehlalarm</i>	74
X.	<i>Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung</i>	75

1. Information der Öffentlichkeit	75
Art. 92 Information der Öffentlichkeit	75
2. Datenschutz	75
Art. 93 Datenbearbeitung.....	75
Art. 94 Datenaustausch	75
Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten	76
Art. 96 ViCLAS-Daten	76
3. Rechtsschutz	76
Art. 97 Rechtspflege.....	76
4. Haftung	77
Art. 98 Grundsatz	77
XI. Finanzierung	77
1. Kostenersatz	77
Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen	77
Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen	77
Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung	78
2. Gemeindebeiträge	78
Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen	78
XII. Strafbestimmungen	79
Art. 103 Busse.....	79
XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	79
Art. 104 Ausführungsbestimmungen	79
Art. 105 Übergangsbestimmungen.....	80
Art. 106 Änderung bisherigen Rechts	80
Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts	80
Art. 108 Inkrafttreten	80

1. Zusammenfassung

Das Schaffhauser Polizeigesetz stammt vom 1. Februar 2000 und trat am 1. Januar 2001 in Kraft. In den letzten rund 20 Jahren haben sich einerseits das Aufgabengebiet und die Arbeitsweise der Schaffhauser Polizei verändert, andererseits stellen die Rechtsprechung und die Lehre erhöhte Ansprüche an die gesetzliche Grundlage. Insbesondere in Bezug auf den Datenschutz ist eine erhöhte Sensibilität feststellbar. Aber auch Themen wie Wegweisungen, Videoüberwachungen etc. müssen detaillierter geregelt werden. Das Polizeigesetz regelt das polizeiliche Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens. Im Rahmen eines Strafverfahrens richten sich die Aufgaben und Befugnisse nach der Strafprozessordnung.

Das geltende Polizeigesetz regelt ausführlich die Organisation. Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines neuen Polizeigesetzes wird der Schwerpunkt stattdessen auf das von der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden abzudeckende Aufgabengebiet und die dafür zulässigen polizeilichen Massnahmen gelegt. Die zuständigen Behörden erhalten kaum neue Aufgaben und Befugnisse, diese sind nun aber rechtsstaatlich besser verankert. So werden die Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeinden klarer umschrieben und voneinander abgegrenzt. Wichtig ist die gesetzliche Definition, wer als Polizistin oder als Polizist auftreten darf. Eine bedeutsame Kontrollaufgabe kommt der Polizeikommission zu, in der auch die Gemeinden mit einer starken Delegation vertreten sind.

Der neue Entwurf ruft in Erinnerung, dass polizeiliches Handeln stets den Menschen im Zentrum haben und verhältnismässig sein muss. Die konkreten Massnahmen sowie die Voraussetzungen für das polizeiliche Handeln umschreibt das neue Polizeigesetz in einer Reihe von Bestimmungen. Ebenfalls führt das neue Gesetz auf, welche Massnahmen die Gemeinden ergreifen dürfen. Geregelt sind auch die Information der Öffentlichkeit und der Datenschutz. Zudem bestimmt das neue Gesetz entsprechend dem Ergebnis des Projekts "Aufgaben- und Finanzentflechtung" die Finanzierung der Schaffhauser Polizei.

2017 erfolgte eine erste Vernehmlassung. Deren Ergebnis zeigte, dass nicht zuletzt die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden umstritten waren. Die Hinweise der ersten Vernehmlassung sind in den nun vorliegenden Entwurf einfließen. Um die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem übergeordneten Recht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu überprüfen, holte der Regierungsrat zudem bei Prof. Dr. Monika Simmler, Assistenzprofessorin an der Universität St. Gallen, ein Gutachten ein. Deren Bemerkungen und Hinweise fanden ebenfalls weitgehende Berücksichtigung im nun vorliegenden Entwurf. Das Finanzdepartement ist überzeugt, mit diesem ein zeitgemässes Polizeigesetz vorzulegen, welches der Schaffhauser Polizei die erforderlichen Instrumente gibt, aber auch die erforderlichen Schranken aufstellt, damit die Schaffhauser Bevölkerung weiterhin in einem sicheren Kanton leben und arbeiten kann.

2. Ausgangslage

2.1 Das heutige Polizeimodell

Bund und Kantone sorgen nach Art. 57 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Gemäss Art. 80 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) sorgen der Kanton und die Gemeinden für die öffentliche Sicherheit und schützen das Recht. Damit wird dem Kanton und den Gemeinden die Verantwortung für die innere Sicherheit gemeinsam übertragen. Das kantonale Gesetzesrecht, vorab das Polizeirecht, regelt die polizeilichen Zuständigkeiten innerkantonale.

Das geltende kantonale Polizeigesetz (PoIG; SHR 354.100) stammt vom 1. Februar 2000 und die dazugehörige Polizeiverordnung (SHR 354.111) vom 21. Februar 2000. Diese Erlasse hatten das damals neue Modell für eine einheitliche Schaffhauser Polizei zum zentralen Inhalt, mit welchem die damalige Kantonspolizei Schaffhausen und die kommunalen Polizeikorps der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zur heutigen Schaffhauser Polizei zusammengeschlossen wurden.

Seit der Einführung des neuen Polizeimodells ist die Schaffhauser Polizei weitgehend für den sicherheitspolizeilichen Bereich aller Gemeinden zuständig, d.h. sie gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen (Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei). Von der Einheitspolizei ausgenommen bleiben die rein gemeindepolizeilichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei, die Ahndung gewisser Übertretungen im niederschweligen Ordnungsbereich sowie die Regelung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs als kommunalpolizeiliche Aufgaben. Zum Vollzug gelangt dabei das unterschiedliche Recht der einzelnen Gemeinden. Diese Aufgaben können durch Verwaltungsangestellte der Gemeinden erledigt werden. Soweit dafür polizeiliche Massnahmen erforderlich sind, deren Ausübung unmittelbaren Zwang und damit eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt, liegt der Vollzug üblicherweise bei der Schaffhauser Polizei. Allein den kommunalen Polizeibehörden der Städte Schaffhausen und Stein am Rhein kommt in gewissen Bereichen weiterhin die Kompetenz zur Anwendung von unmittelbarer Gewalt zu. Damit setzte der kantonale Gesetzgeber das Modell der sogenannten Einheitspolizei im Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen relativ umfassend um. Ein Blick auf die vergangenen beiden Jahrzehnte zeigt, dass sich dieses Modell im Kanton Schaffhausen bewährt hat.

2.2 Revisionsbedarf

Grundlegend zu überarbeiten sind die gesetzlichen Grundlagen, auf welche sich die Tätigkeit der Schaffhauser Polizei stützt. Sowohl das Polizeigesetz wie auch die Polizeiverordnung wurden verschiedentlich punktuell angepasst, was weder der Systematik diene, noch zu einer zeitgemässen und durchwegs stufengerechten Regelung führte. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich Verbesserungsmöglichkeiten gilt es umzusetzen. Neue Themen wie Datenschutz, häusliche Gewalt oder Nachstellung (Stalking) sind aufzunehmen.

Bisher weitgehend nur auf Verordnungsstufe und damit ungenügend verankerte Massnahmen (Durchsuchung von Personen, Sachen oder Räumen, Fesselung, Wegweisung und Fernhaltung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche, Gefahrenabwehr durch Private) müssen ins Polizeigesetz überführt werden, um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen. So schreiben Art. 36 Abs. 1 BV und Art. 50 KV vor, dass alle wichtigen Rechtssätze in der Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Insbesondere für die Sicherstellung ist eine formell gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Mit der Revision soll auch die Aufteilung der polizeilichen Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden konkretisiert und aktualisiert werden. Das neue Polizeigesetz soll eine für den ganzen Kanton geltende, einheitliche polizeirechtliche Grundlage schaffen, ohne aber gegenüber dem heutigen Zustand zusätzlich in die Gemeindeautonomie einzugreifen.

2.3 Abgrenzung zum Strafprozessrecht

Ein wichtiger Punkt bei der Ausgestaltung des Polizeirechts ist die Abgrenzung zum Strafprozessrecht. Dieser liegt der Gedanke einer klaren Trennung der polizeilichen Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Tätigkeit zwecks Gefahrenabwehr und Prävention zu Grunde. Die Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0; vgl. Art. 15 Abs. 1 StPO). Für das Handeln zwecks Gefahrenabwehr und Prävention ist demgegenüber das (neue) Polizeigesetz anwendbar. Es gilt allerdings zu beachten, dass die gleiche Art einer polizeilichen Massnahme sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung dienen kann. Die Grenze zwischen polizeirechtlicher und strafprozessualer Tätigkeit verläuft daher in der Praxis fliessend. Das entscheidende Abgrenzungskriterium für die Anwendbarkeit der StPO ist der strafprozessuale Anfangsverdacht (vgl. BGer 6B_1136/2021, 6B_1137/2021 vom 7. November 2022 E.4.4.2, mit Hinweisen).

2.4 Rechtsvergleich

Der vorliegende Entwurf eines neuen Polizeigesetzes (nPolG) berücksichtigt die gegenwärtigen und in jüngster Vergangenheit umgesetzten Revisionen anderer Kantone. Hierzu wurden die entsprechenden Vorlagen respektive Revisionsbestrebungen miteinander verglichen und die Problemfelder und Lösungen herauskristallisiert. Damit ist gewährleistet, dass das neue Polizeigesetz bereits bestehende und bewährte Bestimmungen enthält, über deren Rechtmässigkeit die Rechtsprechung vielfach bereits befunden hat. Hinweise aus der Lehre wurden geprüft und soweit sich eine Änderung respektive Ergänzung aufdrängte, im neuen Polizeigesetz abgebildet.

2.5 Projektorganisation

Das neue Polizeigesetz gilt in erster Linie für den Kanton, ist aber hinsichtlich der Abgrenzung zur eigenen Tätigkeit, für die Zusammenarbeit sowie für die Befugnisse der kommunalen Behörden auch für die Gemeinden massgebend (vgl. Kapitel I., II.2., III.2., VII. und XI.2. nPolG).

Zentral ist, wie oben ausgeführt, auch der korrekte Übergang zum Strafprozessrecht. Die Revision ist daher breit abgestützt worden. Vertretungen der Schaffhauser Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der Gemeinden haben Vorschläge erarbeitet. Im Steuerungsausschuss waren namentlich der Erste Staatsanwalt und der damalige Polizeireferent der Stadt Schaffhausen vertreten. Eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe erarbeitete die Bestimmungen zum Gewaltschutz. In der Arbeitsgruppe, die sich mit den Gemeindeangelegenheiten beschäftigte, wirkten Vertreter der Stadt Schaffhausen und zunächst auch Vertreter der Gemeinden Lohn und Rüdlingen mit. Letztere beiden hielten es im Verlaufe der Arbeiten für dienlicher, die Gemeindeseite durch Vertreter grösserer Gemeinden zu besetzen, da diesen die Materie aufgrund des grösseren Anteils kommunalpolizeilicher Aufgaben bei ihrer Tätigkeit vertrauter ist. Einbezogen wurden daraufhin die kommunalen Partner der Gemeinden Beringen, Neuhausen am Rheinflall und Thayngen sowie der Stadt Stein am Rhein in die für sie relevanten Bereiche.

2.6 Vernehmlassung

Das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen lud im Sommer 2017 52 Adressatinnen und Adressaten ein, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt erhielt das Finanzdepartement 25 Eingaben. Stellung nahmen der VGGSH und 13 Gemeinden (Bargen, Beringen, Buchberg, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinflall, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen, Stein am Rhein und Thayngen), acht politische Parteien (AL, CVP, EVP, FDP, GLP, ÖBS-Grüne, SP und SVP), der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen, die Gerichte und das Grenzwachtkorps (GWK). Die JSVP schloss sich explizit der Stellungnahme der SVP an.¹

Die Vernehmlassungsteilnehmenden waren - soweit sie den Entwurf eines neuen Polizeigesetzes insgesamt gewürdigt haben - der Meinung, dass es eine Revision des Polizeigesetzes brauche und begrüsst im Grundsatz die Präzisierung der polizeilichen Aufgaben der Schaffhauser Polizei und der Gemeindebehörden sowie die exaktere Normierung der polizeilichen Befugnisse. Die Stossrichtung eines zeitgemässen und zukunftsgerichteten Polizeigesetzes wurde gut aufgenommen.

Positiv bewertet wurde, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und ihre Kompetenzen detaillierter und klarer formuliert werde. Die Parteien hinterfragten oder bemängelten dagegen, dass der unmittelbare Zwang explizit der Schaffhauser Polizei vorbehalten bleiben solle und dass nicht mehr die Möglichkeit bestehe, solche Aufgaben an die Gemeinden zu übertragen. Diesen Standpunkt teilten auch die Städte Schaffhausen und Stadt Stein am Rhein sowie die Gemeinde Thayngen. Die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein, die AL, die ÖBS und die SP ersuchten darum, im Gesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gemeinden kommunale Polizeikorps aufbauen könnten, um ihren Sicherheitsbedürfnissen besser zu entsprechen. Der FDP war wichtig, dass die Stadt Schaffhausen die Stadtpolizei im bisherigen Umfang behalten könne. Demgegenüber wiesen die kleineren Gemeinden darauf

¹ Die Stellungnahmen finden sich in Kapitel 5 bei den jeweiligen Artikeln.

hin, dass sie nicht sämtliche Aufgaben selbst ausführen können, namentlich nicht die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Die Schaffung von formell gesetzlichen Grundlagen zum polizeilichen Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens und die Aufnahme von Bestimmungen zum Gewaltschutz wurden mit Ausnahme einzelner Bestimmungen mehrheitlich gutgeheissen. Klärungs- und Änderungsbedarf wurde insbesondere bei den Bestimmungen zur Observation und zur Überwachung mit technischen Geräten geltend gemacht. Aus Sicht der AL und der EVP blieb der Interpretations- und Ermessensspielraum allerdings weiterhin zu gross respektive der Entwurf war zu pauschal und unbestimmt. Punktuell teilten auch die GLP und der Datenschutzbeauftragte diese Einschätzung. Allgemein äusserte die AL grosse Bedenken gegenüber der Verlagerung der Polizeiarbeit von der Strafverfolgung hin zu präventiven Massnahmen.

Mehrheitlich wurde eine weitergehende Finanzierungentflechtung respektive eine vollständige Finanzierung der Schaffhauser Polizei durch den Kanton gefordert. Auf breite Kritik stiess der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel seitens der Gemeinden, da diese zumeist deutlich mehr zahlen müssten. Um eine Lösung zu finden, schlugen viele Vernehmlassungsteilnehmende vor, die Beiträge auf dem aktuellen Stand zu belassen und in die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aufzunehmen.

2.7 Überarbeitung des Vorentwurfs und Gutachten

Aufgrund der zahlreichen und teilweise sehr detaillierten Hinweise der Vernehmlassungsteilnehmenden überarbeitete das Finanzdepartement in enger Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei den Vorentwurf. Im Sommer 2021 konnten diese Arbeiten abgeschlossen werden. Aufgrund der intensiven parlamentarischen Auseinandersetzung mit der Teilrevision des Polizeigesetzes vom 4. Juli 2022 (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 27 vom 8. Juli 2022, S. 1266 ff., sowie Bericht und Antrag Nr. 20-148 des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [präventive Überwachungsmassnahmen] vom 1. Dezember 2020) entschloss sich das Finanzdepartement, bei Prof. Dr. Monika Simmler, Assistenzprofessorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen, ein Gutachten zu folgenden Bereichen einzuholen (Gutachten, S. 2):

- II. Aufgaben und Zuständigkeit: Art. 2, 3, 4 und 5
- III. Organisation und Dienstrecht: Art. 7
- IV. Zusammenarbeit: Art. 13, 14, 15, 18 und 19
- V. Grundsätze des polizeilichen Handelns: Art. 20, 21, 22 und 23
- VI. Massnahmen der Schaffhauser Polizei: Art. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55 und 56
- VII. Gewaltschutz: Art. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65
- VIII. Massnahmen der Gemeinden: Art. 66, 67, 68, 69, 72 und 73
- IX. Private Sicherheitsdienstleistungen: Art. 78
- XII. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung: Art. 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 93

- XIV. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen: Art. 96.

Weitere Artikel waren einzubeziehen, soweit dies erforderlich, sinnvoll und zeitlich möglich war. Dabei hatte die Gutachterin folgende Fragen zu beantworten (Gutachten, S. 2):

1. Entsprechen der Entwurf und insbesondere die zuvor aufgeführten Bestimmungen den bundesrechtlichen Vorschriften (Konformität)?
2. Wenn nein, welche konkreten Änderungen empfehlen Sie?
3. Welche konkreten Änderungen empfehlen Sie, obwohl die bundesrechtlichen Vorschriften eingehalten sind?
4. Entsprechen der Entwurf und insbesondere die zuvor aufgeführten Bestimmungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Konformität)?
5. Wenn nein, welche konkreten Änderungen empfehlen Sie?
6. Welche konkreten Änderungen empfehlen Sie, obwohl die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingehalten ist?
7. Weitere Bemerkungen?

Prof. Dr. Monika Simmler reichte am 18. November 2021 ihr umfangreiches Gutachten ein. Sie kam zum Fazit, dass der Entwurf in seiner Gesamtheit weitgehend gelungen sei. Er regle umfassend die wichtigsten Bereiche und sei legislativ sowohl als Verbesserung zum geltenden Recht als auch als interkantonal überdurchschnittlich präzise Regelung der Materie zu bezeichnen (Gutachten, S. 133, Rz. 271).

Die verschiedenen Hinweise von Prof. Dr. Monika Simmler sowie Neuerungen und Präzisierungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung veranlassten das Finanzdepartement zu einer weiteren Überarbeitung, welche im Spätherbst 2023 abgeschlossen werden konnte.

2.8 *Zweite Vernehmlassung*

Der Kantonsrat hat bereits am 4. Juli 2022 die Art. 36 - 39 nPolG als vorgezogene Teilrevision beschlossen (Beschluss 22-103 betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes [präventive Überwachungsmaßnahmen] vom 25. Oktober 2022; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 27 vom 8. Juli 2022, S. 1268 ff.). Ebenfalls bereits rechtskräftig verabschiedet hat er Art. 102 nPolG (Polizeigesetz [23-106], Änderung vom 25. September 2023; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 29. September 2023, S. 1687 f., Ablauf der Referendumsfrist 28. Dezember 2023). Für die Art. 60 - 68 nPolG ist die Fassung vorgesehen, welche der Kantonsrat im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision genehmigen wird (Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [Bedrohungsmanagement] vom 15. März 2022, ADS 22-21). Da diese drei Teilrevisionen erst vor kurzem erfolgten respektive noch erfolgen werden, erübrigt sich es, diese Bestimmungen noch einmal in die Vernehmlassung einzubeziehen.

3. Wichtige Inhalte und Neuerungen

3.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Das heute geltende Polizeigesetz stellt ein sogenanntes Organisationsgesetz dar, für welches eine entsprechende Gliederung der Aufgaben nach den Abteilungen (Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei) charakteristisch war. Folge davon ist, dass die Aufgaben der Schaffhauser Polizei Gegenstand mehrerer Artikel sind (vgl. Art. 2 - 8 PolG). Seit geraumer Zeit sind allerdings alle Abteilungen der Schaffhauser Polizei bereichsübergreifend tätig. Eine entsprechende Aufgliederung entspricht somit nicht der gelebten Praxis und ist nicht mehr zeitgemäss. Die kürzlich revidierten Polizeigesetze anderer Kantone gehen allesamt von einem aufgabenbezogenen Ansatz aus. Der polizeiliche Aufgabenkatalog wurde daher grundlegend überarbeitet. Neu werden die Aufgaben der Schaffhauser Polizei und die kommunalpolizeilichen Aufgaben der Gemeinden jeweils in einem eigenen Artikel wiedergegeben. Bereits der Gesetzestext soll eine klare Zuständigkeitsordnung abbilden. Eine Änderung der rechtlichen Zuständigkeiten und Aufgabenverantwortlichkeiten ist damit nicht verbunden.

In der Vergangenheit entstanden wegen sich überlappender und teilweise unscharfer Abgrenzungen der jeweiligen Aufgabenfelder sowie wegen der Unterstützungspflicht der Schaffhauser Polizei (Art. 10 Abs. 1 PolG) Kompetenzkonflikte. Zur Klärung schloss der Kanton mit einzelnen Gemeinden eine Vereinbarung, in der unter anderem die Zuständigkeiten näher umschrieben wurden. Dank solcher Vereinbarungen können Unsicherheiten und Zuständigkeitskonflikten (Kanton und Gemeinde betrachten sich beide als zuständig respektive als nicht zuständig.) vorgebeugt werden. Neu wird in Art. 4 Abs. 1 nPolG deshalb vorgesehen, dass der Regierungsrat in einer Verordnung nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission eine Regelung für Detailbereiche treffen kann. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. In der Verordnung sollen insbesondere Aufgaben, welche nicht klar den Aufgabenkatalogen zugeordnet werden können und bei denen sich eine Klärung aufdrängt, sowie Fälle, bei welchen die subsidiäre Zuständigkeit der Schaffhauser Polizei (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG) oft zu grosszügig interpretiert wird. Typische Fälle sind die Kadaverbeseitigung, die Entgegennahme und Lagerung von Fundgegenständen oder Ruhestörungen oder Klagen wegen anderer Immissionen wie Gerüche und Licht. Durch die Anhörung der Polizeikommission wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der Gemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Die Bestimmung betreffend Koordination der Zuständigkeit verfügt über keinen direkten Vorläufer im geltenden Recht. Allerdings existiert ein Katalog über die Aufgabenzuweisung im Schnittstellenbereich, welcher dem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Polizeiorganisationsgesetz vom 19. Juni 1998 (ADS 98-39) angehängt war. Diesen Katalog erarbeiteten die ehemalige Kantonspolizei, die frühere Stadtpolizei Schaffhausen und die damalige Gemeindepolizei Neuhausen am Rheinfall im Zusammenhang mit der Zusammenlegung dieser Polizeikorps. Er wurde überprüft und, soweit spezifische Aufgabenzuweisungen allgemeinverbindlich abgebildet werden sollen, ins neue Recht überführt. Weiterhin separat in Vereinbarungen geregelt werden spezifische Aufgabenzuweisungen, die nur

zwischen der Schaffhauser Polizei und einer bestimmten Gemeinde gelten, was gestützt auf das Gemeindegesetz zulässig ist.

3.2 Organisation und Dienstrecht

Wie eingangs erläutert, regelt der vorliegende Entwurf nicht mehr detailliert die Organisation der Schaffhauser Polizei. Diese hat sich vielmehr selbst zu organisieren, was auch neue Ansätze wie beispielsweise eine "bürgernahe Polizei" (vgl. dazu Gutachten, S. 133, Rz. 270) oder eine spezialisierte Jugendabteilung zulässt.

Zentrale Bestimmung ist Art. 7 nPolG, da sich daraus ableiten lässt, wer welche polizeilichen Befugnisse hat. Polizistinnen und Polizisten haben nach Art. 11 Abs. 1 nPolG wie bis anhin über das Schweizer Bürgerrecht zu verfügen.

Die Polizeikommission nach Art. 10 f. nPolG wird zu einem wichtigen Gremium, mit welcher die Mitsprache der Gemeinden gesichert werden kann.

3.3 Zusammenarbeit der Schaffhauser Polizei mit anderen Polizeikorps, Behörden und Privaten

Neu wird die Amts- und Vollzugshilfe, also die verwaltungsinterne Zusammenarbeit der Polizei zugunsten der Aufgabenerfüllung einer anderen Behörde, wie auch die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten ausdrücklich im Polizeigesetz normiert (vgl. Art. 12 und Art. 18 f. nPolG). Die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung an Private beschränkt sich auf nicht hoheitliche Aufgaben.

Die Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden wurden an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Nach dem Wortlaut des geltenden Art. 9 Abs. 1 PolG verfügen die Gemeinden über ein Mitspracherecht, die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall sogar über ein Weisungsrecht. Dieses Sonderrecht ist historisch bedingt und wurde in der Praxis nie gelebt. Ein Weisungsrecht würde bedeuten, dass die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall hierarchisch der Schaffhauser Polizei übergeordnet sind und mittels Weisungen in die tägliche Arbeit der Schaffhauser Polizei eingreifen könnten. Dies ist zum einen nicht umsetzbar und bildet zum anderen auch nicht die bisher gelebte Praxis ab. Bereits heute besteht faktisch ein reines Anhörungsrecht der Gemeinden. Diese teilen ihre Anliegen der Schaffhauser Polizei mit, die sie bei ihrer Einsatzplanung berücksichtigt. Das neue Polizeigesetz spiegelt nun diese gelebte Praxis. Sinnvoll ist darüber hinaus die Möglichkeit der Gemeinden, bei der Festlegung der kommunalen Problemlagen mitreden zu können (Art. 13 Abs. 3 nPolG).

3.4 Umfassendere Regelung des polizeilichen Handelns

Die Aufgaben bei der Strafverfolgung als wichtiger Teil der Polizeiaufgaben wurden mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Strafprozessordnung schweizweit vereinheitlicht. Deren hohe Regelungsdichte hat den Druck auf die kantonalen Polizeigesetze erhöht, für die

übrigen polizeilichen Tätigkeiten ebenfalls genauere Regeln vorzusehen. An das Gesetzmässigkeitsprinzip für das polizeiliche Handeln werden heute höhere Ansprüche gestellt als früher. Es vermag somit unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum mehr zu genügen, die polizeilichen Massnahmen auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen, wenn das Polizeigesetz keine entsprechende konkrete Regelung enthält. Insbesondere in der Strafprozessordnung geregelte polizeiliche Massnahmen, welche die Schaffhauser Polizei auch ausserhalb der Strafverfolgung einsetzen muss, sind daher im Polizeigesetz in einem vergleichbaren Bestimmtheitsgrad zu normieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Grenze zwischen polizeilichtlicher und strafprozessualer Tätigkeit in der Praxis fliegend verläuft. Die gleichen Massnahmen werden sowohl zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten wie auch im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt. Damit Erkenntnisse des polizeilichen Vorermittlungsverfahrens ohne weiteres in einem Strafverfahren verwertet werden können, ist es daher unabdingbar, dass das Polizeigesetz die polizeilichen Massnahmen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten ausdrücklich regelt und diese auf die Strafprozessordnung abgestimmt sind.

Die im Kapitel V «Massnahmen der Schaffhauser Polizei» (Art. 26 - 73 nPolG) enthaltenen Bestimmungen zur präventiven Observation, verdeckten Fahndung und verdeckten Vorermittlung des polizeilichen Vorermittlungsverfahrens wurden im Rahmen einer Teilrevision bereits auf den neusten Stand gebracht (vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [präventive Überwachungsmassnahmen] vom 1. Dezember 2020, ADS 20-148, und Protokoll der 9. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 10. Mai 2021, S. 419 ff., sowie Protokoll der 12. Sitzung des Kantonsrats Schaffhausen vom 4. Juli 2022, S. 600 ff.). Das neue Recht bewegt sich damit im Rahmen anderer moderner Polizeigesetze der Schweiz (vgl. z.B. die Polizeigesetze der Kantone Zürich, Zug, Nidwalden, Thurgau und Graubünden). Diese Bestimmungen wurden unverändert übernommen.

Zahlreiche andere Bestimmungen dieses Kapitels bestanden bereits im geltenden Recht, jedoch vielfach auf Verordnungsstufe und wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst sowie redaktionell überarbeitet. So wurden insbesondere die Bestimmungen zur Durchsuchung von Personen, Sachen oder Räumen, Fesselung, Wegweisung und Fernhaltung sowie Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche ins Polizeigesetz überführt. Neu wird zudem der Einsatz von Ton- und Bildaufnahmegeräten und von Luftfahrzeugen ausdrücklich geregelt. Besondere Beachtung kommt im neuen Recht dem Schutz von Minderjährigen zu (vgl. Art. 20 Abs. 2 und 31 Abs. 3 nPolG).

3.5 *Gewaltschutz*

Mit der jüngsten Teilrevision betreffend Bedrohungsmanagement kann der Kanton Schaffhausen eine Lücke schliessen. Noch offen sind dagegen die Bereiche häusliche Gewalt und Stalking. Unter dem Begriff häusliche Gewalt sind gemäss Art. 3 lit. b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

(Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35) «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte». Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur häuslichen Gewalt sind den aktuellen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Ergänzend soll zudem eine Handhabe gegen das «Stalking» respektive das Nachstellen geschaffen werden. Hinzuweisen ist, dass auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, das «Stalking» respektive das Nachstellen als Straftatbestand ins StGB aufzunehmen (vgl. 19.433 Parlamentarische Initiative StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen, vgl. insbesondere Vernehmlassungsvorlage vom 26. Mai 2023).

3.6 *Kommunalpolizeiliche Massnahmen*

Der vorliegende Entwurf regelt neu auch die Befugnisse der Gemeinden, d.h. der Einwohnergemeinden gemäss Art. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (GG; SHR 120.100), klar. Er lehnt sich dabei an die Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der Gemeinden an (vgl. insbesondere Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen vom 18. März 2008 [RSS 400.1], Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993 [NRB 311.100] und Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein vom 5. November 2004 [354.111]).

Wie jeder Verwaltungsbehörde steht den für kommunalpolizeiliche Aufgaben zuständigen Gemeindebehörden zur Abklärung eines Sachverhaltes das Instrument der Befragung zu. Dies wird neu ausdrücklich festgehalten. Um die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Übertretungen im niederschweligen Ordnungsbereich wie Ruhestörungen, Immissionen, Unfug, wildes Campieren, Littering etc. zu ahnden, müssen Personen im Zusammenhang mit festgestellten Ordnungswidrigkeiten aufgefordert werden können, ihre Personalien bekannt zu geben und sich wenn möglich auszuweisen. Diese Befugnis benötigen die Gemeinden auch zum Vollzug der ihnen obliegenden gewerbepolizeilichen Aufgaben oder wenn sie - gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kanton - den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im Strassenverkehr übernehmen. Im Weiteren soll den Gemeinden weiterhin das Recht zustehen, Personen vom öffentlichen Grund wegzuweisen und Sachen und Tiere von diesem wegzuschaffen. Diese Steuerungsmöglichkeiten bedürfen sie, damit sie den bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Gebrauch ihres Grund und Bodens sowie ihrer übrigen Sachen sicherstellen können.

Damit die Gemeinden beim Betreten von Grundstücken und bei der Annahme von Fundsachen rechtmässig handeln, werden nun diese Massnahmen ausdrücklich geregelt. Die Gemeinden müssen kein eigenes Fundbüro betreiben, sie müssen jedoch angeben, wo Fundgegenstände im Sinne von Art. 720 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) abgegeben werden können.

Die Massnahmen der Gemeinden dürfen keine Androhung oder Anwendung von unmittelbarem Zwang mit sich bringen. Kommt die Person der Aufforderung nicht nach, ist die Schaffhauser Polizei beizuziehen. Diese Umsetzung wahrt das bei der Schaffhauser Polizei liegende Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, und gewährleistet den Gemeinden ihre Aufgabenerfüllung.

Die Gemeinde dürfen wie bis anhin eigene Polizeibehörden unterhalten. Diese dürfen unmittelbare Gewalt in einem genau umschriebenen Bereich aber nur anwenden, wenn die betreffenden Polizeiangehörigenden über die entsprechende Ausbildung verfügen. Zudem müssen sich die Uniformen und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden in angemessener Weise von jenen der Schaffhauser Polizei unterscheiden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Obwohl sich diese Kompetenz bereits aus dem Gemeindegesetz ergibt, hält Art. 80 nPolG fest, dass die Gemeinden die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen dürfen. Zulässig ist auch die Zusammenarbeit in diesem Bereich mit einer anderen Schaffhauser Gemeinde oder dem Kanton.

3.7 Private Sicherheitsdienstleistungen

Um einem Wildwuchs namentlich im Bereich von Türsteherdiensten entgegenzuwirken, regelt das Polizeigesetz die Tätigkeit dieser Branche.

3.8 Datenschutz und Rechtsmittel

Der Entwurf regelt detailliert Aspekte des Datenschutzes wie Datenbearbeitung, Datenaustausch und die Löschung von Daten.

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, gilt für den Rechtsschutz das Verwaltungsrechtspflegegesetz, wobei teilweise nicht eine Verwaltungsstelle oder der Regierungsrat, sondern das Zwangsmassnahmengericht, mithin das Kantonsgericht, zuständig ist.

3.9 Kostenersatz

Die Aufgaben der Schaffhauser Polizei werden weitgehend mit allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die entstanden Kosten jedoch auf die eigentlichen Leistungsverursachenden und/oder -empfangenden abgewälzt werden können. Im geltenden Polizeigesetz findet sich hierfür eine allgemeine Grundlage (vgl. Art. 28a PolG) sowie spezifische Kostenersatzpflichten für die zwei Einzelfälle des polizeilichen Gewahrsams und der Wegweisung sowie Fernhaltung (Art. 24d f. PolG). Weitere Bestimmungen zur Kostenaufgabe enthält die Polizeiverordnung (vgl. § 33 f. PolV). Diese Bestimmungen sollen ins Polizeigesetz überführt und präziser formuliert werden.

Die Bestimmungen betreffend Kostenersatz nach Art. 99 ff. nPolG richten sich an Private. Kantonalen Behörden kann die Schaffhauser Polizei Aufwände verrechnen, sofern die Verrechnung aufgrund der finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben notwendig ist (vgl. Art. 38 des

Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 [FHG; SHR 611.100]). Aufwendungen, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit Einsätzen ausserhalb des Kantons entstehen, sind grundsätzlich von den ersuchenden Behörden zu tragen (vgl. Art. 16 Abs. 6 nPolG). Wollen Gemeinden gestützt auf das Gemeindegesetz von der Schaffhauser Polizei Leistungen in Anspruch nehmen, die über deren allgemeinen Auftrag hinausgehen, ist vorgängig eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren.

Der Kostenersatz bei Veranstaltungen wird so geregelt, dass auch künftig Grossveranstaltungen oder Spiele in den oberen Fussballligen möglich und für die Vereine verkraftbar sein werden. Das Finanzdepartement ist sich bewusst, dass solche Spiele für das Image der Region Schaffhausen von grosser Bedeutung sind.

3.10 Gemeindebeiträge

Der Kantonsrat hat am 25. September 2023 Art. 29 PolG neu abgefasst und die Gemeindebeiträge neu festgelegt. Die Referendumsfrist läuft bis 28. Dezember 2023 (vgl. Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 29. September 2023, S. 1687). Die Änderung ist im vorliegenden Entwurf für ein neues Polizeigesetz zu übernehmen.

3.11 Schlussbestimmungen

Im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 22. September 1941 (EG-StGB; SHR 311.100) wird aufgrund der Erfahrungen in anderen Schweizer Städten, namentlich in Basel, das Bettelverbot wiedereingeführt. Zudem erfolgen Anpassungen im Justiz-, im Finanzhaushalts- sowie im Gastgewerbegesetz.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Recht bewirkt weder administrative Mehrbelastungen noch finanziell ins Gewicht fallende neue Aufgaben für die Schaffhauser Polizei und die Gemeinden. Die Auswirkungen der neuen Gemeindebeiträge sind Folge der Aufgaben- und Finanzentflechtung respektive des Beschlusses des Kantonsrats vom 25. September 2023. Für den Kanton ergeben sich keine Veränderungen, zumal die anteilmässige Beteiligung der Gemeinden insgesamt gleichbleibt.

Den Bestand der Schaffhauser Polizei legt aktuell und auch künftig der Kantonsrat fest (vgl. Art. 13 PolG und Art. 6 Abs. 3 nPolG).

5. Erläuterung zu einzelnen Artikeln

5.1 Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen sind gemäss folgendem Schema gegliedert:

- Artikel mit Randtitel und Kapitel- oder Abschnittstitel (Der vollständige Wortlaut [nPolG] ist dem Anhang 1 zu entnehmen.)
- a) Vernehmlassung zur Fassung 2017 (Der Wortlaut des Vorentwurfs [VE-PolG] im Vergleich zum nun vorgeschlagenen Wortlaut [nPolG] ist dem Anhang 2 zu entnehmen.) und Vernehmlassung der Gemeinden zur Fassung 2022
- b) Änderungen zum Vernehmlassungsentwurf (Der Wortlaut des Vernehmlassungsentwurfs [VE-PolG] im Vergleich zum nun vorgeschlagenen Wortlaut [nPolG] ist dem Anhang 2 zu entnehmen.), Bemerkungen und Hinweise sowie Empfehlungen der Gutachterin Prof. Dr. Monika Simmler vom 18. November 2021 (Anhang 3)
- c) Erläuterungen erfolgen nur dort, wo der Text nicht selbsterklärend ist.

Nicht mehr kommentiert werden die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, die bis auf redaktionelle Änderungen den beiden jüngsten Teilrevisionen (Beschluss 22-103 betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes [präventive Überwachungsmassnahmen] vom 25. Oktober 2022; Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 27 vom 8. Juli 2022, S. 1268 ff.; A = Teilrevision Polizeigesetz] sowie Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision Polizeigesetz [Bedrohungsmanagement] vom 15. März 2022 [ADS 22-21; B) entsprechen:

Art. 36 Polizeiliche Observation (A) = Art. 24f PolG
 Art. 37 Verdeckte Fahndung (A) = Art. 24g PolG
 Art. 38 Verdeckte Vorermittlung (A) = Art. 24h PolG
 Art. 39 Technische Überwachung (A) = Art. 24i PolG
 Art. 60 (B) = Art. 3^{bis} PolG
 Art. 61 (B) = Art. 3^{ter} PolG
 Art. 62 (B) = Art. 25a PolG
 Art. 63 (B) = Art. 25b PolG
 Art. 64 (B) = Art. 25c PolG
 Art. 65 (B) = Art. 25d PolG
 Art. 66 (B) = Art. 25e PolG
 Art. 67 (B) = Art. 25f PolG
 Art. 68 (B) = Art. 25g PolG
 Art. 102 nPolG = Art. 29 PolG

5.2 Entwurf für ein neues Polizeigesetz

Polizeigesetz (grundsätzliche Ausführungen)

- a) Die **AL** lehnte die Kompetenzerweiterungen zuhanden der Schaffhauser Polizei wie deren Aufstockung ab. Ebenso lehnte die **AL** die Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zur Schaffhauser Polizei ab, wobei sie auf die Stellungnahme der Stadt Schaffhausen verwies. Die Kosten seien allein dem Kanton aufzuerlegen. Für die Untersuchung von polizeilichen Übergriffen müsse eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen werden.

Die **CVP**² unterstützte die Zielrichtung der Revision. Als diskutabel bezeichnete jene die "Kantonalisierung" der Polizeiarbeit. Diese sei nur glaubwürdig, wenn die Finanzierung ebenfalls Sache des Kantons sei. Der Entwurf sei zudem zu umfangreich. Er sei kaum mehrheitsfähig. Die **EVP** begrüßte die Absicht, die Befugnisse der Polizeibehörde bestimmter zu normieren. Sie bemängelte jedoch, dass der Entwurf bei einigen Punkten zu pauschal gehalten sei. Die Gemeinden seien von einer Kostenpflicht zu befreien. Der Entwurf bewirke eine Degradierung der Kräfte, welche der Schaffhauser Polizei zugewandt seien. Die **EVP** konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Anwendung von unmittelbarem Zwang nur noch in die Kompetenz der Schaffhauser Polizei fallen solle. Skeptisch beurteilte die **EVP** auch die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen. Die Umsetzung einer Kostenentflechtung sei zentral. Die **FDP** erkannte den Revisionsbedarf, insbesondere was die Schaffung beziehungsweise die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen betrifft, auf die sich das Handeln der Schaffhauser Polizei stützt. Die **GLP** sah den Revisionsbedarf, beurteilte die Eingriffe in die Gemeindeautonomie respektive die Kompetenzverschiebungen zum Kanton jedoch kritisch. Die Zurückstufung der kommunalen Polizeikräfte mache diese zu Hilfskräften der Schaffhauser Polizei. Das Namen- und Uniformverbot für lokale Stadtpolizeien sei nicht nachvollziehbar. Die **SP** war der Meinung, dass der Entwurf für die Gemeinden, insbesondere diejenigen mit eigenen Polizeibehörden, nur Verschlechterungen und Kompetenzverschiebungen in Richtung Kanton bringe. Er sei nicht mehrheitsfähig. Die **SP** wünschte eine synoptische Darstellung des heutigen Polizeigesetzes mit der definitiven Vorlage. Die **SVP** beurteilte den Entwurf grundsätzlich positiv und als zeitgemäss. Sehr wichtig sei die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Die Stadt **Schaffhausen** wies darauf hin, dass bei der Zusammenführung der Kantons- und Stadtpolizei den städtischen Stimmbürgerinnen und -bürgern wichtige Zusagen gemacht worden seien, welche den Wegfall eines eigenen Polizeikorps sowie der entsprechenden Entscheidungsbefugnisse kompensieren sollten. An diese für die Annahme des damaligen Polizeigesetzes wichtigen Garantien gelte es im Grundsatz auch im neuen Polizeigesetz festzuhalten. Der Entwurf bringe für die Stadt **Schaffhausen** Verschlechterungen gegenüber der heutigen Rechtslage. Das neue Polizeigesetz bewirke erhebliche Kompetenzverschiebungen in Richtung Kanton mit sich. Dabei falle vor allem die funktionale Zurückstufung der kommunalen Polizeikräfte ins Gewicht, denen die Anwendung polizeilichen Zwangs nicht mehr gestattet sein solle. Sie würden damit zumindest partiell zu Hilfskräften der Schaffhauser Polizei. **Stein am Rhein** erwähnte, dass die Ortspolizei ein wichtiges Machtmittel der Gemeinde sei und zum Wesenskern der Gemeindeautonomie gehöre. Stein am Rhein weise eine spezielle geographische Lage und besondere Umstände (Tourismus, Veranstaltungen und hohes Verkehrsaufkommen) auf. Sie halte daher an einer bewaffneten Stadtpolizei fest. Der Regierungsrat habe es versäumt, ein kooperatives Modell vorzuschlagen, welches den Gemeinden offenliesse, eine eigene kommunale Polizei zu führen. Es erfolge eine erhebliche Kompetenzverschiebung zum Kanton. Die kommunalen Polizeien würden zu Hilfskräften der Schaffhauser Polizei. Die Gemeinden hätten

² Die CVP heisst heute "Die Mitte". Da die Vernehmlassung noch namens der CVP erfolgte, wird dieser Name vorliegend weiterhin verwendet.

keinen Einfluss mehr auf die Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei. Nur gerade bei Brennpunkten, welche der Gemeindebehörde bekannt seien, würde die Gemeindepolizei zur Mitwirkung eingeladen. Damit wolle die Schaffhauser Polizei die Verantwortlichkeit für einen Einsatz teilen. In allen anderen Fällen wolle sie die Gemeinde höchstens anhören, was die Gestaltung einer kommunalen Sicherheitspolitik verunmögliche. Beim vorgeschlagenen System müsse der Kanton die Kosten tragen. Eine Lösung werde favorisiert, die in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinden offen formuliert sei. Die Kosten seien ins Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung" aufzunehmen, wobei Eigenleistungen der Gemeinden anzurechnen seien. Das aktuelle Polizeigesetz vermag nach Ansicht des **Datenschützers** nicht mehr zu bestehen. Der Entwurf schaffe in allen betroffenen Bereichen eine formell-gesetzliche Grundlage. Bei der Erfassung und Bearbeitung von Personendaten gehe der Entwurf ausserordentlich weit. Die polizeiliche Datenbearbeitung setze sehr früh ein. Auch für den Austausch polizeilicher Daten werde eine sehr weitgehende Grundlage geschaffen. Dabei werde jeweils die vom Umfang her maximal denkbare und vom Bundesgericht gerade noch als zulässig bezeichnete gesetzliche Grundlage vorgesehen. Es eröffne sich ein erheblicher Ermessensspielraum, der nur noch einen beschränkten Schutz der tangierten Grundrechte zu bieten vermöge. Die gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Datenbearbeitung sei formell korrekt, erlaube aber in diversen Punkten einen sehr weitgehenden Eingriff in die Privatsphäre der von polizeilicher Tätigkeit betroffenen Personen. Die **Gerichte** wiesen darauf hin, dass der Entwurf die Kompetenzen der Schaffhauser Polizei erheblich erweitere und ihr viel Ermessensspielraum eingeräumt werde.

- b) Der Regierungsrat hat die über weite Strecken berechtigten Anliegen in den zum Teil sehr ausführlichen Vernehmlassungen im Wesentlichen aufgenommen. Der nun vorliegende Vorschlag weicht daher in diversen Punkten deutlich vom Vernehmlassungsentwurf ab. Namentlich soll es jenen Schaffhauser Gemeinden, die eigene Polizeikräfte führen wollen, weiterhin möglich sein, über eine Orts- oder Stadtpolizei zu verfügen. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn neben der Schaffhauser Polizei kommunale, gut ausgebildete Polizeibehörden vorhanden sind.

Wie in Ziff. 2.7 ausgeführt, hat der Regierungsrat im Juni 2021 Prof. Dr. Monika Simmler beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, um die Übereinstimmung des vorliegenden Entwurfs mit dem übergeordneten Recht sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu überprüfen. Die darin aufgeführten Hinweise und Empfehlungen hat der Regierungsrat weitgehend aufgenommen, soweit ihn die Argumentation der Gutachterin zu überzeugen vermochte. Das Gutachten bestätigte, dass das neue Schaffhauser Polizeigesetz bezüglich der Befugnisse der Schaffhauser Polizei nicht weiter geht als dies in anderen Kantonen der Fall ist und dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung beachtet wird.

- c) Der Regierungsrat ist überzeugt, dass er mit dem vorliegenden Entwurf dem Kantonsrat ein zweckdienliches und zeitgemässes Polizeigesetz vorlegen kann, welches dem Standard neuerer Polizeigesetze anderer Kantone entspricht und die Rechtsprechung des Bundesgerichts aufnimmt.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- a) Keine Vernehmlassungen

- b) Der Artikel ist sprachlich vereinfacht.

Art. 1 Abs. 1 lit. d VE-PolG ist nicht erforderlich.

Art. 1 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich, da aus dem jeweiligen Kontext hervorgeht, für wen das vorliegende Gesetz gilt.

Da Bundesrecht stets kantonalem Recht vorgeht, gilt dieser Vorbehalt auch ohne Art. 1 Abs. 3 VE-PolG.

- c) Art. 1 nPolG beschreibt Sinn und Zweck des neuen Polizeigesetzes.

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

- a) Die **AL** lehnte eine Ausweitung des polizeilichen Auftrags auf präventive Massnahmen ab. Die **EVP** war der Ansicht, dass sie einer Regelung nicht zustimmen könne, welche den Gemeinden das Recht auf unmittelbaren Zwang abspreche. Die kommunalen Polizeior-gane müssten unmittelbaren Zwang anwenden können. Die **GLP** war der Ansicht, dass es einen Ersatz für Art. 8 Abs. 3 PolG brauche, damit die Gemeinden weiterhin eine eigene Polizei haben könnten. Die **SP** begrüsst den detaillierten Aufgabenkatalog, vermisste jedoch ebenfalls eine mit Art. 8 Abs. 3 PolG vergleichbare Norm, welche eine Stadt- oder Ortpolizei wie vor der Zusammenlegung zulassen würde. Dies sei ein politisches Pfand für die Stadt Schaffhausen gewesen. Die Stadt **Schaffhausen** sah Bedarf für ein Anhö-rungsrecht in folgenden Bereichen:

- Informationsaustausch bei Medienanfragen
- Betrieb, Dienstzeiten sowie Mannschaftsstärke für einen allfälligen Stadtposten Schaffhausen (nach Umzug Sicherheitszentrum)
- Kontrollen und Patrouillen auf Stadtgebiet (Schwergewichtsbildung).

Stein am Rhein wollte weiterhin eine bewaffnete Stadtpolizei betreiben. Die heute gelten-den Vereinbarungen mit dem Kanton müssten bestehen bleiben. Den Gemeinden müsse es möglich sein, ein neues, eigenes Polizeikorps zu schaffen. Dessen Kosten seien bei den zu leistenden Gemeindebeiträgen zu berücksichtigen.

- b) Art. 2 Abs. 1 nPolG übernimmt weitgehend Art. 2 Abs. 1 PolG.

Art. 2 Abs. 2 nPolG: sprachliche Vereinfachung und Beschränkung auf die wesentlichen Aufgaben.

Die sich heute auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 PolG stützende präventive Tätigkeit der Polizei, sei es im Strassenverkehr, sei es bei der Beratung von Privaten (Einbruchschutz), beim bedeutsamen Verkehrsunterricht von Schülerinnen und Schülern, aber auch bei der Überwachung heikler Bereiche (z.B. nachts an Wochenenden in Teilen der Schaffhauser Altstadt) ist von hoher Wichtigkeit und hilft, die Kriminalität tief und die Verkehrssicherheit hoch zu halten. Die Öffentlichkeit erwartet zu Recht, dass die Schaffhauser Polizei wie die Polizeikorps anderer Kantone nicht erst die Begehung von Verbrechen und Vergehen abwartet, sondern diese möglichst früh zu verhindern sucht. Eine Umsetzung der Forderung der AL würde faktisch dazu führen, dass die Schaffhauser Polizei keine Beratungen und keine präventiven Vorermittlungen mehr durchführen könnte, sondern erst dann tätig werden dürfte, wenn eine Straftat bereits vorläge. Dies wäre mit dem Grundauftrag des Kantons Schaffhausen, für die innere Sicherheit zu sorgen (vgl. Art. 57 BV und Art. 80 KV) nicht vereinbar. Zudem würde die Schaffhauser Polizei mit einer entsprechenden Regelung im interkantonalen Vergleich eine Sonderstellung einnehmen, zumal sämtliche anderen Polizeigesetze der Kantone entsprechende präventive Massnahmen zulassen.

- c) Art. 2 nPolG regelt die Aufgaben der Schaffhauser Polizei. Diese hat stets das öffentliche Interesse zu wahren und im Interesse der Bevölkerung zu handeln. Dabei hat sie einerseits präventiv zu wirken, indem sie Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen und abzuwehren hat. Ist eine Gefahr eingetreten, so muss die Schaffhauser Polizei handeln, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann. Sie muss für die Sicherheit an allen allgemein zugänglichen Orten besorgt sein. Zudem ist sie für die Aufklärung von Straftaten zuständig und geht den übrigen Strafverfolgungsbehörden zur Hand. Ebenfalls ist sie zuständig für weitere Aufgaben, die ihr das übergeordnete Recht oder gestützt auf einen Vertrag zugewiesen werden. Als Beispiel für Konkordatsrecht sei auf das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Fassung vom 10. Januar 2014 unter Berücksichtigung des Urteils 1C_176/2013, 1C_684/2013 des Bundesgerichts vom 7. Januar 2014) vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012 (SHR 354.420) hingewiesen. Für vertragliche Aufgaben sei das Gemeindegesetz erwähnt, das eine Zusammenarbeit respektive die Delegation vom Kanton zu einer Gemeinde, von einer Gemeinde zum Kanton wie auch von einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde zulässt. Weiterhin will die Schaffhauser Polizei für Schülerinnen und Schüler Verkehrsunterricht anbieten.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

- a) Die **ÖBS-Grünen** wünschten weiterhin die Möglichkeit von kommunalen Polizeien. Die **SP** begrüsst den detaillierten Aufgabenkatalog, vermisste jedoch eine mit Art. 8 Abs. 3 PolG vergleichbare Norm, die eine Stadt- oder Ortpolizei wie vor der Zusammenlegung

zulassen würde. Dies sei ein politisches Pfand für die Stadt Schaffhausen gewesen. Diverse Gemeinden (**Buchberg, Hallau, Lohn und Merishausen**) und der **VGGSH** wünschten die Streichung der Überwachung des ruhenden Verkehrs aus dem Aufgabenkatalog der Gemeinden, da diese Aufgabe für mittlere und kleinere Gemeinden unlösbar sei. **Neunkirch** war unklar, welche Kompetenzen die Überwachung des ruhenden Verkehrs umfasst (nur büssen oder auch abschleppen). **Neuhausen am Rheinfall** beantragte, auch den rollenden Verkehr bei den kommunalen Aufgaben aufzuführen. Die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** wünschten, dass die Möglichkeit für die Schaffung eines eigenen Polizeikorps bestehen bleibe, was bei der Zusammenlegung der Polizeikorps den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern versprochen worden sei.

- b) Art. 3 Abs. 1 nPolG: Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinden ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 GG und muss im Polizeigesetz nicht noch einmal umschrieben werden (vgl. auch Gutachten, S. 11, Rz. 19).

Art. 3 Abs. 2 lit. b nPolG: Erwähnung der in der Praxis der Gemeinden bedeutsamen Bewilligungen für Bauinstallationen.

Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG regelt die Abwehr von Gefahren, weshalb Art. 3 Abs. 2 lit. c VE-PolG nicht erforderlich ist.

Art. 3 Abs. 2 lit. c nPolG: Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist heute in Art. 10 Abs. 2 lit. c PolG enthalten und wird auch zumindest von den grösseren Schaffhauser Gemeinden erfüllt. Die kleineren Gemeinden sind eingeladen, zu prüfen, wie sie diese, ihnen schon heute obliegende Aufgabe gemeinsam, zusammen mit einer grösseren Gemeinde oder dem Kanton oder mittels Beauftragung eines privaten Sicherheitsunternehmens lösen wollen, was der Praxis im Kanton Zürich entspricht. Diese Möglichkeit sieht Art. 80 nPolG neu ausdrücklich vor.

Art. 3 lit. f nPolG: Die Entgegennahme von Fundsachen ist eine kommunale Aufgabe. Nicht jede Gemeinde muss aber ein eigenes Fundbüro führen. Vielmehr muss jede Gemeinde regeln, wo Fundsachen abgegeben werden können und die dafür allenfalls notwendigen Vereinbarungen mit einer Gemeinde schliessen, die ein Fundbüro hat.

Art. 3 Abs. 2 lit. c VE-PolG: Diese Aufgabe ergibt sich bereits aus Art. 2 GG, Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100) und Art. 5 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) und muss im Polizeigesetz nicht wiederholt werden.

Art. 3 Abs. 2 lit. g VE-PolG: Wie die Gemeinden ihre Aufgaben organisatorisch erfüllen, muss das Polizeigesetz nicht regeln.

Kompetenzen und Ausstattung der wie bis anhin zulässigen kommunalen Polizeibehörden sind in Art. 81 und 82 nPolG geregelt.

Da bereits die Überwachung des ruhenden Verkehrs diverse Gemeinden fordert, ist die Überwachung des rollenden Verkehrs nicht als Gemeindeaufgabe aufzuführen. Möglich

ist aber gestützt auf das Gemeindegesetz, dass eine Gemeinde kantonale Aufgaben übernimmt.

- c) Art. 3 Abs. 1 nPolG entspricht weitgehend dem heutigen Art. 2 Abs. 1 PolG und bewirkt keine Veränderung bezüglich der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben. Zudem lässt das Gemeindegesetz eine Zusammenarbeit respektive die Delegation vom Kanton zu einer Gemeinde wie auch von einer Gemeinde zum Kanton zu. Eine separate Bestimmung ist dagegen nicht nötig.

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

- a) Die **CVP** und **Neuhausen am Rheinfall** rügten, dass der Regierungsrat und die Polizeikommission zu viele Kompetenzen erhalten, wenn diese den Aufgabenkatalog abändern dürfen. Die **CVP** sah dies als kaum rechtsstaatlich an. Der Anhang solle nur der Konkretisierung der vom Polizeigesetz vorgegebenen Aufgabenteilung dienen, ohne aber neue Aufgaben begründen zu können. Hierfür müsse der Kantonsrat eine Revision vorsehen. Die **FDP** begrüßte die Schaffung eines Anhangs. Diesen dürfe aber allein der Kantonsrat ändern. Die **ÖBS-Grünen** verlangten, dass den Gemeinden ein Antrags- und Mitspracherecht für Erweiterungen oder Änderungen eingeräumt werde. Die **SVP** forderte, dass die Gemeinden mindestens drei Vertreter in der Polizeikommission haben müssten. Diverse Gemeinden (**Beringen**, **Buchberg** und **Hallau**) und der **VGGSH** schlugen eine höhere Grenze für Fundgegenstände vor. Die Stadt **Schaffhausen** schlug vor, dass folgende Punkte im Anhang noch aufzunehmen seien:

- Regelung der temporären politischen Plakatierung im öffentlichen Raum
- Ahndung im Bereich Widerhandlungen des Betäubungsmittelgesetzes (Ordnungsbussen-Verfahren)
- Ahndungen des rollenden Verkehrs in der Fussgängerzone Stadt Schaffhausen gemäss Vereinbarung
- Präventive Kontrollen und Patrouillen auf dem ganzen Stadtgebiet ("Community Policing") im kommunalpolizeilichen Aufgabenbereich.

Stein am Rhein wünschte, dass der Anhang vom Regierungsrat nur nach Anhörung der Gemeinden und mit Zustimmung der Polizeikommission abgeändert werden dürfe.

- b) Art. 4 Abs. 1 nPolG: Die ursprünglich angedachte Lösung mit einem Anhang ist trotz aller Sympathie für diese Lösung gesetzesmässig nicht umsetzbar, wie auch die Gutachterin festgehalten hat. Entsprechend ihrer Empfehlung (Gutachten, Rz. 23 f., S. 13 f.) sieht Art. 104 nPolG nun vor, dass der Regierungsrat die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt, wozu er eine Verordnung erlassen kann. Zu deren Inhalt ist nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 lit. g nPolG die Polizeikommission vorgängig anzuhören.

Art. 4 Abs. 2 nPolG: Um bei Zuständigkeitskonflikten Klarheit zu haben (vgl. Gutachten, Rz. 24, S. 14), ist eine Regelung vorgesehen. Diese entspricht materiell der in Art. 4 Abs. 1 VE-PolG vorgesehenen Norm.

Gestützt auf das Gemeindegesetz sind individuelle Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden möglich. Den Gemeinden steht es zudem frei, in ihren Polizeiverordnungen Bestimmungen z.B. zum Plakatieren aufzunehmen. Dies muss nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden.

Ein höheres Limit für Fundgegenstände ist nicht möglich, da Art. 720 Abs. 2 ZGB als untere Grenze Fr. 10.-- für Fundgegenstände vorsieht (vgl. dazu auch Art. 332 StGB).

- c) Der Regierungsrat darf nach Art. 4 Abs. 1 nPolG erst nach Anhörung der Polizeikommision, in welcher die Gemeinden vertreten sind, die konkrete Aufgabenteilung vornehmen. Er wird dabei auf die berechtigten Interessen und Anliegen der Gemeinden gebührend Rücksicht nehmen.

Art. 4 Abs. 2 nPolG bietet Gewähr, dass in Fällen, in denen eine Gemeinde und die Schaffhauser Polizei oder keine von diesen zuständig sein wollen, die erforderlichen Massnahmen einstweilen getroffen werden können. Gegen den Entscheid des zuständigen Departements, aktuell das Finanzdepartement, steht der Rekurs an den Regierungsrat nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

Art. 5 Schutz privater Rechte

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.
- c) Die Voraussetzungen müssen alle gegeben sein (Gutachten, Rz. 25, S. 15). Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Schaffhauser Polizei restriktiver.

II. Organisation und Dienstrecht

1. Aufbau der Schaffhauser Polizei

Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Umstellung des Teils VII VE-PolG (= Art. 64 ff. VE-PolG) aufgrund der Gesetzssystematik, womit auch der wichtige Begriff des "Polizeistatus" nach vorne rückt.
Art. 6 Abs. 3 nPolG: Konkretisierung, wonach der Kantonsrat die vom Bund bezahlten Stellen nicht zu genehmigen hat.

- c) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Aufgaben und Befugnisse der Schaffhauser Polizei definiert werden, nicht mehr dagegen wie im heutigen Gesetz deren Organisation. Die Schaffhauser Polizei hat sich daher nach Art. 6 Abs. 1 nPolG selbst zu organisieren, wobei sie die Vorgaben des Regierungsrats zu beachten hat.

Art. 7 Polizeistatus

- a) Die **EVP**, die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** beantragten, die Ausübung von Zwang müsse auch den kommunalen Polizeibehörden möglich sein. **Stein am Rhein** forderte, dass auch Angestellten der Gemeinden mit entsprechender Ausbildung der Polizeistatus zuerkannt werde.
- b) Der Kanton Schaffhausen ist in den letzten Jahren sehr gut mit dem Modell "Einheitspolizei" gefahren. Es wäre nicht zukunftssträchtig, davon abzuweichen. Gestützt auf das Gemeindegesetz kann der Kanton aber einzelne Aufgaben an eine Gemeinde übertragen oder zusammen mit dieser erledigen. Sind zudem die entsprechenden Normen des Waffengesetzes erfüllt, kann es auch kommunalen Polizistinnen und Polizisten weiterhin erlaubt sein, eine Waffe zu tragen. Ungeachtet ihrer Ausbildung kommt diesen Polizeikräften aber nicht automatisch der Polizeistatus gemäss Art. 7 nPolG zu. Immerhin dürfen sie aber nach Art. 82 Abs. 1 nPolG eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn sie über eine Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b nPolG verfügen. Damit sind die Anliegen der Städte Schaffhausen und Stein am Rhein weitestgehend erfüllt.
- c) Art. 7 Abs. 1 lit. c nPolG: Die Schaffhauser Polizei wird mit einer Dienstanweisung bestimmen, von welchem Zeitpunkt an Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung eine Waffe tragen und einsetzen dürfen.

Art. 7 Abs. 3 nPolG: Zu denken ist an einzelne Zivilangestellte sowie an Personen, die eine leitende Funktion übernehmen, ohne aber eine Polizeischule absolviert zu haben.

Art. 8 Dienstausbübung

- a) Die **AL** wünschte einen Artikel, wonach die Schaffhauser Polizei sich zu vorurteilsfreiem Handeln bekennt, sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen einsetzt und die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs fördert. Die Polizisten müssten identifizierbar sein, indem sie ein Namensschild mit dem Nachnamen oder eine andere Identifikation trügen, wobei die **AL** auf § 9 PolV-BS verwies. Unklar sei, was mit dem Begriff der polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und polizeilichen Sicherheitsassistenten gemeint sei.

- b) Art. 8 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 8 Abs. 2 nPolG: Die Angehörigen der Schaffhauser Polizei tragen entweder die Uniform oder weisen sich aus (Gutachten, S. 131 f., Rz. 267).
Art. 8 Abs. 3 nPolG: Von Ausnahmen aufgrund des zwingenden Schutzes der Angehörigen der Schaffhauser Polizei abgesehen, wäre ein Einsatz ohne Namensschild oder ohne Dienstnummer nicht zulässig (vgl. dazu auch Gutachten, S. 131 f., Rz. 267).
- c) Die Umstände eines Polizeieinsatzes können bedingen, dass die Polizistinnen oder Polizisten in Zivil auftreten, was gemäss Art. 8 Abs. 1 nPolG mit Zustimmung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten zulässig ist. Diese Zustimmung kann einzelfallweise oder für bestimmte Einsatzarten erteilt werden.

Erfolgt ein Polizeieinsatz in Zivil, muss nach Art. 8 Abs. 2 nPolG der Polizeiausweis vorgezeigt werden.

Die Polizistinnen und Polizisten tragen während des Dienstes stets ein Namensschild. Wo dies aus einsatztaktischen Gründen keinen Sinn macht, haben sie eine Dienstnummer zu tragen, mit welcher das Polizeikommando die einzelnen Angehörigen der Schaffhauser Polizei identifizieren kann (vgl. dazu auch *Jürg Marcel Tiefenthal*, Kantonale Polizeihöheit, Zürich/Basel/Genf 2016, N. 5 ff. zu Art. 21 PolG, S. 394 ff., mit Hinweisen).

Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine Regelung im Vernehmlassungsentwurf.
- c) Es wird daran festgehalten, dass nur Schweizerinnen und Schweizer der Schaffhauser Polizei als uniformierte Polizistinnen und Polizisten angehören können. Ausnahmsweise müssen Zivilangestellte dagegen nicht das Schweizer Bürgerrecht aufweisen.

2. Polizeikommission

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

- a) Die **ÖBS-Grünen** schlossen sich der Vernehmlassung der Stadt **Schaffhausen** an. Diese sah die Polizeikommission als ein Mitspracheorgan der Gemeinden. Notwendig seien eine vorgängige Traktandenliste samt den erforderlichen Unterlagen. Wünschenswert sei auch eine Geschäftsordnung. Die **SP** wünschte, dass Instrumente wie eine vorgängige Traktandenliste mit den notwendigen Unterlagen bereitgestellt würden. Es sei zu prüfen, ob die Polizeikommission künftig als Mitspracheorgan der Gemeinden genutzt werden könne. Besonders wichtig sei die Antragsstellung bezüglich Tätigkeitsschwerpunkten. Die **SVP** verlangte mindestens drei kommunale Vertreter. **Stein am Rhein** forderte, dass statt einem Mitglied des städtischen Parlaments ein dritter Delegierter aus den Landgemeinden Einsitz nehme.

- b) Art. 10 Abs. 1 Satz 2 nPolG: Die Regionen des Kantons Schaffhausen werden nicht mehr aufgeführt. Dies ändert aber nichts daran, dass die Polizeikommission den ganzen Kanton Schaffhausen abbilden soll. Die Zahl der Mitglieder muss in Art. 10 Abs. 1 nPolG nicht festgehalten werden, sondern ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 nPolG.
 Art. 10 Abs. 2 nPolG sieht nun sechs Vertreter der Gemeinden und der Stadt Schaffhausen vor.
 Art. 10 Abs. 2 lit. c nPolG: Stärkere Einbindung des Kantonsrats.
 Art. 10 Abs. 2 lit. d nPolG: Stärkere Einbindung des Grossen Stadtrats Schaffhausen.
- c) Die Polizeikommission kann sich auch ohne entsprechende Regelung selbst eine Geschäftsordnung geben.

Art. 11 Aufgaben

- a) Die **AL**, die **ÖBS-Grünen**, die **SP** sowie die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** bemängelten, dass die heutige Polizeikommission bisher vor allem als Informationsgefäss der Schaffhauser Polizei gegenüber den Gemeinden wahrgenommen wurde. Es sei zu prüfen, ob diese nicht als Mitspracheorgan der Gemeinden genutzt werden könne. Für die Gemeinden besonders wichtig sei die Antragsstellung bezüglich Tätigkeitsschwerpunkten. Wünschenswert sei auch eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeit der Polizeikommission und die entsprechenden Abläufe in den Grundzügen regle. Dies würde der Transparenz und der Glaubwürdigkeit des Gremiums zuträglich sein.
- b) Art. 17 Abs. 1 VE-PolG: Da die Schaffhauser Polizei die Fachstelle Bedrohungsmanagement führt, muss die Polizeikommission die Gruppe Bedrohungsmanagement nicht mehr wählen.
 Art.11 lit. a nPolG: Die Polizeikommission muss auch die Erfolgsrechnung ansehen und dem Regierungsrat Antrag dazu stellen.
 Art. 11 lit. d nPolG: Kanton und Gemeinden müssen gemeinsam festlegen, wo sich die Polizeiposten befinden.
 Art. 11 lit. g nPolG: Anhörungsrecht der Polizeikommission bezüglich der Aufgabenabgrenzung bei parallelen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.

Das Mitspracherecht der Gemeinden bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte ist in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 nPolG festgeschrieben.

- c) Die Aufgaben der Polizeikommission sind konkreter als bis anhin. Die Polizeikommission ist frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben, wofür keine Gesetzesbestimmung erforderlich ist.

III. Zusammenarbeit

1. Amts- und Vollzugshilfe

Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe

- a) **Neuhausen am Rheinflall** schlug vor: "Amts- und Vollzugshilfe werden auf schriftliches und mündliches Gesuch hin geleistet." Damit sollte darauf hingewiesen werden, dass auch ein mündliches Gesuch gestellt werden könne.

- b) Art. 12 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
Art. 12 Abs. 2 nPolG: Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage ist bereits in Abs. 1 erwähnt, weshalb auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 VE-PolG zu verzichten ist.

- c) Gesuche können mündlich oder schriftlich sein.

2. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 13 Information und Koordination

- a) Die **AL**, die **CVP**, die **EVP**, die **ÖBS-Grünen**, die **SP**, **Neuhausen am Rheinflall** und die Stadt **Schaffhausen** forderten die Beibehaltung des Weisungsrechts für die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall bezüglich der Einsatzschwerpunkte bei der Patrouillentätigkeit und den Verkehrskontrollen. Im Wesentlichen machten sie geltend, dass das Weisungsrecht einen zentralen Punkt im Rahmen der Zusammenlegung der Schaffhauser Polizeikorps zur Schaffhauser Polizei dargestellt habe und die Streichung ein Vertrauensbruch sei, auch wenn das Weisungsrecht in der Praxis der letzten Jahre kaum je zur Anwendung gelangt sei. Für **Neuhausen am Rheinflall** sei das Weisungsrecht weiterhin ein zentraler Punkt für die Zustimmung zum neuen Polizeigesetz. Die **FDP** wünschte die Beibehaltung des Mitspracherechts. Die Stadt Schaffhausen müsse ihre "Stadtpolizei" wie bis anhin aufrechterhalten können. Die **GLP** hält die Streichung des Weisungsrechts dagegen für richtig, weil eine militärisch organisierte Truppe rasch und zielstrebig handeln können müsse. Die **SVP** wünschte die Beibehaltung des Begriffs "Mitspracherecht". Der **VGGSH** sowie die Gemeinden **Bargen**, **Beringen**, **Buchberg**, **Büttenhardt**, **Lohn**, **Hallau**, **Merishausen**, **Rüdlingen** und **Siblingen** waren ebenfalls mit Art. 8 VE-PolG einverstanden. **Stein am Rhein** wünschte in Art. 8 Abs. 3 VE-PolG ein Mitwirkungsrecht auf Wunsch einer Gemeinde. Art. 8 Abs. 4 VE-PolG könne dann gestrichen werden. **Thayngen** stellte eine erhebliche Verschlechterung fest.

- b) Aufgrund der Neuformulierung von Art. 2 nPolG entfällt Art. 8 Abs. 3 VE-PolG.
Art. 13 Abs. 3 nPolG: Die Schaffhauser Polizei bestimmt in Absprache mit der betroffenen Gemeinde, ob und wo sich ein kommunaler Brennpunkt befindet. Das Mitspracherecht kommt der jeweils betroffenen Gemeinde zu.

- c) Die Gemeinden sind weiterhin befugt, kommunale Polizeikorps zu unterhalten. Seit der Zusammenlegung der früheren Kantonspolizei mit den kommunalen Polizeikräften sind

über zwanzig Jahre vergangen. In diesen Jahren hat sich gezeigt, dass ein Mitspracherecht der betroffenen Gemeinden ausreichend ist, dieses aber auch sinnvoll und wichtig ist. Das Gutachten unterstützt diese Änderung (Gutachten, S. 18, Rz. 32).

Art. 14 Unterstützung der Gemeinden

- a) Ein Grossteil der Vernehmlassungsantworten brachte zum Ausdruck, dass man sich an der - vermeintlichen - Vorgabe von kommunalen Mindestdienstzeiten störe, während derer die Schaffhauser Polizei keine Unterstützung leistet, so die **EVP** und die **SVP, Beringen, Buchberg, Hallau, Lohn, Merishausen, Neunkirch**, die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** sowie **Thayngen** und der **VGGSH**. Die **AL** und die Stadt **Schaffhausen** konnten sich vorstellen, dass die Polizeikommission die Mindestdienstzeiten festsetzt. Die **GLP** wünschte dagegen, dass diese im Gesetz niedergeschrieben werden. **Beringen** war der Ansicht, dass es richtig sei, dass die Schaffhauser Polizei Übertretungen im ruhenden Verkehr von sich aus ahnden könne.
- b) Art. 14 Abs. 1 schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ihre Gemeindeverwaltung während einer bestimmten Mindestzeit offenhalten müssen. Vielmehr haben die Gemeinden sich so zu organisieren, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Wie sie dies machen wollen, liegt in ihrer Autonomie. Dabei haben sich die Dienstzeiten an den sich stellenden Aufgaben auszurichten. Wichtig ist, dass stets eine Person erreichbar ist, mit welcher die Schaffhauser Polizei sich in Verbindung setzen kann. Zu erinnern ist, dass es den Gemeinden offensteht, eine vertragliche Übertragung von Aufgaben an den Kanton oder an eine andere Gemeinde vorzusehen. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots sind aber alle Schaffhauser Gemeinden gehalten, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erledigen. Sie dürfen diese ohne entsprechende vertragliche Regelung nicht stillschweigend dem Kanton Schaffhausen zuweisen, was heute in mehreren Gemeinden der Fall ist. Abweichungen kann der Regierungsrat in einer Verordnung vorsehen.
Präzisierung in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 nPolG, wonach die Schaffhauser Polizei auch beim ruhenden Verkehr immer Übertretungen ahnden darf.
Art. 8 Abs. 4 VE-PolG: Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Problemstellungen bei Signalisation und Markierung schwieriger werden. Die Schaffhauser Polizei hat die Ressourcen nicht, um die Beratung weiter anbieten zu können. Die Gemeinden sind daher gehalten, sich an private Anbieter zu wenden.
- c) Das Finanzdepartement ist sich bewusst, dass Art. 14 Abs. 1 nPolG zu Diskussionen Anlass geben wird und ist daher im Rahmen der Ratsarbeit für bessere Vorschläge, welche das Gleichbehandlungsprinzip unter den Schaffhauser Gemeinden beachten, sehr offen.

Art. 15 Besondere Polizeieinsätze

- a) Die **GLP** wünschte, dass die Gemeinde oder kostenpflichtig werdende Dritte über die einzusetzenden Polizeimittel informiert werden.
- b) Art. 15 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
- c) Das Finanzdepartement geht davon aus, dass bei besonderen Polizeieinsätzen auch ohne Art. 10 Abs. 4 VE-PolG eine mit den erforderlichen Kompetenzen versehene Vertretung der kommunalen Behörde erreichbar ist. Sind Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft bedroht, kann die Schaffhauser Polizei auch ohne Einverständnis der kommunalen Behörde handeln (vgl. dazu Gutachten, S. 20, Rz. 39).

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

- a) Die **AL** beantragte, auf die Entscheidungskompetenz des Polizeikommandanten in Zusammenarbeitsfällen von untergeordneter Bedeutung zu verzichten. Die **EVP** wies darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund nicht geregelt sei. Die **GLP** schlug eine Ummummerierung der Absätze vor.
- b) Art. 16 Abs. 1 nPolG: Präzisierungen
Art. 16 Abs. 2 f. nPolG: Die Zuständigkeit ist neu davon abhängig, ob der Einsatz in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Die Zuständigkeit bei Dringlichkeit ist neu in Art. 16 Abs. 4 nPolG geregelt.
Art. 16 Abs. 4 nPolG: Auch bei Dringlichkeit muss neu die Zustimmung der politisch verantwortlichen Stelle nachträglich eingeholt werden. Wird diese verweigert, stellt sich die Frage von personalrechtlichen Massnahmen.
Art. 16 Abs. 5 nPolG: Präzisierung.
Art. 16 Abs. 6 nPolG übernimmt den in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 f. VE-PolG enthaltenen Teil.

Dem Anliegen der AL entspricht Art. 16 Abs. 4 nPolG, indem das Polizeikommando nur noch bei zeitlicher Dringlichkeit ausserkantonale Polizeikräfte hinzuziehen darf. Auch in diesem Fall ist zudem nun so rasch als möglich der Entscheid des Departements (Hinzuziehen von schweizerischen Polizeikräften) respektive des Regierungsrats (Hinzuziehen von ausländischen Polizeikräften) nachträglich einzuholen. Zu den inländischen Polizeibehörden gemäss Art. 12 Abs. 1 VE-PolG gehören auch jene des Bunds. Um Klarheit zu schaffen, ist Art. 16 Abs. 1 nPolG ausführlicher formuliert.

- c) Die Schaffhauser Polizei darf und soll nach Art. 16 Abs. 1 nPolG mit anderen Polizeistellen, Behörden etc. zusammenarbeiten, namentlich bei gemeinsamen Einsätzen und Ermittlungen, bei der Ausbildung sowie bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Müssen Polizeikräfte anderer Kantone oder des Bundes aufgeboten werden, ist dafür nach Art. 16 Abs. 2 nPolG das zuständige Departement befugt, für ausländische Polizeikräfte der Regierungsrat. Die gleiche Regelung gilt nach Art. 16 Abs. 3 nPolG, wenn die Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons oder Schweiz tätig werden soll. Droht wachsender Schaden oder ist Gefahr im Verzug, darf die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant gestützt auf Art. 16 Abs. 4 nPolG die unaufschiebbaren Massnahmen anordnen, wobei aber so rasch als möglich der Entscheid der ordentlicherweise zuständigen Stelle nachträglich eingeholt werden muss.

Die Schaffhauser Polizei darf nach Art. 16 Abs. 5 nPolG in Absprache mit den betroffenen Gemeinden kommunale Polizeibehörden hinzuziehen. Dies erlaubt z.B. gemeinsame Patrouillen.

Art. 16 Abs. 6 nPolG regelt die Kostenfolgen eines Einsatzes fremder Polizeikräfte im Kanton Schaffhausen und des Einsatzes der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons Schaffhausen.

Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

- a) Die **GLP** bemängelte, dass Art. 13 VE-PolG Lücken aufweise, so fehle in Art. 13 Abs. 1 VE-PolG das Ausland und in Abs. 3 VE-PolG das Ausland.
- b) Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 17 Abs. 1 Satz 1 nPolG: Ergänzung mit "oder im Ausland".
- c) Ein Einsatz der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 17 Abs. 1 nPolG kann auch im Ausland erfolgen. Es gilt die jeweilige Rechtsordnung des Orts, an welchem die Schaffhauser Polizei im Einsatz ist.

In- und ausländische Polizeikräfte, die im Kanton Schaffhausen tätig sind, haben nach Art. 17 Abs. 2 nPolG die gleichen Rechte und Pflichten wie die Schaffhauser Polizei.

Personalrechtlich gelten für in- und ausländische Polizeikräfte, die im Kanton Schaffhausen tätig sind, laut Art. 17 Abs. 3 nPolG die Normen ihrer eigenen Anstellungsbehörde.

4. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 18 Aufgabenübertragung an Private

- a) Die **AL** und die **GLP** fanden es rechtsstaatlich bedenklich, dass Datenbearbeitungssysteme von Privaten bewirtschaftet werden können. Bei einer Verletzung der Schweigepflicht würden Private straflos bleiben. Die **Gerichte** und der **Datenschutzbeauftragte**

wiesen auf den Ermessenspielraum hin, welchen die Schaffhauser Polizei in diesem Bereich erhalte. Die **Gerichte** empfahlen eine nochmalige Prüfung.

- b) Art. 18 Abs. 1 nPolG: Präzisierung in einem neuen Absatz, dass die Kernaufgaben der Schaffhauser Polizei, mithin die hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse, nicht an Private übertragen werden dürfen.

Art. 18 Abs. 2 nPolG: Nur nicht hoheitliche, d.h. unterstützende Tätigkeiten dürfen an Private übertragen werden.

Art. 18 Abs. 3 nPolG: Gesetzliche Grundlage für eine Überprüfung.

Den geäusserten Bedenken trägt den Entwurf Rechnung, indem die Aufgabenübertragung nur im nicht hoheitlichen Bereich, z.B. dem Betrieb und der Wartung technischer Anlagen, wogegen sich niemand gewendet hat, und von Datenbearbeitungssystemen möglich sein soll. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Schaffhauser Polizei auf verschiedene technische Anlagen und Datenbearbeitungssysteme angewiesen. Deren Betrieb und Wartung setzen technische IT-Fähigkeiten und Kenntnisse voraus, über welche die Schaffhauser Polizei nicht im nötigen Ausmass verfügt und welche auch nicht mit vernünftigem Aufwand aufgebaut werden können. Wichtig ist, dass es nicht in erster Linie um die Bearbeitung von Daten im Auftrag der Schaffhauser Polizei geht. Dabei wäre ohnehin Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG; SHR 174.100) zu beachten, wonach der Datenschutz durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicherzustellen ist. Für den Datenschutz ist stets die Schaffhauser Polizei verantwortlich (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSG). Das kantonale Datenschutzgesetz enthält zudem in Art. 28 eine Strafbestimmung, wonach mit Busse bestraft wird, wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten gemäss Art. 13 ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt. In diesem Sinne hält auch Art. 18 Abs. 4 nPolG ausdrücklich fest, dass Private über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren haben. Zudem sieht Art. 179^{novies} StGB vor, dass auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft.

- c) Art. 18 Abs. 1 nPolG umschreibt den Bereich, der nicht an Private ausgelagert werden darf. Dies betrifft alle polizeilichen Massnahmen und Zwangsmittel gemäss Art. 26 - 58 und 62 - 73 nPolG, mithin die hoheitlichen Befugnisse der polizeilichen Tätigkeit.

Eine Aufgabenübertragung ist laut Art. 18 Abs. 2 nPolG nur für unterstützende, nicht hoheitliche Tätigkeiten zugelassen, so z.B. für die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Reinigungsarbeiten oder die Wartung von Datenverarbeitungssystemen.

Die Schaffhauser Polizei kann gestützt auf Art. 18 Abs. 3 nPolG Private, die für sie tätig sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen.

Art. 18 Abs. 4 nPolG unterstellt Private samt deren Hilfspersonen einer Schweigepflicht.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten

- a) Die **AL** verlangte, im Gesetz sei festzuhalten, dass die Zusammenarbeit für Private freiwillig sei und die Zusammenarbeit voraussetze, dass andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert seien und nicht mit Privatpersonen zusammengearbeitet werden dürfe, die an einem Delikt beteiligt seien. Geleistet werden dürfe nur ein Spesen- und Ausgabenersatz, aber kein eigentliches Entgelt. Die **FDP** schlug für die Auswahl einen Kriterienkatalog vor. Die **GLP** verwies auf ihre Ausführungen zu Art. 14 Abs. 3 VE-PolG, wonach es rechtsstaatlich bedenklich sei, dass Private Datenbearbeitungssysteme bewirtschafteten. Für die **ÖBS-Grünen** sind im sensiblen Bereich der Sicherheit nur private Firmen zulässig, wenn deren Angestellte über die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen verfügen.
- b) Art. 19 Abs. 1 nPolG: Zur Klarstellung werden auch Organisationen erwähnt.
Art. 19 Abs. 2 nPolG: Die Frage, ob und welche Entschädigung geschuldet ist, muss auch ohne Gesetzesbestimmung beim privatrechtlichen Vertragsabschluss geregelt werden, weshalb auf Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VE-PolG verzichtet werden kann.

Die Schaffhauser Polizei greift allein schon aus Kostengründen nur dann auf Private zurück, wenn der Schaffhauser Polizei die entsprechenden Mittel fehlen (z.B. Miete eines Helikopters für eine Personensuche) oder sich dies aus polizeitaktischen Gründen aufdrängt (z.B. Schlüsseldienst). Mit wem die Schaffhauser Polizei zusammenarbeiten will, hat diese aufgrund ihrer Taktik und Erfahrung selbst zu beurteilen. Diese hat zudem marktübliche Entschädigungen zu zahlen, da andernfalls wohl nur die wenigsten Personen bereit wären, mit der Schaffhauser Polizei zusammenzuarbeiten oder für diese Dienste zu erbringen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schaffhauser Polizei ihre Partner mit Bedacht auswählt, weshalb kein Kriterienkatalog erforderlich ist. Immerhin muss die Schaffhauser Polizei mit der Rechnung zumindest gegenüber der FIKO und der GPK aufzeigen, wofür sie Budgetmittel eingesetzt hat, womit auch die parlamentarische Kontrolle erhalten bleibt.

- c) Die Schaffhauser Polizei darf aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nur eine Hilfeleistung anordnen, wenn sich dies aufgrund der Schwere des Vorkommnisses aufdrängt. In diesem Fall haftet nach Art. 19 Abs. 2 nPolG der Kanton für Schaden, der aufgrund der angeordneten Hilfeleistung auftritt. Verhält sich eine private Person jedoch widerrechtlich und erleidet dadurch einen Schaden, haftet der Kanton nicht.

Die Stillschweigepflicht gilt nach Art. 19 Abs. 3 nPolG auch für die Hilfspersonen der Privaten.

IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 20 Achtung der Würde des Menschen

- a) Die **AL** verlangte eine mit Art. 43 PolG-BE vergleichbare Bestimmung. Die Menschenwürde müsse bei der Personalrekrutierung, -ausbildung und -entwicklung, bei der Einsatzpraxis und -kontrolle sowie bei der Fehler- und Diskussionskultur gewahrt werden. Dazu sei ein Verhaltenskodex wie bei der Neuenburger Polizei vorzusehen. Die polizeiliche Generalklausel müsse der Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips folgen. Die **AL**, die **EVP** und die **GLP** begrüßten, dass der Schutz der Minderjährigen nun Eingang ins Gesetz findet, wünschten aber Konkretisierungen. Es müssten speziell ausgebildete Polizeiangehörige eingesetzt werden. Die **AL** beantragte eine griffigere Bestimmung mit konkreten Strategien im Umgang mit Jugendlichen (z. B. Schaffung eines polizeilichen Jugenddienstes). Die **EVP** forderte, dass die Information an die gesetzliche Vertretung grundsätzlich umgehend erfolgen müsse. Auch der **GLP** sind im Umgang mit Minderjährigen speziell ausgebildete Polizeiangehörige ein Anliegen.
- b) Art. 20 Abs. 1 nPolG: Allgemeiner Grundsatz des polizeilichen Handelns.
Art. 20 Abs. 2 nPolG: Integration des Schutzbedürfnisses von Minderjährigen in einen umfassenderen Artikel.

Die Schaffhauser Polizei prüft im Rahmen einer Neuorganisation die Schaffung einer besonderen Abteilung für Jugendkriminalität. Das vorliegende Polizeigesetz will aber keine detaillierte Polizeiorganisation vorsehen, sondern die von der Schaffhauser Polizei zu bewältigenden Aufgaben umschreiben. Wie die Schaffhauser Polizei sich dafür organisiert, ist deren eigene Aufgabe.

Das Anliegen der EVP ist in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 nPolG festgehalten.

- c) Bei allen polizeilichen Tätigkeiten ist nach Art. 20 Abs. 1 nPolG die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, was Art. 7 BV entspricht.

Art. 20 Abs. 2 nPolG betont die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen. Zu beachten ist bei diesen besonders, wenn sich ein akutes psychisches Problem zeigt oder sie unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten stehen.

Art. 21 Verhältnismässigkeit

- a) Die **EVP** beantragte die Streichung von Art. 19 Abs. 4 VE-PolG, da sich dies bereits aus Art. 19 Abs. 1 - 3 VE-PolG ergebe.

- b) Art. 21 Abs. 4 nPolG: Dieser Absatz dient der besseren Verständlichkeit und soll daher stehenbleiben.
- c) Art. 21 nPolG wiederholt die Grundlagen des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Art. 22 Gewaltmonopol

- a) Die **SVP** war mit diesem Vorschlag einverstanden.
- b) Art. 22 Abs. 1 nPolG: Neuformulierung mit dem Begriff "unmittelbarer Zwang".
Art. 22 Abs. 2 nPolG: Vorbehalten bleiben Art. 81 f. nPolG.
- c) Grundsätzlich dürfen nur Personen mit Polizeistatus, d.h. Angehörige der Schaffhauser Polizei, polizeilichen Zwang ausüben. Die kommunalen Polizeikorps dürfen aber jemanden gestützt auf das Polizeigesetz vorübergehend festhalten, wenn sie über die dazu erforderliche Ausbildung verfügen.

Art. 23 Polizeiliche Generalklausel

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Neu sollen auch die Gemeinden befugt sein, bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung sofort einschreiten zu können.
- c) Die Gemeinden dürfen gestützt auf Art. 23 nPolG keine unmittelbare Gewalt anwenden, ausser die Ausnahmen gemäss Art. 82 nPolG oder einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kanton liegen vor.

Art. 24 Vorgehen gegen Störer

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.
- c) Die polizeilichen Massnahmen müssen sich nach Art. 24 nPolG vorab gegen jene Person, richten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet. Das Gleiche gilt für Tiere oder Sachen.

Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

- c) Kann eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden, kann sich gemäss Art. 25 nPolG eine polizeiliche Massnahme auch gegen eine andere Person als den Störer richten.

V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei

1. Identitätsfeststellung

Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

- a) Die **AL** wünschte folgende Ergänzung: "Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig. Der kontrollierten Person wird eine Kopie einer Quittung ausgestellt, die Angaben enthält: a. zur kontrollierten Person; b. zu den kontrollierenden Polizistinnen und Polizisten; c. allgemeine Angaben Datum, Zeit, Ort der Kontrolle; d. Anlass der Kontrolle; e. Kontrollergebnis." Die Formulierung von Art. 24 Abs. 1 VE- PolG sei zu vage. Die **EVP** beantragte, "nicht eindeutig" in Art. 24 Abs. 3 VE-PolG zu streichen, da vor Ort meistens nicht alles geklärt werden könne.

- b) Neue Kapitel- und Artikelbezeichnung

Art. 26 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Art. 26 Abs. 2 nPolG: Da Effekten auch Sachen sind, genügt der Begriff "Sachen".

Art. 26 Abs. 3 nPolG: Ergänzung für den Fall, dass die Angaben zur Person oder die Echtheit von Ausweis- und Bewilligungspapieren zweifelhaft sind.

Kontrollen müssen stets mit Blick auf ein Verdacht erweckendes Verhalten erfolgen und haben mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung stets diskriminierungsfrei zu erfolgen. Nur wenn die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig ausfallen, ist es verhältnismässig, eine Person auf einen Polizeiposten zu bringen. Zu weit ins Detail geht die Forderung nach einer detaillierten "Kontrollbestätigung".

- c) Die Schaffhauser Polizei muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen vornehmen können. Die Personenkontrolle und Identitätsfeststellung gehören zu den zentralen Handlungen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung. Die Formulierung der Bestimmung in Art. 26 Abs. 1 nPolG verdeutlicht, dass eine Kontrolle zum einen für die Aufgabenerfüllung der Polizei notwendig sein muss (vgl. heute Art. 21a Abs. 1 PolG) und zum anderen nie anlassfrei durchgeführt werden darf. Dass gemäss Art. 26 Abs. 2 nPolG zum Zweck der Personenkontrolle auch Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen sind, ermächtigt die Polizei nicht dazu, gleichzeitig eine Durchsuchung solcher Gegenstände durchzuführen. Eine Durchsuchung richtet sich nach Art. 48 ff. nPolG, wobei die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Art. 26 Abs. 3 nPolG erlaubt der Schaffhauser Polizei, unter gewissen Voraussetzungen die betroffene Person zu einem Polizeiposten zu bringen, um die Kontrolle dort durchzuführen. Dies soll möglich sein, sofern die Abklärungen vor Ort nicht eindeutig oder nur mit

erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- oder Bewilligungspapiere echt sind. Unter die Variante «sofern die Abklärungen vor Ort nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können» sind insbesondere Schwierigkeiten in den Kontrollumständen wie beispielsweise Menschenansammlungen, Lärm, hinderliches oder aggressives Verhalten anderer Personen, aber auch der Einsatz von technischen Geräten zur Prüfung der Echtheit von Ausweisen zu subsumieren. Darüber hinaus dienen die auf einem Polizeiposten durchgeführten Personenkontrollen ebenfalls dem Persönlichkeitsschutz der kontrollierten Person, zumal eine in der Öffentlichkeit durchgeführte Personenkontrolle bei unbeteiligten Dritten zu falschen Schlüssen führen könnte. Personenkontrollen, die im Zusammenhang mit der Verfolgung einer Straftat stehen, richten sich dagegen nach der Strafprozessordnung.

Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

- a) Die **AL** wünschte die Streichung dieser Norm. Die **EVP** verlangte, dass die erkennungsdienstlichen Massnahmen aufgeführt werden und geregelt werde, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen.
- b) Art. 27 Abs. 1 nPolG: Diese Norm umfasst auch den Körper einer verstorbenen Person, so dass der Leichnam nicht aufgeführt werden muss.
Art. 27 Abs. 2 nPolG regelt, was mit den Daten zu geschehen hat, sobald die Identität feststeht oder der Grund für die Abklärung weggefallen ist.

Die erkennungsdienstlichen Massnahmen sind auch ausserhalb eines strafprozessualen Verfahrens erforderlich, namentlich bei einem Leichnam. Die Daten werden vernichtet, sofern sie nicht für weitere Untersuchungen benötigt werden, was nun geregelt wird.

- c) Erkennungsdienstliche Massnahmen dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Sie gelangen im Rahmen der Verhältnismässigkeit dann zum Einsatz, wenn die Identität einer Person auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Im Polizeigesetz wird wiederum nur der Bereich ausserhalb der Strafverfolgung geregelt. Art. 27 nPolG entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 21b PolG. Mittels Verweis auf die StPO wird sichergestellt, dass polizeirechtlich die gleichen erkennungsdienstlichen Massnahmen möglich sind wie im Strafprozess. Dazu gehören namentlich visuelle Aufnahmen, die Feststellung von Körpermerkmalen, die Erstellung von Abdrücken von Körperteilen, Handschriften- oder Sprachproben oder DNA-Analysen. Die Schaffhauser Polizei setzt zur Wahrheitsfindung gestützt auf den Verweis auf die Strafprozessordnung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (vgl. Art. 139 StPO).

Im Zusammenhang mit der Wahl der konkreten erkennungsdienstlichen Massnahme hat sich die Schaffhauser Polizei (wie bei allen ihren Handlungen) stets vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit leiten zu lassen, mithin diejenige Massnahme anzuwenden, die für die betroffene Person voraussichtlich mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden ist. Die Vernichtung des erhobenen Materials zur Identitätsfeststellung richtet sich nach den Datenschutzbestimmungen (vgl. insbesondere Art. 93 ff. nPolG). Die Erhebungen sind demnach laut Art. 27 Abs. 2 nPolG zu vernichten, sobald die Identität der betroffenen Person festgestellt werden konnte oder die Identitätsfeststellung zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nicht mehr notwendig ist.

Art. 28 Personensicherheitsprüfung

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine entsprechende Regelung im Vernehmlassungsentwurf.
- c) Diese Bestimmung entspricht § 43 PolG-ZH (LS 550.1) und bildet die gesetzliche Grundlage, um eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen zu können, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 nPolG alternativ erfüllt sind.

2. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam

Art. 29 Befragung

- a) Die **AL** beantragte die Streichung, da ungeklärt sei, in welchen Fällen eine Vorladung oder Befragung gerechtfertigt wäre.
- b) Keine Änderung gegenüber Vernehmlassungsentwurf.

Eine Streichung ist nicht angängig, da die Schaffhauser Polizei die Befragung als niederschwelliges Instrument benötigt.

- c) Art. 29 Abs. 1 nPolG ermächtigt die Schaffhauser Polizei, im Zusammenhang mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben Befragungen ausserhalb eines Strafverfahrens durchzuführen. Das Instrument der Befragung steht jeder Verwaltungsbehörde zur Abklärung eines Sachverhalts zu. Die formlose Befragung im Rahmen der Gefahrenabwehr ist indes klar zu unterscheiden von der Einvernahme im Rahmen der Strafverfolgung, bei der besondere Form- und Verfahrensvorschriften zu beachten sind. In Art. 29 nPolG geht es insbesondere um Fälle, in denen die Polizei bei ortskundigen Personen oder bei Veranstaltern im Hinblick auf einen Polizeieinsatz Informationen einholt. Eine Aussagepflicht für die betroffene Person besteht indessen nicht.

Sobald ein (zumindest hinreichender) Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, gelten nach Art. 29 Abs. 2 nPolG für die Befragung die Bestimmungen über die strafprozessuale Einvernahme.

Art. 30 Vorladung und Vorführung

- a) Die **AL** beantragte die Streichung, da ungeklärt sei, in welchen Fällen eine Vorladung oder Befragung gerechtfertigt wäre. Die **EVP** bemängelte, dass nicht unterschieden werde zwischen einer schriftlichen Befragung in einem Strafverfahren und einer Befragung ausserhalb eines Strafverfahrens. Art. 27 Abs. 1 und 2 VE-PolG seien widersprüchlich, indem in Art. 27 Abs. 2 VE-PolG von einer schriftlichen Zustellung die Rede sei. Eine Vorladung müsse im Grundsatz immer schriftlich erfolgen.
- b) Art. 30 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 30 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 30 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.

Eine Streichung ist nicht angängig, da die Schaffhauser Polizei namentlich für Befragungen oder Gefährderansprachen auf die Vorladung und die Vorführung als wirksames Mittel zurückgreifen können muss. Eine Vorladung kann auch mündlich, z.B. telefonisch erfolgen. Einer Vorführung muss jedoch, sieht man von den Fällen gemäss Art. 30 Abs. 3 nPolG ab, stets eine schriftliche Vorladung vorausgehen. Entgegen dem Gutachten, Rz. 74, ist ein Verweis auf die Strafprozessordnung nicht erforderlich, da zumindest Art. 209 Abs. 1 StPO im Kern das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederholt (*Daniel Jositsch/Niklaus Schmid*, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2023, N. 1 zu Art. 209 StPO, S. 434).

- c) Die Bestimmung verfügt im aktuellen Polizeigesetz über keinen Vorläufer. Diese Regelung ist in Nachachtung des Legalitätsprinzips indes zwingend auf Gesetzesstufe zu überführen (Zwangsmassnahme). Sie ermächtigt die Schaffhauser Polizei, Personen auch ausserhalb eines Strafverfahrens vorzuladen. Diese Art von Vorladung ist von der strafprozessualen Vorladung (Art. 201 ff. StPO) zu unterscheiden. Die möglichen Anwendungsfälle sind in Art. 30 Abs. 1 nPolG näher umschrieben. Die polizeirechtliche Vorladung ist an keine besonderen Formen und Fristen gebunden. Sie kann - wie es grundsätzlich auch in der StPO möglich ist - insbesondere auch telefonisch erfolgen. Die vorgeladene Person muss aber in jedem Fall über den Grund der Vorladung in Kenntnis gesetzt werden.

Leistet jemand einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei die betroffene Person nach Art. 30 Abs. 2 nPolG vorführen, sofern diese Massnahme der Person vorgängig schriftlich angedroht wurde. Die schriftliche Androhung ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips und ist zwingender Natur. Fehlt eine entsprechende Andro-

hung, darf eine Vorführung - unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 3 nPolG - nicht vorgenommen werden. Die Vorführung dient der Durchsetzung der Vorladung, indem die betroffene Person an ihrem Aufenthaltsort durch die Schaffhauser Polizei abgeholt wird.

Eine Vorführung kann gestützt auf Art. 30 Abs. 3 nPolG ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist oder befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird. Die polizeigesetzlichen Vorführungsgründe orientieren sich dabei an den strafprozessualen (vgl. Art. 207 Abs. 1 StPO), sind indes restriktiver ausgestaltet.

Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam

- a) Nach Ansicht der **AL** rechtfertigen all jene Anlasstaten, die keine strafbaren Handlungen darstellen, einen polizeilichen Gewahrsam nicht. Anlass zur Nutzung dieses Instruments solle die Verhinderung von schweren Straftaten oder die Vereitelung einer drohenden Flucht sein. Die **EVP** forderte eine umgehende Bekanntgabe des Festnahmegrundes. Die **Gerichte** wiesen darauf hin, dass der Anwendungsbereich breiter als bis heute sei und damit Abgrenzungsschwierigkeiten zur Strafprozessordnung und zum Ausländerrecht entstehen könnten.
- b) Art. 28 Abs. 1 lit. b VE-PolG: Diese Bedingung geht zu weit, da schon geringe Alkoholmengen die freie Willensbildung beeinträchtigen können. Vielmehr braucht es einen die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder eine hilflose Lage.
Art. 28 Abs. 1 lit. f VE-PolG: Die reguläre Festnahme genügt, weshalb diese Bedingung nicht erforderlich ist.
Art. 31 Abs. 1 lit. j nPolG: Neu erfolgt ein Verweis auf das "Hooligan-Konkordat".
Art. 31 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 31 Abs. 3 nPolG: Präzisierung.
Art. 31 Abs. 4 nPolG: Der Gewahrsam wird auf Gesuch der betroffenen Person vom Zwangsmassnahmengericht auf dessen Rechtmässigkeit überprüft.

Art. 31 nPolG ist ein sicherheitspolizeiliches Instrument zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Durchführung anderer Verfahren von öffentlichem Interesse, welche die Anwesenheit der betroffenen Person voraussetzen. Es ist von den strafprozessualen Massnahmen wie vorläufige Festnahme, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft abzugrenzen, die in der Folge einer strafbaren Handlung zur Anwendung kommen und ein hängiges Strafverfahren bedingt. Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen kurzfristigen Freiheitsentzug von höchstens 24 Stunden dar. Würde man der AL folgen, könnte im Kanton Schaffhausen ein Freiheitsentzug nur im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgen oder wenn die Verübung einer schweren Straftat droht. So könnte der Kanton seine bundesrechtliche Aufgabe, die innere Sicherheit zu wahren, nicht mehr erfüllen.

Wem die Freiheit entzogen worden ist, hat nach Art. 31 Abs. 2 BV Anspruch darauf, unverzüglich über die Gründe des Freiheitentzuges informiert zu werden. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 nPolG sieht dies nun vor.

Den Gerichten ist zuzustimmen, dass Abgrenzungsprobleme, insbesondere zur vorläufigen Festnahme nach Art. 217 StPO, auftreten können. Diese werden nötigenfalls die Gerichte zu klären haben. Soweit ein strafrechtlicher Anfangsverdacht besteht, gehen die Instrumente der StPO grundsätzlich jedoch vor. Zudem sieht Art. 31 Abs. 4 nPolG nun eine gerichtliche Überprüfung vor, so dass das Zwangsmassnahmengericht für beide Arten von Freiheitsentzügen zuständig ist, wenn auch in unterschiedlicher Aufgabe (polizeilicher Gewahrsam: Rekursinstanz; Untersuchungs- und Sicherheitshaft: anordnende Behörde).

- c) Der polizeiliche Gewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person dar. Die Anwendungsfälle sind deshalb abschliessend im Gesetz aufzuzählen, wobei wiederum nur die Fälle ausserhalb der Strafverfolgung im Polizeigesetz zu regeln sind, mithin wenn kein zumindest hinreichender Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegt. Der heutige Art. 24d PolG wurde redaktionell überarbeitet. Dabei liegt Art. 31 Abs. 1 lit. a nPolG grundsätzlich im überwiegenden Interesse der betroffenen Person, da ihr Zweck hauptsächlich im Selbstschutz besteht.

Gemäss Art. 31 Abs. 2 Satz 1 nPolG muss einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen Person sofort der Grund der Festhaltung bekannt gegeben werden (vgl. heute Art. 24d Abs. 3 PolG). Sie hat zudem das Recht, eine Person ihres Vertrauens, namentlich Angehörige, Verwandte, Hausgenossen oder die Rechtsvertretung, zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 nPolG). Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 nPolG). Die Begriffe "Angehörige" und "Familiengenossen" entsprechen der Legaldefinition gemäss Art. 110 Ziff. 2 f. StGB. Ausländische Staatsangehörige haben wie im Strafverfahren das Recht, das zuständige Konsulat oder die Botschaft zu informieren. Bei unmündigen oder umfassend verbeiständeten Personen muss ohne Verzug und in jedem Fall die verantwortliche Person benachrichtigt werden (Art. 31 Abs. 3 nPolG). Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens aber 24 Stunden. Der Grund entfällt, wenn die Voraussetzungen eintreten, dass die in Gewahrsam genommene Person wieder entlassen werden kann, oder wenn sie einer zuständigen Stelle zugeführt werden konnte.

Da es sich um einen schweren Eingriff handelt, sieht Art. 31 Abs. 4 nPolG vor, dass das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme überprüfen kann. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 97 nPolG nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen

- a) Die **KESB** vertrat die Ansicht, eine Zuführung von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sei aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zulässig.
- b) Keine Änderung gegenüber Vernehmlassungsentwurf.

Der Ansicht der KESB ist entgegenzuhalten, dass Art. 426 ZGB, auf den sich die KESB beruft, nicht ausschliesslich Personen betrifft, die unter umfassender Beistandschaft stehen. Von einer fürsorgerischen Unterbringung können auch nicht oder noch nicht verbeiständete Personen betroffen sein. Art. 398 ZGB hält dagegen fest, dass die Handlungsfähigkeit einer Person, die unter umfassender Beistandschaft steht, von Gesetzes wegen entfällt. Der KESB ist daher nur insofern zuzustimmen, als nach Art. 407 ZGB eine urteilsfähige Person, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben kann. Damit sind aber nicht die von Art. 32 nPolG anvisierten Fälle gemeint. Sind die Voraussetzungen von Art. 426 ZGB erfüllt, ist die Zuführung ohnehin zulässig, wobei sich die KESB zu diesem Fall nicht geäussert hat. Würde die Meinung der KESB zutreffen, müsste die Schaffhauser Polizei mit einer Massnahme so lange warten, bis sich der Zustand der zu schützenden Person derart verschlechtert hat, dass eine fürsorgerische Unterbringung angezeigt ist, was weder dem Schutzbedürfnis einer unter umfassender Beistandschaft stehenden Person noch dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspricht. Entsprechend kennt beispielsweise auch der Kanton Zürich mit § 29 PolG-ZH eine mit Art. 32 nPolG weitgehend identische Bestimmung.

- c) Die vorliegende Bestimmung soll aufgrund ihres Zwangsmassnahmencharakters in Beachtung des Legalitätsprinzips neu ins Gesetz aufgenommen werden; sie verfügt im geltenden Polizeigesetz über kein Pendant. Art. 32 nPolG regelt ein eigenständiges, sicherheitspolizeiliches, d.h. der Gefahrenabwehr sowie dem Schutz respektive der Wiederherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienendes Handeln. Dabei liegt (noch) kein behördlicher Auftrag vor. Fordern Eltern etwa die Polizei auf, ein entlaufenes Kind zu suchen, so braucht es eine gesetzliche Befugnis der Schaffhauser Polizei, das Kind wieder zu den Eltern zu bringen. Im Gesetz ist daher eine polizeiliche Ermächtigung vorgesehen, wonach die Polizei minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen unter den Voraussetzungen von Art. 32 lit. a und b nPolG auch gegen ihren Willen einer Inhaberin oder einem Inhaber der elterlichen oder behördlichen Sorge oder Obhut oder einer von jenen bezeichneten Stelle zuführen kann. Die materiellen Grundlagen dafür finden sich im Zivilrecht.

3. *Wegweisung und Fernhaltung*

Art. 33 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

- a) Die **AL** beantragte die Streichung dieser Massnahme, weil die Bestimmung die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen beruhe. Darüber hinaus erachtete sie die Bestimmung als zu unbestimmt. Nutzungskonflikten solle mit Gesprächen begegnet werden. Nur bei eindeutig umrissenen Fällen wie der Verhinderung von Verbrechen oder schweren Vergehen, häuslicher Gewalt oder Stalking solle eine länger dauernde Wegweisung und Fernhaltung (ab 24 Stunden bis zu 14 Tagen) angeordnet werden dürfen. In jedem Fall müsse die Wegweisung schriftlich per Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung angeordnet werden. Die **GLP** verlangte für die Fälle von mehr als 24 Stunden die Anordnung durch einen höheren Unteroffizier oder Offizier. Die **Gerichte** machten beliebt, die richterliche Überprüfung erst für Fälle von mehr als 24 Stunden vorzusehen.
- b) Art. 33 Abs. 1 nPolG: Die Wegweisung oder die Fernhaltung hat mit schriftlicher Verfügung zu geschehen. Sollte diese Anordnung als Realakt (z.B. Wegtragen einer Demonstrantin oder eines Demonstranten) erfolgen, kann gestützt auf Art. 7a VRG eine nachträgliche Verfügung verlangt werden.
- Art. 33 Abs. 1 lit. b nPolG: Sprachliche Präzisierung und Kürzung des Texts.
- Art. 33 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Präzisierung und Schriftlichkeit der Verfügung.
- Art. 33 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
- Art. 33 Abs. 5 nPolG: Art. 97 nPolG verweist auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, so dass keine Wiederholung nötig ist.

Mit wenigen Ausnahmen verfügen heute praktisch alle Kantone über Wegweisungsbestimmungen in ihren Polizeigesetzen. Die Anordnung einer Wegweisung respektive eine Fernhaltung setzt stets voraus, dass ein Tatbestand nach Art. 33 Abs. 1 nPolG vorliegt. Der Anlass der Wegweisung erfordert zumeist ein rasches Handeln. Dass Gespräche genügen könnten, wie dies die AL meint, entspricht leider nicht der Erfahrung der Schaffhauser Polizei. Art. 33 Abs. 1 nPolG kann daher nicht gestrichen werden. Da in den Fällen nach Art. 33 Abs. 2 nPolG ohnehin die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht, muss nicht im Polizeigesetz geregelt werden, wer bei der Schaffhauser Polizei für eine solche Massnahme zuständig ist. Erfolgt eine Wegweisung oder Fernhaltung nicht in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 nPolG, kann diese Verfügung mit Rekurs gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

- c) Im geltenden Polizeigesetz ist die Wegweisung und Fernhaltung in Art. 24e PolG geregelt. Art. 33 Abs. 1 nPolG steht einem rechtmässigen gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. eine bewilligte Demonstration) nicht im Wege. Eine Wegweisung oder Fernhaltung ist jedoch nach Art. 33 Abs. 1 lit. e nPolG möglich, wenn Personen unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums gehindert werden (z.B. Nutzung eines Bushäuschens als Schlafstätte statt als Schutz von Busnutzerinnen und

Busnutzern gegen die Unbill des Wetters). Zu solchen Räumen gehören auch im Privateigentum stehende Bauten, die bestimmungsgemäss aber der öffentlichen Nutzung offenstehen, so beispielsweise Schalterhallen, Warteräume oder WC-Anlagen in einem Bahnhof. Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. c nPolG können insbesondere sogenannte «Gaffer» bei einem Unfall weggewiesen werden. Aufgrund von Art. 33 Abs. 1 lit. e nPolG kann beispielsweise verhindert werden, dass Dritte mit ihren Smartphones Aufnahmen von Verletzten oder Verstorbenen machen können. Die Aufzählung in Art. 33 Abs. 1 nPolG ist abschliessend.

Die Massnahme gemäss Art. 33 Abs. 1 nPolG kann kurzfristiger Natur sein oder auch für die Dauer eines Anlasses, namentlich eine nicht bewilligte Kundgebung oder Demonstration, gelten. Sie kann einzelne Personen oder eine unbestimmte Anzahl betreffen. Die Wegweisung und Fernhaltung erfolgt formlos, da in der Regel rasch gehandelt werden muss. Um indes die Personalien der wegzuweisenden Person korrekt zu erheben, geht der Wegweisung in der Regel eine Personenkontrolle mit Identitätsprüfung voraus.

Falls Art. 33 Abs. 1 nPolG nicht ausreicht, sieht Art. 33 Abs. 2 nPolG den Erlass einer formellen Verfügung vor, wobei zudem die Möglichkeit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB und einer Massnahmendauer von längstens 14 Tagen besteht.

Die schriftliche Verfügung muss sich gemäss Art. 33 Abs. 3 nPolG konkret dazu äussern, für welches Gebiet und wie lange die Wegweisung respektive die Fernhaltung gelten soll. Dies kann z.B. mittels einer entsprechenden Karte geschehen.

In sämtlichen Fällen müssen die Massnahmen laut Art. 33 Abs. 4 nPolG dokumentiert werden.

Erfolgt eine schriftliche Verfügung gemäss Art. 33 Abs. 2 nPolG, ist nach Art. 33 Abs. 5 nPolG stets eine gerichtliche Überprüfung zulässig. Eine Verfügung gemäss Art. 33 Abs. 1 nPolG ist demgegenüber auf dem normalen Verwaltungsrechtsweg anzufechten.

Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.
- c) Bis eine Rückgabe an die betroffene Person erfolgen kann, verwahrt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache. Der Fokus liegt hier auf der Fernhaltung von einem bestimmten Ort und nicht wie bei der Sicherstellung nach Art. 52 nPolG auf dem Entzug der Verfügungsgewalt.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

- a) Um technischen Entwicklungen besser Rechnung zu tragen, schlägt die **EVP** die Streichung der oberen Gewichtsgrenze von 30 kg und stattdessen einen Verweis auf das Bundesrecht vor. **Stein am Rhein** begrüsst diese Bestimmung. **Thayngen** erkundigte sich, ob auch die Gemeinden die Befugnis haben könnten, ein Flugverbot auszusprechen.
- b) Art. 35 Abs. 1 nPolG: Da Drohnen immer bessere optische Geräte tragen und dadurch der Einsatz von Blaulichtorganisationen beeinträchtigen können, ist der Radius deutlich erhöht worden.
Art. 35 Abs. 2 nPolG: Diese Norm beschlägt wiederum nur Luftfahrzeuge mit einem Gewicht bis 30 kg. Für schwerere Luftfahrzeuge ist allein der Bund zuständig.
Art. 35 Abs. 3 nPolG: Gegen ein Flugverbot steht der Rekurs offen, diesem ist aber die aufschiebende Wirkung entzogen.
Bei einer Änderung des Luftfahrtrechts muss das Polizeigesetz ohnehin geändert werden, weshalb das Gewichtslimit als Abgrenzung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) belassen werden kann. Die Beurteilung, ob ein Flugverbot verhängt werden soll, steht nur der Schaffhauser Polizei zu, da nur diese über die erforderliche Erfahrung verfügt.
- c) In der gesamten Europäischen Union gilt ab 1. Januar 2021 ein einheitliches Drohnenrecht. Die Schweiz übernimmt aufgrund der bilateralen Abkommen diese EU-Richtlinien (2019/947 und 2020/746). Die Benützung des schweizerischen Luftraums richtet sich grundsätzlich nach dem LFG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 35 Abs. 4 nPolG). Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941) dürfen unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 30 kg nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) eingesetzt werden. Das BAZL legt die Zulassungsanforderungen und die Betriebsbedingungen im Einzelfall fest. Art. 19 VLK ermöglicht es den Kantonen, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Vorschriften zur Verminderung der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu erlassen. Für grössere respektive schwerere Luftfahrzeuge besteht keine kantonale Regelungsbefugnis. Eine Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden kann insbesondere durch einen möglichen Absturz oder riskante Flugmanöver hervorgerufen werden. Zu denken ist aber auch an einen eigentlichen Drohnen-Anschlag auf eine Politikerin oder einen Politiker bei einem Staatsbesuch oder bei internationalen Verhandlungen, auf eine Rednerin oder einen Redner oder generell auf eine Menschenansammlung bei Veranstaltungen (Sportanlässe, Feste oder Konzerte).

Gemäss Art. 35 Abs. 1 nPolG gilt bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes im Radius von maximal 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Damit soll verhindert werden, dass Einsatzkräfte und Einsatzmittel

gefährdet werden. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, in denen der Einsatz eines Helikopters erforderlich ist und dieser beim An- respektive Abflug mit einem anderen Luftfahrzeug kollidieren könnte. Die Sperrzone hat im Weiteren den Vorteil, dass auch ein Ausspähen des Einsatzdispositives der Schaffhauser Polizei verhindert wird und sie dem Persönlichkeitsschutz Dritter dient. Mit Kameras ausgestattete, unbemannte Luftfahrzeuge sollen keine Aufnahmen von verletzten oder verstorbenen Personen und Tatorten machen können. Das gilt insbesondere für Fälle, wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, weshalb diese in Art. 35 Abs. 2 nPolG speziell geregelt sind.

4. Informationsbeschaffung und Überwachung

Art. 36 Polizeiliche Observation

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und lehnte die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel, wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden, aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr ab. Solche Massnahmen bedürften einer richterlichen Genehmigung und Rechtsschutzbestimmungen analog zur StPO. Die **AL** forderte, dass die polizeiliche Observation nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig sein solle. Die **AL** sprach sich gegen den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten aus. Nach Ansicht der **AL** und der **FDP** soll eine polizeiliche Observation nicht allgemein bei strafbaren Handlungen, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden können. Die **FDP** schlug vor, statt neue Sondereinheiten zu bilden, bei Bedarf mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Die **EVP** begrüsst die gesetzlich vorgesehenen Begrenzungen als zwingend und grundsätzlich richtig. Eine Delegation des Entscheids an Polizeioffizierinnen und Polizeioffiziere genügt ihr aber nicht, zuständig müsse die Polizeikommandantin respektive der Polizeikommandant sein. Zwischen einer "normalen" und einer Überwachung mit technischen Geräten müsse mit einer besonderen Regelung unterschieden werden. Auch die **GLP** verlangte mindestens einen höheren Unteroffizier für die Beurteilung. Die **ÖBS-Grünen** waren der Ansicht, dass "... gilt Art. 283 StPO sinngemäss" auszuformulieren sei, so dass dies auch ein Laie verstehe. Der **Datenschützer** wies darauf hin, dass mit dieser Bestimmung die polizeiliche Tätigkeit und damit auch die polizeiliche Datenbearbeitung legitimiert werde. Um eine analoge Regelung wie im Strafverfahren zu haben, soll gemäss der Stellungnahme der **Gerichte** die Staatsanwaltschaft und nicht das Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung länger andauernder Überwachungen zuständig sein.

b und c) Diese Bestimmung entspricht der jüngsten Teilrevision A von Art. 24f PolG.

Art. 37 Verdeckte Fahndung

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden, sei aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen. Sie lehnte entsprechend verdeckte Fahndungen ab. Allenfalls seien sie auf schwere Delikte zu begrenzen und nach mehr als zwei Tagen vom Gericht genehmigen zu lassen. Die **GLP** lehnte den Beizug von Privatpersonen ab und wies auf Haftungsfragen und Strafbarkeitsfragen hin. Ebenso kritisch beurteilten die **ÖBS-Grünen** den Auftrag an Dritte. Die Grenze zur Bespitzelung durch Private oder gar Vertrauenspersonen einer observierten Person liege nahe. Ausserdem sei die Drittperson mit der Offenlegung der Identität in Verfahrensakten und bei Einvernahmen nicht vor Rache geschützt. In Anlehnung an Art. 298b Abs. 2 StPO schlugen die **Gerichte** vor, dass die Staatsanwaltschaft die Genehmigung erteile, wenn die Massnahme mehr als einen Monat dauere.

b und c) Diese Bestimmung entspricht der jüngsten Teilrevision A von Art. 24h PolG.

Art. 38 Verdeckte Vorermittlung

a) Die **AL** sah in den Art. 33 - 39 VE-PolG eine implizite Einführung der Vorermittlung und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel, wie sie insbesondere die Art. 26, 27, 33, 34, 35 und 39 VE-PolG vorsehen würden, Dies sei aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen. Die **AL** schlug vor, Art. 35 VE-PolG zu streichen. Die Beauftragung Dritter lehnte sie ab. Die **Gerichte** begrüsst die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts.

b und c) Diese Bestimmung entspricht der jüngsten Teilrevision A von Art. 24g PolG.

Art. 39 Technische Überwachung

a - c) Diese Bestimmung entspricht der jüngsten Teilrevision A von Art. 24i PolG.

Art. 40 Vertrauliche Quellen

a und b) Keine Vernehmlassungen, da keine entsprechende Regelung im Vernehmlassungsentwurf.

c) Art. 40 Abs. 1 NPolG entspricht § 10d des Polizeigesetzes-ZG vom 30. November 2006 (RS 512.1). Art. 40 Abs. 2 nPolG hat sein Vorbild in § 32h Abs. 2 des Entwurfs für eine

Teilrevision des PolG-ZH (vgl. <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>; zuletzt abgerufen am 23. November 2023).

Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

- a) Die **Gerichte** waren einverstanden.

- b) Art. 41 Abs. 1 nPolG: Die Überwachung soll zusätzlich auch für die Suche nach einer verurteilten Person zulässig sein. Diese Norm übernimmt auch Art. 36 Abs. 2 VE-PolG. Die Zuständigkeit ist neu in Art. 44 Abs. 3 nPolG geregelt.
Art. 41 Abs. 2 nPolG umschreibt, wer die Massnahme anordnen darf.
Art. 41 Abs. 3 nPolG: Das Zwangsmassnahmengericht war in Art. 36 Abs. 1 VE-PolG erwähnt. Neu ist der konkrete Verweis auf die Strafprozessordnung.

- c) Ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Schaffhauser Polizei zur Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen (vgl. heute § 27 PolV). Diese Regelung ist in Nachachtung des Legalitätsprinzips auf Gesetzesstufe zu überführen. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016 (BÜPF; SR 780.1). Neu wird in Art. 41 Abs. 3 nPolG zwecks Verdeutlichung und unter Hinweis auf die Strafprozessordnung ausdrücklich erwähnt, dass eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts erforderlich ist (vgl. Art. 3 BÜPF i.V.m. Art. 274 StPO).

Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

- a) Die **AL** und die **EVP** erachteten die Frist von 100 Tagen gemäss Art. 39 Abs. 3 VE-PolG als zu lang und schlugen 30 Tage vor. Die **AL** verlangte zudem, dass eine Anonymisierungssoftware die aufgenommenen Personen sofort unkenntlich mache und die Entschlüsselung nur im Rahmen eines Strafverfahrens vorgenommen werden dürfe. Für das Einsetzen von Videoüberwachung sei immer die Zustimmung des kantonalen Datenschützers einzuholen. Die **Gerichte** empfahlen unter Hinweis auf § 32b PolG-ZH eine nochmalige Prüfung, da diese Norm unklar und zu offen formuliert sei.

- b) Art. 42 Abs. 1 nPolG: Es können auch andere technische Geräte als Ton- oder Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden, so z.B. Zählgeräte, weshalb von Überwachungsgeräten die Rede ist. Eine Identifizierung von Personen ist nicht zulässig. Dementsprechend entfällt Art. 39 Abs. 3 VE-PolG.
Art. 42 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

- c) Das geltende Polizeigesetz weist keine mit Art. 42 nPolG vergleichbare Norm auf. Da bei Art. 42 nPolG keine unmittelbare Identifikation von Personen möglich ist und keine personenbezogene Überwachung erfolgt, liegt lediglich ein geringfügiger Grundrechtseingriff vor. Die Überwachung kann offen oder verdeckt erfolgen. Die Überwachung erfolgt in der Regel in Echtzeit (Direktübertragung), kann aber zusätzlich auch aufgezeichnet werden. In der Praxis geht es vor allem um Überwachungskameras, mit denen zu Steuerungszwecken und frühzeitiger Erkennung von Gefahren das Verkehrsgeschehen beobachtet wird. Denkbar ist zudem die Überwachung von Örtlichkeiten, die besonders kriminalitätsbelastet sind, oder von besonders gefährdeten Objekten, damit bei Vorfällen rasch interveniert werden kann. Eine Überwachung gemäss dieser Norm muss im Einzelfall verhältnismässig, also für die Erfüllung der konkreten polizeilichen Aufgabe geeignet und notwendig sein. Die nicht personenbezogene Überwachung ist wie die personenbezogene gemäss Art. 43 nPolG und die polizeiliche Observation nach Art. 36 nPolG nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig.

Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

- a) Die **SP** verlangte, dass klarer zum Ausdruck kommen müsse, zu welchem Zweck überwacht werden dürfe. Die Bestimmung sei unklar.
- b) Art. 39 Abs. 2 VE-PolG: Diese Regelung ist in Art. 44 Abs. 2 und 3 nPolG enthalten.
Art. 43 Abs. 1 nPolG: Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen.
Art. 43 Abs. 2 nPolG: Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen.
Art. 43 Abs. 3 nPolG: Die offene oder verdeckte Überwachung muss eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier anordnen, wobei in lit. b Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt sind.
Art. 43 Abs. 4 nPolG: Umfassendere Möglichkeit der Orientierung.
Art. 43 Abs. 5 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
- c) Diese neue Bestimmung regelt die klassische kriminalpräventive Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Potenzielle Straftäter sollen abgeschreckt werden, weil sie wissen, dass der Ort videoüberwacht wird und sie identifiziert werden können (vgl. Art. 43 Abs. 1 nPolG). Im Unterschied zu Art. 42 nPolG erlaubt Art. 43 nPolG, temporär Örtlichkeiten so zu überwachen, dass einzelne Personen identifiziert werden können, also deren Gesichter erkennbar sind. Bereits im geltenden Recht findet sich die Möglichkeit zur Überwachung mittels Aufzeichnungen (vgl. Art. 12a EG-StGB; zur Aufhebung von Art. 12a EG-StGB siehe Art. 107 nPolG). Während bei der polizeilichen Observation gemäss Art. 36 nPolG gezielt einzelne Personen überwacht werden, geht es bei Art. 43 nPolG um die präventive Überwachung räumlich begrenzter, potenziell gefährlicher Örtlichkeiten, wobei alle sich zufällig dort aufhaltenden Personen erfasst werden. Dabei ist zu betonen, dass der Sinn und Zweck dieser Norm nicht in der Ausweitung der bestehenden Videoüberwachung der Stadt Schaffhausen liegt.

Wird ein Verbrechen oder ein Vergehen festgestellt oder angezeigt, können die Aufzeichnungen zur Fahndung und als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden. Die Überwachung kann in Echtzeit erfolgen (Direktübertragung) oder aufgezeichnet werden. In technischer Hinsicht bestehen keine Beschränkungen. Die Kameras können über eine hohe Auflösung und Zoom-Möglichkeiten verfügen. Die Überwachung ist erstens zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben möglich (Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Schutz von Personen) und zweitens als Vorermittlungsmassnahme im Sinne der Verhinderung und Erkennung von Verbrechen oder Vergehen.

Bei der Erkennung von Straftaten geht es einerseits darum, dass rasch interveniert werden kann, beispielsweise wenn eine Schlägerei im Gang ist. Andererseits soll damit eine möglichst gute Ausgangslage geschaffen werden, um festgestellte oder angezeigte Straftaten aufklären zu können, indem das Tatgeschehen dokumentiert ist und Beteiligte identifiziert werden können. Die Überwachung ist wie bei Art. 42 nPolG nur an allgemein zugänglichen Orten zulässig. Zudem ist die Überwachung im Sinne des in Art. 43 Abs. 2 nPolG festgehaltenen Subsidiaritätsprinzips nur erlaubt, wenn keine Mittel zur Verfügung stehen, die weniger intensiv in die Persönlichkeitsrechte eingreifen. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist die Überwachung von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier anzuordnen. Zudem muss im Normalfall die Bevölkerung gemäss Art. 43 Abs. 4 nPolG z.B. mittels Hinweistafel oder Durchsage auf die Videoüberwachung oder den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten hingewiesen werden.

Art. 44 Nachforschung

- a) Keine Vernehmlassungen.

- b) Art. 40 Abs. 2 VE-PolG: Dies ist eine nicht erforderliche Wiederholung des Verhältnismässigkeitsprinzips, das bereits in Art. 21 Abs. 1 nPolG festgehalten ist.
Art. 44 Abs. 1 lit. d nPolG: Präzisierung.
Art. 44 Abs. 3 nPolG: Einsatz auch von Tonmaterial.
Art. 44 Abs. 4 nPolG: Vgl. § 44a des Entwurfs für eine Teilrevision des PolG-ZH (vgl. <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>; zuletzt abgerufen am 23. November 2023).
Art. 44 Abs. 6 nPolG: Sprachliche Verbesserung.

- c) Unter der Nachforschung wird die Ausschreibung von Person oder Sachen in polizeilichen Fahndungssystemen verstanden. Bei diesen Fahndungssystemen handelt es sich namentlich um das automatisierte Fahndungssystem des Bundes (RIPOL), das Schengener Informationssystem SIS und die Datenbanken von Interpol.

Als vermisst gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. d nPolG gilt eine Person, die aus ihrem gewohnten Umfeld verschwunden ist oder ihren Lebenskreis verlassen hat, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und die Umstände ihre Hilflosigkeit manifestieren (ältere, kranke, verwirrte Personen oder Kinder) oder die Möglichkeit eines Unfalls, Suizids oder Gewaltverbrechens nicht auszuschliessen ist.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 3 nPolG kann die Schaffhauser Polizei die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen.

Art. 44 Abs. 4 nPolG kann beispielsweise relevant sein, wenn eine Kindesentführung durch einen Elternteil unmittelbar bevorsteht oder wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel unfreiwillig ins Ausland gebracht werden.

Art. 45 Abgleich mit Datenbanken

- a) Die **EVP** befürchtete, dass Art. 41 Abs. 1 VE-PolG die Einführung von "Facescanning" erlaube, was sie ablehne. Es dürften daher nur Fahrzeuge, aber keine Personen mit Datenbanken abgeglichen werden. Entsprechend sei in Art. 41 Abs. 2 lit. a VE-PolG das Personenfahndungsregister zu löschen.
- b) Art. 45 nPolG: Neuer Randtitel.
Art. 45 Abs. 2 lit. b nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) Art. 45 nPolG betrifft nicht den automatisierten Abgleich mit Datenbanken, worauf der Regierungsrat zumindest einstweilen verzichten will, sondern den Abgleich im Einzelfall. Ein System zur automatischen Gesichtserkennung ist nicht zulässig (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 43 nPolG).

Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten

- a) Die **AL** lehnte diese Bestimmung ab, da sie viel zu weit gehe. Die **SP** sah Klärungsbedarf.
- b) Art. 46 Abs. 1 nPolG: Die Schaffhauser Polizei soll auch andere Geräte als Bild- und Tonaufnahmegeräte benutzen können, z.B. Zählgeräte, Bewegungsmelder, Wärmebildkameras oder Röntgengeräte. Diese Norm beinhaltet auch Art. 39 Abs. 2 VE-PolG.
Art. 39 Abs. 3 VE-PolG: Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach Art. 93 ff. nPolG, weshalb Art. 39 Abs. 3 VE-PolG nicht erforderlich ist.
Art. 46 Abs. 2 lit. a nPolG: Alle dem Kanton sowie dessen Anstalten und Betrieben gehörenden Gebäude können benützt werden.
Art. 46 Abs. 2 lit. b f. nPolG: Liegenschaften der Gemeinden und von Privaten werden separat behandelt.

Art. 46 Abs. 2 lit. d nPolG: Strassenverkehrsanlagen können mit Geräten versehen werden.

Art. 46 Abs. 2 lit. e nPolG: Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über Polizeistatus verfügen, dürfen mit technischen Geräten ausgerüstet werden. Zu den Fahrzeugen gehören auch Luftfahrzeuge.

- c) Der Einsatz von technischen Geräten ist effektiv, schont die Personalressourcen und ist oft deutlich kostengünstiger als der Einsatz von Polizisten.

Art. 46 Abs. 2 lit. f nPolG schafft die formell-gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Körperkameras (sogenannten «Bodycams»). Dabei handelt es sich um von polizeilichen Einsatzkräften sichtbar getragene Kameras, welche zwecks Dokumentation des Geschehens eingesetzt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen betreffend den Einsatz von «Bodycams» belegen einen positiven Einfluss auf das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Polizei, zumal der Bürger vor allfälliger Polizeiwilkkür geschützt wird. Mit solchen Körperkameras ausgerüstet sollen aber auch die Polizeibeamten besser vor Attacken (gewalttätigen Übergriffen, Spuckangriffen, Beschimpfungen etc.) geschützt und diese besser dokumentiert werden können. Aus personalrechtlicher Sicht sind Überwachungsmassnahmen erlaubt, wenn legitime Gründe hierfür vorliegen, die Arbeitnehmenden vorgängig über den Einsatz von Überwachungsmassnahmen informiert werden und die Überwachung im Vergleich zum beabsichtigten Zweck ein verhältnismässiges Mittel darstellt (vgl. Art. 3a lit. a des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (SR 822.11) und Art. 26 Abs. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) vom 18. August 1993 (SR 822.113) sowie zu ähnlichen Konstellationen BGE 130 II 425). Diese Voraussetzungen sind beim Bodycam-Einsatz erfüllt, zumal die Bild- und Tonüberwachung nicht direkt auf die Überwachung sowie Kontrolle des Verhaltens der Angehörigen der Schaffhauser Polizei zielt, sondern gerade auch deren Schutz dient. Bodycams werden freilich so einzusetzen sein, dass die Gesundheit, die Bewegungsfreiheit sowie die Persönlichkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewahrt bleiben.

Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen

- a) Die **AL** befürchtete, dass die Schaffhauser Polizei Drohnen anschaffen will.
- b) Art. 47 Abs. 1 nPolG: Denkbar ist der Einsatz eines Helikopters für Sucheinsätze, weshalb auch der Einsatz von bemannten Luftfahrzeugen zulässig sein muss.
Art. 47 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Die Schaffhauser Polizei will keine Flugzeuge oder Helikopter kaufen. Denkbar ist aber der Einsatz eines gemieteten Helikopters oder von Drohnen für Sucheinsätze.

- c) Um die Polizeiarbeit zu erleichtern, werden zum einen konventionelle Luftfahrzeuge (z.B. bei der Suche nach vermissten Personen), zum anderen immer mehr unbemannte Luftfahrzeuge, sogenannte «Drohnen», eingesetzt. Letztere dienen zum einen der Lageaufklärung (z.B. in einem Gebäude, in schwierigem Gelände, des Verkehrs oder von Menschenströmen), zum anderen sind sie heute ein unverzichtbares und insbesondere kostengünstiges Instrument, um die Handlungen von Beteiligten zu dokumentieren (z.B. bei Demonstrationen oder Interventionen). Der Einsatz von Drohnen kann bei Grossveranstaltungen unter anderem helfen zu erkennen, in welche Richtung sich Menschenmassen bewegen beziehungsweise wo sich Leute ansammeln werden. Einsatzbezogen eingesetzte mobile Aufzeichnungsgeräte sollen auf diese Weise die Arbeit der Polizei erleichtern.

5. Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken

Art. 48 Durchsuchung von Personen

- a) Die **AL** betonte, dass verdachtsunabhängige und diskriminierende Durchsuchungen unzulässig seien. Es müsse eine konkrete Gefahr für Leib und Leben bestehen, dass eine Untersuchung von einer Person anderen Geschlechts vorgenommen werden dürfe.
- b) Art. 48 Abs. 1 nPolG: sprachliche Vereinfachung
Art. 48 Abs. 2 nPolG: Nur im absoluten Ausnahmefall darf ein Angehöriger der Schaffhauser Polizei eine Person anderen Geschlechts durchsuchen.
Art. 48 Abs. 3 nPolG: Wird in glaubhafter Weise Transidentität geltend gemacht, hat die zu durchsuchende Person zu bestimmen, ob sie von einem Mann oder einer Frau durchsucht werden will. Vorbehalten bleibt wiederum der Ausnahmefall, wenn eine besondere Gefahr vorliegt.
- c) Unter Durchsuchung einer Person wird die präventiv- oder sicherheitspolizeilich motivierte Standardmassnahme verstanden, welche der Suche nach körperfremden Gegenständen oder Spuren dient, die sich in oder an den Kleidern des Betroffenen, an seiner Körperoberfläche oder in den ohne besondere medizinische Hilfsmittel einsehbaren Körperhöhlen und Körperöffnungen befinden und dem Betrachter verborgen sind. Zulässig ist somit eine Taschenlampe, nicht aber ein Stäbchen, um die Zunge in eine bestimmte Position zu bringen. Die Gegenstände können sich in oder zwischen der Bekleidung der betroffenen Person oder an ihrem Körper befinden. Die Durchsuchung erfolgt manuell, wobei auch technische Hilfsmittel (z.B. Metalldetektor) eingesetzt werden dürfen. Die Polizei kann weiter anordnen, dass die betroffene Person Kleidungsstücke auszieht, wenn der Zweck der Durchsuchung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Bei Kleidungsstücken, die nicht am Körper getragen werden, kommen die Bestimmungen über die Sachdurchsuchung (Art. 49 nPolG) zur Anwendung. Dies gilt auch für Behältnisse, die übergeben werden. In Übereinstimmung mit Art. 250 Abs. 1 StPO, welcher die gleichen Begriffe verwenden.

det, sind unter den einsehbaren Körperhöhlen die Achseln und der Bauchnabel zu verstehen. Zu den einsehbaren Körperöffnungen gehören ferner Ohren, Nase und Mundhöhle, nicht dagegen Vagina oder Anus.

Die Personendurchsuchung ist bislang lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 22 PolV). Um dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen, ist die betreffende Bestimmung ins Polizeigesetz zu überführen.

Die Durchsuchung ist nach Art. 48 Abs. 2 nPolG von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen (vgl. heute § 22 Abs. 2 PolV). Auf dieses Erfordernis kann nur dann verzichtet werden, wenn die Massnahme zum Schutz von Menschen keinen Aufschub duldet. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Verdacht besteht, die betroffene Person trage gefährliche Gegenstände oder Waffen auf sich, die ihr aus Sicherheitsgründen umgehend abgenommen werden müssen. Dies entspricht der Regelung in Art. 20 des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG; SR 364).

Art. 48 Abs. 3 nPolG legt die Vorgehensweise bei Menschen mit einer Transidentität oder Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung fest. Hier soll die von der Personendurchsuchung betroffene Person entscheiden, ob eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter sie durchsuchen soll. Wiederum bleibt der Fall vorbehalten, dass die Massnahme zum Schutz von Menschen keinen Aufschub duldet. Zum Schutz der zu untersuchenden Person, aber auch jener, welche den Untersuch vorzunehmen hat, muss die Transidentität glaubhaft geltend gemacht werden. Dabei ist als gewichtiges Indiz insbesondere auf das Zivilstandsregister abzustellen. Wer dagegen nur aus einer Laune heraus oder als Jux eine Transidentität behauptet, kann sich nicht auf Art. 48 Abs. 3 nPolG berufen.

Art. 48 Abs. 4 nPolG entspricht dem geltenden § 22 Abs. 3 PolV. Unter weitergehenden körperlichen Untersuchungen sind insbesondere solche zu verstehen, die nur mit medizinischen Hilfsmitteln durchgeführt werden können oder den Intimbereich betreffen. Die Unterscheidungskriterien zwischen äusserlicher Durchsuchung und körperlicher Untersuchung decken sich mit denjenigen nach Art. 249 - 251 StPO.

Art. 49 Durchsuchung von Sachen

- a) Für die **AL** blieb unklar, wann eine Durchsuchung ausserhalb eines Strafverfahrens notwendig sei. Die **EVP** wies darauf hin, in Art. 43 Abs. 1 lit. a VE-PolG müsste "Art. 42" stehen. Die Durchsuchung von Sachen gemäss Art. 43 Abs. 3 VE-PolG müsse immer mitgeteilt werden, allenfalls könne die Mitteilung aufgeschoben werden.
- b) Art. 49 Abs. 1 nPolG lässt nun z.B. das Röntgen oder den Einsatz eines Drogenhunds zu.

Art. 49 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung

- c) Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Personenkontrolle (Art. 26 nPolG) und die Personendurchsuchung (Art. 48 nPolG). Sie regelt im Bereich der Gefahrenabwehr, mithin ausserhalb des Strafverfahrens, die Durchsuchung von Gegenständen, die nicht dem vom Hausrecht geschützten Bereich zuzuordnen sind. Die Sachdurchsuchung regelt die Suche in einer Sache nach Personen, Tieren oder Sachen. Sie schliesst die Befugnis mit ein, Sachen zu bewegen und allenfalls unter Anwendung von Zwang gemäss Art. 56 nPolG zu öffnen.

Die Durchsuchung von Sachen ist derzeit entgegen den Vorgaben des Legalitätsprinzips lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 23 PolV). Mit der Überführung der Norm auf Gesetzesstufe soll die Möglichkeit der Durchsuchung zum Schutz von Polizeiangehörigen oder anderen Personen auf den Schutz von Tieren oder Sachen von namhaftem Wert ausgedehnt werden. Dies ist bei der Durchsuchung von Räumen bereits heute explizit so vorgesehen (vgl. § 24 Abs. 1 lit. b PolV).

Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die zu durchsuchende Sache im Zeitpunkt des Ergreifens der polizeilichen Massnahme ist gemäss Art. 49 Abs. 2 nPolG nach Möglichkeit ein Anwesenheitsrecht einzuräumen. Er ist über dieses Recht zu belehren.

Hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt keine Möglichkeit, den Durchsuchungsvorgang zu verfolgen, so sind gemäss Art. 49 Abs. 3 nPolG Grund, Ort, Zeit und Ergebnis der polizeilichen Tätigkeit in einem Bericht festzuhalten und allenfalls noch weiter zu dokumentieren, z.B. mittels Fotos oder Videoaufnahmen. Es geht dabei einerseits um die Wahrung der Interessen des Betroffenen und andererseits um den Schutz der Polizeiangehörigen, welche die Massnahme vollziehen, vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Art. 50 Durchsuchung von Räumen

- a) Die **AL** vertrat die Ansicht, dass bei der Durchsuchung von Räumen eine Bewilligung des Gerichts einzuholen sei, sofern keine Dringlichkeit bestehe. Die **EVP** war der Ansicht, dass die Durchsuchung von Räumen stets der berechtigten Person oder der Urkundsperson angezeigt werden müsse, weshalb Art. 44 Abs. 3 VE-PolG letzter Satzteil zu streichen sei.
- b) Art. 50 Abs. 2 nPolG: Die Urkundspersonen, welche das Schaffhauser Recht kennt, eignen sich aufgrund ihrer Verfügbarkeit und ihrer spezialisierten Tätigkeit nicht für die in Art. 44 Abs. 2 VE-PolG vorgesehene Aufgabe. Die Bestimmung entspricht Art. 245 Abs. 2 StPO.

Die vorgängige Anrufung eines Gerichts wird dem Charakter der Massnahme nicht gerecht, indem diese regelmässig rasch ergriffen werden muss und es sich gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a nPolG um hochwertige Schutzgüter respektive Interessen handelt.

- c) Die Unverletzlichkeit der Wohnung beziehungsweise des Hausrechts stellt ein Grundrecht dar, das Art. 13 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) gewährleisten. Zuzufolge der Schwere des Eingriffs hält Art. 50 nPolG die Tatbestände eng begrenzt und knüpft an eine in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestehende Gefahr an. Aktuell ist die Durchsuchung von Räumen entgegen dem Legalitätsprinzip lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 24 PolV). Da die Einschränkung eines Grundrechts einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf, wird die entsprechende Bestimmung ins Polizeigesetz überführt. Der Katalog der möglichen Durchsuchungstatbestände entspricht weitgehend der heute geltenden Verordnungsbestimmung.

Obwohl nicht eigentlich «Raum», werden Gärten, Vorgärten, Hofplätze etc., aber auch ein Wintergarten ebenfalls der privaten Schutzsphäre zugerechnet, wenn sich diese in unmittelbarer Nähe zu einem Haus oder einer Wohnung befinden und durch Mauern, Zäune, Hecken etc. gegen willkürliches Betreten abgegrenzt sind. Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sind dann den vom Hausrecht geschützten Räumen zuzurechnen, wenn sie in der konkreten Ausgestaltung der räumlich begrenzten Privatsphäre des Benutzers zugeordnet werden können.

Diejenige Person, welcher der Raum gehört, hat gemäss Art. 50 Abs. 2 nPolG grundsätzlich das Recht, während der gesamten polizeilichen Durchsuchung anwesend zu sein. Sie darf sich während der Durchsuchung im Raum aufhalten und der Polizei bei ihren Handlungen zusehen. Allenfalls hat die Schaffhauser Polizei andere Personen, wie z.B. Angehörige oder Familiengenossen im Sinne von Art. 110 Ziff. 1 f. StGB beizuziehen, welchen die Aufgabe zukommt, die Interessen der Inhaberin oder des Inhabers zu vertreten.

Art. 51 *Betreten privater Grundstücke und Räume*

- a) **Stein am Rhein** war der Ansicht, Art. 23 VE-PolG sei selbstverständlich und bedürfe keiner Regelung. Andererseits sei die Formulierung "zur Erfüllung ihrer Aufgaben" sehr weit.
- b) Art. 51 nPolG: Verschiebung wegen der Gesetzssystematik.
- c) Art. 51 nPolG räumt der Polizei das Recht ein, private Grundstücke zu betreten, wenn und soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit wird eine Duldungspflicht statuiert. Unbeteiligte Grundeigentümerinnen respektive Grundeigentümer oder andere Berechtigte wie Mieterinnen oder Pächterinnen respektive Mieter oder Pächter haben der Schaffhauser Polizei Zutritt zu ihrem Grundstück oder ihrer Liegenschaft zu gewähren,

falls diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen ist. Dabei handelt es sich um eine Abweichung vom Störerprinzip (Art. 24 nPolG) und damit um einen Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 2 nPolG.

Bei der Benützung privater Grundstücke hat die Schaffhauser Polizei Rücksicht walten zu lassen, soweit dies die Situation zulässt. Falls es die Zeitverhältnisse erlauben, ist die Besitzerin oder der Besitzer vor Betreten des Grundstücks zu begrüssen. Wird der Zutritt verweigert, darf die Schaffhauser Polizei diesen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes erzwingen. Die vorübergehende Benützung von privatem Grund ist grundsätzlich unentgeltlich zu dulden. Allerdings ist ein allfällig dabei entstehender Schaden am Grundstück gemäss den (staats-)haftungsrechtlichen Vorschriften in Anwendung von Art. 98 nPolG zu ersetzen.

6. Sicherstellung

Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen

- a) Die **EVP** schlug die Streichung von Art. 45 Abs. 1 lit. d VE-PolG vor, da dies selbstverständlich sei.
- b) Art. 45 Abs. 1 lit. d VE-Entwurf: Diese Norm ist bereits in Art. 2 Abs. 2 lit. a nPolG enthalten. Zudem kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, wenn Tiere unter Verletzung der Tierschutzvorschriften oder anderer anwendbarer Normen gehalten werden, liegt dann doch ein strafbares Verhalten vor.
Art. 45 Abs. 3 f. VE-Entwurf: Diese Regelungen sind nicht erforderlich, sondern verstehen sich aufgrund der Protokollierungspflicht von selbst.
Art. 52 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Verbesserung.
- c) Der neu ins Polizeigesetz aufgenommene Artikel, welcher im geltenden Polizeigesetz über kein Pendant verfügt, führt zu einer Beschränkung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und bedarf deshalb einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Sicherstellen im polizeirechtlichen Kontext bedeutet Herstellung von Sicherheit. Dies geschieht, indem die Schaffhauser Polizei ein Tier oder eine Sache, von der eine Gefahr ausgeht, in Gewahrsam nimmt und sicher verwahrt. Dies kann auch durch die Siegelung von Räumen geschehen. Die tatsächliche Sachherrschaft der berechtigten Person wird aufgehoben und geht zumindest vorübergehend auf die Schaffhauser Polizei über, an den Eigentumsverhältnissen ändert sich dadurch aber nichts. Sie ist von der gerichtspolizeilichen Beschlagnahme nach Art. 263 ff. StPO abzugrenzen. Dies gilt auch dann, wenn ohne Weiteres klar ist, dass die sicherheitspolizeiliche Sicherstellung in ein Strafverfahren mündet. Im Rahmen des sicherheitspolizeilichen Handelns kann eine Sicherstellung nicht an die strengen Voraussetzungen geknüpft sein, wie sie in einem Strafverfahren gelten.

Bei den in Art. 52 Abs. 1 nPolG genannten Voraussetzungen für eine Sicherstellung handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Das Vorliegen eines von Art. 52 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfassten Grunds genügt für die sofortige polizeiliche Sicherstellung. Bei der Durchführung sind wie stets das Verhältnismässigkeitsprinzip sowie die Dokumentationspflicht zu beachten. Zudem statuiert Art. 52 Abs. 2 nPolG, dass die betroffene Person so rasch wie möglich über den Grund der Sicherstellung in Kenntnis zu setzen ist.

Werden Tiere unter Verletzung der Tierschutzvorschriften oder anderer anwendbarer Normen gehalten, kommt nicht das Polizeigesetz, sondern wegen des strafbaren Verhaltens die Strafprozessordnung zur Anwendung.

Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen

- a) Die **EVP** schlug für Art. 46 Abs. 4 VE-PolG eine Frist von 30 Tagen vor, wobei keine mehrmaligen Versuche zur Rückgabe vorzusehen seien

- b) Art. 53 Abs. 1 nPolG: sprachliche Vereinfachung.
Art. 53 Abs. 2 nPolG: sprachliche Vereinfachung.
Art. 46 Abs. 3 und 4 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.
Art. 53 Abs. 3 nPolG: Rückbehaltrecht.
Art. 53 Abs. 4 nPolG: Für Tiere ist eine eigene Regelung erforderlich.

- c) Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt nach einer Rückgabe sichergestellter Gegenstände oder Tiere, sobald der Zweck der Sicherstellung erreicht respektive der Sicherstellungsgrund dahingefallen ist (Art. 53 Abs. 1 nPolG). Bei der Herausgabe wird die tatsächliche Sachherrschaft von der Schaffhauser Polizei wieder an die berechtigte Person übertragen. Dabei hat die Schaffhauser Polizei der berechtigten oder einer von dieser bevollmächtigten Person die Abholung des Tiers oder der Sache zu ermöglichen. Im Fall einer Siegelung erhält die berechtigte Person den Zugang zu den fraglichen Räumen. Insbesondere werden ihr die Schlüssel übergeben.

Meistens ist es ohne Weiteres klar, wem die sichergestellte Sache oder das Tier zurückzugeben ist. Art. 53 Abs. 2 nPolG erfasst jene Fälle, in denen dies nicht klar ist. Auch wenn von «Anspruch» und «Berechtigung» die Rede ist, ist zu betonen, dass es nicht darum geht, die zivilrechtliche Berechtigung zu prüfen; dafür sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig. Und auch wenn nach der Fristansetzung durch die Polizei keine Klage erhoben wird, hat die Rückgabe eines Tiers oder eines Gegenstands an eine Person keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Berechtigung an der Sache. Erheben mehrere Personen Anspruch auf das sichergestellte Tier oder den sichergestellten Gegenstand, muss die Schaffhauser Polizei eine Frist zur gerichtlichen Klage ansetzen. Art. 53 Abs. 2 nPolG räumt der Schaffhauser Polizei dabei kein Ermessen ein. Erheben mehrere Personen An-

spruch auf das Tier oder den Gegenstand, gilt die Berechtigung ohne Weiteres als zweifelhaft. Verstreicht die angesetzte Klagefrist ungenutzt, bleibt die Berechtigung an der Sache zweifelhaft. Jetzt darf die Schaffhauser Polizei die Sache aber an jene Person zurückgeben, bei der die Sicherstellung erfolgt ist. Ist das Tier oder die Sache nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt worden, kann die Polizei das Tier oder die Sache nicht einfach jener Person herausgeben, deren Berechtigung ihr wahrscheinlicher erscheint. In solchen Fällen ist vielmehr nach Art. 54 nPolG (Verwertung) zu verfahren.

Kann ein Tier nicht zurückgegeben oder anderweitig platziert werden, bestimmt laut Art. 53 Abs. 4 nPolG die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt das weitere Vorgehen.

Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen

- a) Keine Vernehmlassungen

- b) Art. 54 Abs. 1 nPolG: Auch Tiere können verwertet werden.
Art. 54 Abs. 1 lit. a nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 54 Abs. 1 lit. d nPolG: Es genügen erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten.
Art. 47 Abs. 2 und 3 VE-PolG sind nicht erforderlich.
Art. 54 Abs. 2 nPolG: Nicht verwertbare Sachen dürfen vernichtet werden. Über das Schicksal von Tieren entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt.
Art. 54 Abs. 3 nPolG regelt den Fall, dass der Verwertungserlös höher als die Kosten ist.

- c) Da es sich bei den sichergestellten Sachen häufig um solche von geringem Wert handelt, auf deren Rückgabe niemand Anspruch erhebt oder an deren Rückgabe kein Interesse besteht, muss die Schaffhauser Polizei solche Sachen verwerten können. Die Schaffhauser Polizei darf sich der Sache bei gegebenen Voraussetzungen entledigen und nur noch deren Wert erhalten. Im Gegensatz zur Sicherstellung (Art. 52 nPolG) stellt die Verwertung damit nicht nur einen Eingriff in den Besitz (Art. 919 ff. ZGB), sondern in das Eigentum (Art. 641 ff. ZGB) dar, weshalb die Massnahme nicht nur auf Gesetzesstufe zu regeln, sondern dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend der betreffenden Person vorgängig anzudrohen ist. Der Verwertungserlös steht, soweit er die Kosten der Sicherstellung und der Verwertung übersteigt, der berechtigten Person zu (Art. 54 Abs. 3 nPolG). Art. 54 nPolG erfasst alle Fälle, in welchen die Rückgabe nach Art. 53 nPolG scheitert, sei es, dass gar keine berechtigte Person ausfindig gemacht werden kann oder dass diese den Gegenstand nicht abholt oder die Kosten nicht bezahlt. Die Aufzählung von Art. 54 Abs. 1 nPolG ist abschliessend.

Die Dauer der Abholfrist gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. a nPolG muss sich an den Umständen des konkreten Einzelfalls orientieren. Zu berücksichtigen ist aber auch, welchen Aufwand die Aufbewahrung der fraglichen Sache bei der Schaffhauser Polizei verursacht. Diese

braucht mit der Verwertung namentlich nicht zuzuwarten, wenn die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist (Art. 54 Abs. 1 lit. c nPolG). Die Regelung ist an jene von Art. 124 Abs. 2 und 243 Abs. 2 SchKG angelehnt, wonach der Betreibungsbeamte beziehungsweise die Konkursverwaltung Gegenstände jederzeit verwerten kann, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen.

Kann die Sache nicht gemäss Art. 54 Abs. 1 lit. a - d nPolG verwertet werden, sieht Art. 55 nPolG vor, dass jene vernichtet werden kann. Die Verwertung ist etwa dann unmöglich, wenn die von einer Sache ausgehende Gefahr unabhängig von den Besitzverhältnissen besteht. Dies ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden sowie explosions- oder brandgefährlichen Stoffen der Fall. Die Sache kann aber auch keinen wirtschaftlichen Wert (mehr) aufweisen. Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren entscheidet die zuständige Kantonstierärztin respektive der Kantonstierarzt.

Wer glaubt, Anspruch auf einen Erlös zu haben, muss sich selbst bei der Schaffhauser Polizei melden. Erhebt niemand Anspruch, fällt der Erlös in die Staatskasse.

Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 48 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich.
- c) Dieser Artikel schafft die gesetzliche Grundlage, um sichergestellte Sachen vernichten zu können. Anders als die Verwertung von Sachen (Art. 54 nPolG), dürfte die Vernichtung einer Sache regelmässig nicht im Interesse der betroffenen Person liegen. Die Massnahme stellt daher einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV dar, der auf einer formell-gesetzlichen Grundlage zu regeln ist. Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, sofern die Verwertungsvoraussetzungen gemäss Art. 54 nPolG vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den mutmasslich erzielbaren Verwertungserlös offensichtlich übersteigen (Art. 55 lit. a nPolG). Nach Art. 55 lit. b nPolG können darüber hinaus Gegenstände vernichtet werden, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies trifft insbesondere auf gefährliche Stoffe oder Waffen zu.

7. Unmittelbarer Zwang

Art. 56 Grundsatz

- a) Die **EVP** und die **SP** beanstandeten, dass die Begriffe "polizeilicher Zwang" und "unmittelbarer Zwang" nicht identisch seien. Unter Vorbehalt von Art. 218 StPO würden die kommunalen Polizeiorgane zu blossen Hilfsorganen der Schaffhauser Polizei degradiert, da

erstere keinen Zwang mehr anwenden dürften. Insbesondere Handschellen seien aber häufig erforderlich. Die **ÖBS-Grünen** verwiesen auf die Stellungnahme der Stadt **Schaffhausen**. Diese bemerkte, dass unklar sei, ob "polizeilicher Zwang" mit "unmittelbarem Zwang" gleichzusetzen sei. Der Begriff des "polizeilichen Zwangs" werde auch in anderen Polizeigesetzen als Überbegriff für den unmittelbaren Zwang und weitere Massnahmen, wie etwa Fesselung oder den Schusswaffengebrauch verwendet. In Art. 6 Abs. 1 f. VE-PolG sollte der Begriff "unmittelbarer Zwang" durch denjenigen des "polizeilichen Zwangs" ersetzt werden. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen. **Thayngen** verlangte eine Klärung der Begriffe.

b) Neue Kapitelüberschrift mit präziserer Bezeichnung.

Art. 56 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 56 Abs. 2 nPolG: Der Regierungsrat hat die zulässigen Einsatzmittel zu bestimmen.

Art. 56 Abs. 3 nPolG: Ergänzung.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

c) Da mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs regelmässig in Grundrechte eingegriffen wird, setzt dies gemäss Art. 36 BV eine gesetzliche Grundlage voraus. Diese findet sich im geltenden Polizeigesetz in Art. 24 Abs. 1 PolG. Unter unmittelbarem Zwang ist die direkte physische Einwirkung auf Personen, Tiere und Sachen mittels körperlicher Gewalt oder geeigneten Einsatzmitteln zu verstehen. Unmittelbarer Zwang darf ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei eingesetzt werden. Beim Einsatz unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Art. 56 Abs. 1 nPolG), mithin muss die Zwangsanwendung geeignet und erforderlich sein und darf zur Lagebewältigung keine mildere Massnahme zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip).

Art. 56 Abs. 2 nPolG auferlegt dem Regierungsrat die Pflicht, die zulässigen Einsatzmittel und Munitionstypen zu bezeichnen. Als zulässige polizeiliche Einsatzmittel fallen insbesondere körperliche Gewalt, Fesselungsmittel, Diensthunde, Gummischrot, Reizstoffe (Capsaicinpräparate = Pfefferspray), Polizeimehrzweckstöcke, Destabilisierungsgeräte (Elektroimpulsgeräte = Taser) und Schusswaffen in Betracht.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 nPolG ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs grundsätzlich vorgängig anzudrohen. Eine Androhung unmittelbaren Zwangs ist indes nicht erforderlich, wenn dadurch die Abwendung der Gefahr vereitelt würde oder wenn aufgrund der gesamten Umstände erkennbar ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht (z.B. im Fall einer Strassensperre). In Art. 58 nPolG findet sich eine Spezialvorschrift für die Androhung des Schusswaffengebrauchs, die Art. 56 nPolG vorgeht.

Art. 57 Fesselung

- a) Die **AL** verlangte, dass eine dringende Gefahr und nicht bloss Anhaltspunkte bestehen. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 57 nPolG: Verschärfung der Voraussetzungen.
Art. 50 Abs. 2 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) Durch die Fesselung wird die Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt und die körperliche Integrität tangiert (Art. 10 Abs. 2 f. BV sowie Art. 3 EMRK). Aufgrund der Eingriffsintensität der Massnahme sowie in Beachtung des in Art. 36 BV statuierten Legalitätsprinzips ist dafür eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich, welche mit Art. 57 nPolG nunmehr geschaffen werden soll. Im geltenden Recht ist die Fesselung lediglich auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 25 PolV). Durch die Fesselung wird dem Betroffenen insbesondere verunmöglicht respektive erschwert, zu fliehen sowie Dritte - und damit auch Polizeiangehörige - oder sich selbst zu verletzen oder Tiere respektive Sachen zu verletzen beziehungsweise zu beschädigen. Die Aufzählung in Art. 57 nPolG ist abschliessend. Eine Fesselung zu anderen Zwecken, z.B. um den Willen des Betroffenen zu brechen, ist unzulässig.

Die Fesselung darf nicht übermässig eng und schmerzhaft (z.B. zu eng angelegte Handschellen) sein. Zudem darf die Fesselung nicht länger dauern, als dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist. Es ist jeweils konkret zu prüfen, ob sich die Fesselung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbaren lässt. Stets muss ein hinreichender Verdacht gemäss Art. 57 lit. a - e nPolG vorliegen.

Art. 58 Schusswaffengebrauch

- a) Die **AL** verlangte, dass jeder Schusswaffengebrauch der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten gemeldet werden müsse. Sei jemand verletzt oder getötet worden, müsse die zuständige Untersuchungsbehörde informiert werden analog § 46 PolG-AG. Andere Polizeigesetzte verlangten zudem einen Warnschuss. Die **EVP** ist der Ansicht, dass Art. 51 Abs. 2 lit. a VE-PolG zu weit gehe, zumal bei einer flüchtenden Person keine Notwehr- oder Notstandssituation mehr bestehe. Gegen einen bloss Verdächtigen dürfe nicht geschossen werden. **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 58 Abs. 2 lit. b nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 58 Abs. 2 lit. e nPolG: Neben der Verletzlichkeit ist auch das Schadenpotential massgebend.

Art. 58 Abs. 3 nPolG: Wenn möglich hat ein Warnruf zu erfolgen.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) Der Schusswaffengebrauch ist mit Art. 25 PolG bereits im geltenden Polizeigesetz ausdrücklich normiert. Der auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Einsatz von Schusswaffen ist mit Art. 10 Abs. 1 BV vereinbar (BGE 136 I 87 E. 4.2). Der Schusswaffeneinsatz bedeutet einen Eingriff in die höchsten Rechtsgüter wie das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit. Diesem Leitgedanken folgend darf die Schusswaffe gemäss Art. 58 Abs. 1 nPolG als letztes Zwangsmittel in einer den Umständen angemessenen Weise erst dann angewendet werden, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen oder erschöpft sind. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz kommt in diesem Bereich eine besonders hohe Bedeutung zu, weshalb er nochmals zu erwähnen ist.

Art. 58 Abs. 2 nPolG zählt die von der Rechtsprechung entwickelten denkbaren Anwendungsfälle des Schusswaffengebrauchs auf, wobei die Aufzählung jedoch nicht abschliessend ist. Die Entscheidung, in welchen konkreten Fällen von der Schusswaffe Gebrauch zu machen ist oder nicht, kann und soll den Polizeiangehörigen nicht durch den Gesetzgeber im Sinne einer abschliessenden Normierung abgenommen werden. In jedem Fall ist die Schwere der unmittelbar drohenden und abzuwehrenden Gefahr ausschlaggebend. Im Gegensatz zur aktuellen Bestimmung wird nicht mehr die Terminologie «schwere Verbrechen oder Vergehen» verwendet, sondern allgemein von einer «schweren strafbaren Handlung» gesprochen. Mit dieser Präzisierung wird einer Erwägung des Bundesgerichts Rechnung getragen, in der es in Zweifel zog, ob ein Vergehen überhaupt die geforderte Schwere aufweisen kann (vgl. BGE 136 I 87 E. 4.4).

Nach Art. 58 Abs. 3 nPolG hat dem Schusswaffengebrauch eine deutliche Warnung, wenn möglich mittels Warnruf, voranzugehen, sofern dies die Umstände zulassen. Ein Schusswaffengebrauch kann auch gegen Tiere und Sachen gerechtfertigt sein (Art. 58 Abs. 4 nPolG). Auch hier gilt, dass der Einsatz der Schusswaffe verhältnismässig sein muss.

Ist eine Person durch den Schusswaffeneinsatz verletzt oder getötet worden, ist die zuständige Strafuntersuchungsbehörde zur Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens zu orientieren, was auch ohne entsprechende Gesetzesnorm gilt.

Art. 59 *Hilfepflicht der Polizei*

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

- c) Unter den in Art. 59 nPolG umschriebenen Umständen ist die Schaffhauser Polizei - nicht dagegen zwingend der Polizeiangehörige, welcher die Verletzung verursacht hat - zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Hilfeleistungspflicht entfällt indes, wenn der Verletzte in eigenverantwortlicher Weise und in Abwesenheit von Zwang oder Drohung entscheidet, keine Hilfe der Polizei annehmen zu wollen. Notwendig ist die Hilfeleistung insbesondere, wenn eine Verletzung vorliegt, die nach allgemeiner Lebenserfahrung behandelt wird oder gar behandelt werden muss. Der Schaffhauser Polizei muss es dabei objektiv möglich sein, zum Verletzten zu gelangen und die notwendige Hilfe zu leisten.

VI. Gewaltschutz

1. Bedrohungsmanagement³

Art. 60 - 68

- a) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

b und c) Diese Bestimmungen entsprechen der jüngsten, beim Kantonsrat hängigen Teilrevision.

2. Polizeiliche Massnahmen

Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

- a) Die **Gerichte** waren einverstanden.

- b) Art. 69 Abs. 1 nPolG: Diese Norm entspricht Art. 55 Abs. 2 VE-PolG. Die Umstellung erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen. Ergänzung mit "unabhängig vom Wohnsitz" aufgrund der Istanbul-Konvention.

Art. 69 Abs. 2 und 3 nPolG nimmt Art. 55 Abs. 1 VE-PolG auf.

Art. 69 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Verlängerungsmöglichkeit.

Art. 69 Abs. 4 nPolG: "Andere Zugangsmittel" zielt auf schlüssellose Schliesssysteme ab und enthält einen Teil von Art. 55 Abs. 4 VE-PolG.

³ Die Institutionalisierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit unter den involvierten Behörden erachtete die **FDP** als notwendig. Auch die **SVP** begrüsst die Aufnahme von Regelungen zum Thema Gewaltschutz. Die **Gerichte** und die **GLP** ersuchten darum, vorzusehen, dass auch eine Richterin oder ein Richter im Bedrohungsmanagement Einsitz nehmen könne. Die KESB solle ständiges Mitglied der Kerngruppe sein. Geprüft werden solle zudem, ob die Grundzüge der Organisation des Bedrohungsmanagements im Gesetz geregelt werden können. Für die **AL** war die gemeinsame Fällung von Massnahmen entscheidend. Hinsichtlich des Datenaustausches wiesen der **Datenschutzbeauftragte** und die **AL** sowie die **GLP** darauf hin, dass der Entwurf sehr weit gehe und die tangierten Persönlichkeitsrechte nur noch beschränkt geschützt seien. Die **GLP** forderte daher Konkretisierungen. Die **AL** befürchtete, dass präventiv viele Daten angehäuft würden. Mit der erfolgten Teilrevision des Polizeigesetzes sind diese Vernehmlassungen zumindest teilweise nicht mehr relevant.

- c) Die Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 69 nPolG greifen in die Freiheitsrechte der gefährdenden Personen ein (persönliche Freiheit [Art. 10 Abs. 2 BV], Schutz der Privatsphäre [Art. 13 Abs. 1 BV] und Eigentumsgarantie [Art. 26 BV]). Die notwendige gesetzliche Grundlage wird durch das vorliegende Gesetz geschaffen. Die Schaffhauser Polizei kann ihren Einsatz rund um die Uhr garantieren und ist deshalb in der Lage, Schutzmassnahmen sofort zu treffen. Überdies ist sie mit akuten Krisensituationen vertraut. Die Schaffhauser Polizei muss die Situation in der Regel vor Ort festhalten und beurteilen und ist bei vorliegender Gefährdung oder Verletzung verpflichtet, zweckmässige Schutzmassnahmen zu treffen, unabhängig vom Antrag der gefährdeten Person. Sie hat die Schutzmassnahmen auch dann zu treffen, wenn gleichzeitig wegen Straftaten rapportiert werden muss, wie dies auf eine Vielzahl von Fällen zutrifft. Durch die Aufnahme einer Definition von häuslicher Gewalt in Art. 69 Abs. 1 nPolG wird festgehalten, was unter häuslicher Gewalt zu verstehen ist. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts wurde abgesehen, um auch jene Gefährdeten zu schützen, die nie oder noch nicht mit ihrem Partner einen gemeinsamen Haushalt gründeten und doch eine partnerschaftliche Beziehung leben.

Die in Art. 69 Abs. 2 - 4 nPolG genannten Schutzmassnahmen bedingen, dass die Tatbestandsmerkmale von Art. 69 Abs. 1 nPolG erfüllt sind. Die Schutzmassnahmen sollen es der gefährdeten Person ermöglichen, in der vertrauten Umgebung zu verbleiben, wieder Sicherheit zu gewinnen und zur Ruhe zu kommen. Zusätzlich zielen sie auf eine Beruhigung der Gewaltsituation. Von grosser Bedeutung sind die Schutzmassnahmen insbesondere dann, wenn Kinder betroffen sind. Jene dauern längstens 14 Tage. Die Anordnung einer kürzeren Dauer durch die Polizei ist zwar möglich, dürfte aber selten ausgesprochen werden, da Gewaltsituationen zu ihrer Beruhigung erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit benötigen. Zudem muss die gefährdete Person genügend Zeit haben, um sich über ihre weiteren Schritte klar zu werden (Beratung, Auflösung des gemeinsamen Haushalts, eheschutzrechtliche Massnahmen etc.). Ausserdem treten Gewalteskalationen häufig über Festtage auf. Im Hinblick darauf, dass in solchen Zeiten die Erreichbarkeit von Beratungsstellen erschwert ist, ist eine Frist von 14 Tagen in der Regel notwendig. Diese zweiwöchige Frist ermöglicht es sodann, unter Umständen bereits aussergerichtliche Massnahmen zur Verminderung der Gewalt einzuleiten, so etwa geeignete Therapien oder Lernprogramme. In der Praxis hilfreich dürfte die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um weitere 14 Tage sein.

Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbote gemäss Art. 69 Abs. 2 und 3 nPolG können kumuliert angeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist. Wie schon heute gestützt auf Art. 24c Abs. 1 PolG kann die Schaffhauser Polizei nach Art. 69 Abs. 4 nPolG der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung abnehmen.

Gemäss Art. 69 Abs. 4 nPolG erhält die weggewiesene Person Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, und sie hat eine Zustelladresse zu

bezeichnen. Dieser Absatz wurde unverändert aus dem aktuellen Polizeigesetz übernommen (vgl. Art. 24c Abs. 2 PolG).

Art. 70 Meldepflicht und -recht

a) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.

b und c) Damit die KESB rechtzeitig eingreifen kann, ist erforderlich, dass die Schaffhauser Polizei diese über Fälle häuslicher Gewalt informieren kann, in denen Minderjährige betroffen sind. Die Anordnung einer Wegweisung soll anderen Behörden mitgeteilt werden können, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz von häuslicher Gewalt betroffenen Personen erforderlich ist.

Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung

a) Die **EVP** vermisste das Stalking via Drittpersonen oder mittels Verwendung von Kommunikationsmitteln (Cyberstalking). Die **Gerichte** zweifelten, ob diese Bestimmung neben der StPO von selbständiger Bedeutung sei.

b) Der Randtitel entspricht dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung gemäss der Parlamentarischen Initiative 19.433.

Art. 71 Abs. 1 nPolG: Diese Norm entspricht weitgehend Art. 56 Abs. 2 VE-PolG, wobei die Definition vereinfacht wurde. Die Umstellung erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen.

Art. 71 Abs. 2 und 3 nPolG: Diese Regelungen nehmen Art. 56 Abs. 1 VE-PolG auf und präzisieren die zulässigen Massnahmen.

Art. 71 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Verlängerungsmöglichkeit.

c) Als einer der ersten Kantone soll Schaffhausen Massnahmen gegen Stalking ins Polizeigesetz aufnehmen. Hinzuweisen ist, dass auch auf Bundesebene Bestrebungen im Gange sind, das «Stalking» respektive das Nachstellen als Straftatbestand ins StGB aufzunehmen (vgl. 19.433 Parlamentarische Initiative StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen, vgl. insbesondere Vernehmlassungsvorlage vom 26. Mai 2023). Der Begriff des Stalkings oder der Nachstellung wird in Art. 71 Abs. 1 nPolG definiert. Stalking kommt in ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen und Schweregraden vor. Die darunterfallenden Verhaltensweisen reichen vom «weichen Stalking» (Die nachstellende Person sucht beispielsweise immer wieder die physische Nähe des Opfers, ohne dieses erkennbar zu bedrängen.) bis hin zu schweren Gewaltandrohungen und Gewaltanwendungen gegenüber Personen und Sachen. Die Definition ist daher bewusst offengehalten. Die Messlatte, dass eine Verhaltensweise als «Stalking» eingestuft werden kann, liegt verhältnismässig tief, was dem Opferschutz dient. Die Schaffhauser Polizei soll bereits handeln können, bevor

eine Schädigung des Opfers eintritt. Insbesondere ist auch nicht vorausgesetzt, dass ein nötiges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliegt. Unerheblich ist, mit welchen Mitteln die Stalkinghandlung ausgeführt wird. Insbesondere fallen auch sämtliche denkbaren Formen des Cyberstalkings unter die vorliegende Bestimmung, weshalb auf eine explizite Nennung von Fernmeldeeinrichtungen zu verzichten ist.

Gemäss Art. 71 Abs. 2 nPolG kann die Polizei umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen wie insbesondere eine Wegweisung ergreifen. In der Praxis hilfreich dürfte die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um 30 Tage sein.

Mit der Wegweisung können laut Art. 71 Abs. 3 nPolG analog zu Art. 69 nPolG weitere Auflagen wie namentlich ein Kontakt- oder Rayonverbot verbunden werden. Diese können gestützt auf Art. 69 Abs. 2 Satz 2 nPolG ebenfalls um 30 Tage verlängert werden. Es handelt sich dabei um sicherheitspolizeiliche Schutzmassnahmen zwecks Krisenintervention und Gefahrenabwehr. Parallel dazu oder im Anschluss daran steht es der von Stalking betroffenen Person offen, zivilrechtliche Massnahmen beim zuständigen Gericht zu beantragen. Kommt einem Stalkingverhalten zugleich strafrechtlicher Charakter zu, wird zusätzlich ein Strafverfahren geführt.

Art. 72 Mitteilung

- a) Die **Gerichte** vermissen für Art. 56 f. VE-PolG einen Rechtsschutz.
- b) Art. 72 Abs. 1 nPolG: Präzisierung von Art. 57 Abs. 1 VE-PolG. Die doppelte Erwähnung von Art. 292 StGB fällt weg.
Art. 72 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung, Vermeidung von Wiederholungen und Ergänzung mit "in der Regel".
Art. 72 Abs. 3 nPolG: Keine Bekanntmachung im Amtsblatt, sondern Fiktion der Zustellung.
Art. 72 Abs. 4 nPolG: Bedürfnis der Praxis.
- c) Die gemäss Art. 69 und 71 nPolG getroffenen Schutzmassnahmen sollen gemäss Art. 72 Abs. 1 nPolG schriftlich in einer Verfügung festgehalten und in der Regel der gefährdeten und der gefährdeten Person sofort ausgehändigt werden. Die Verfügung kann mittels eines Formulars erfolgen, auf dem namentlich auf die Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung hingewiesen wird.

Die angeordneten Massnahmen ergehen nach Art. 72 Abs. 2 nPolG in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Nicht zulässig ist es nach BGE 147 I 103 E. 104, stets Art. 292 StGB anzudrohen.

Ist die gefährdende Person nicht mehr in der Wohnung und soll eine Wegweisung erfolgen oder hat sie bereits einen anderen Aufenthaltsort, weil kein gemeinsamer Haushalt (mehr) besteht, muss die Aushändigung der Verfügung sichergestellt und damit der Zeitpunkt des Empfangs für den Fristenlauf klargestellt werden. In diesen Fällen muss gemäss Art. 72 Abs. 3 nPolG die gefährdende Person durch einen geeigneten und die gefährdeten Personen schützenden Hinweis am Ort, wo man gemeinsam wohnte beziehungsweise sich aufhielt, aufgefordert werden, sich bei der Polizei zu melden, wo ihr die Verfügung ausgehändigt wird. Zu denken ist etwa an einen Hinweis am Briefkasten oder notfalls an der Wohnungstüre in Form eines bei der Polizei üblichen Zitationszettels. Meldet sich die gefährdende Person nicht innert dreier Tage, gilt die Zustellung als erfolgt. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist dagegen ein zu starker Eingriff, gilt doch auch für die gefährdende Person die Unschuldsvermutung.

Um behördliche Zustellungen zu erleichtern, ist eine wegzuweisende Person nach Art. 72 Abs. 4 nPolG anzuhalten, eine Zustell- oder Kontaktadresse zu bezeichnen.

Art. 73 Verfahren

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 73 Abs. 1 nPolG: Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts und keine aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels.
Art. 73 Abs. 2 nPolG: Opfer und Täter müssen gemeinsam die Aufhebung oder Änderung beantragen.
Art. 73 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
- c) Die gefährdende Person kann gemäss Art. 73 Abs. 1 nPolG die gerichtliche Beurteilung der Schutzmassnahme verlangen. Die Erfahrungen zeigen, dass selbst die gefährdenden Personen in der Regel die Notwendigkeit einer befristeten Trennung einsehen und deshalb Wegweisungsmassnahmen meistens akzeptieren. Selbstverständlich ist jede Verfügung von Schutzmassnahmen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Um den Schutz bis zum gerichtlichen Entscheid aufrechtzuerhalten, soll einem Begehren um Überprüfung jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemäss Art. 73 Abs. 2 nPolG gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen. Diese Regelung stellt sicher, dass eine Schutzmassnahme nicht bestehen bleibt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Die Schaffhauser Polizei hat je nach Situation zu prüfen, ob die beteiligten Personen separat zu anhören sind.

Art. 73 Abs. 3 nPolG hält fest, dass die polizeiliche Massnahme parallel zu straf- oder zivilrechtlichen Zwangsmassnahmen weiter gilt, so z.B. Anordnungen gegenüber einer

tatverdächtigen Person, die sich in Untersuchungshaft befindet. Die Verfügung von Schutzmassnahmen führt für die Schaffhauser Polizei lediglich zu einem geringen Mehraufwand, da die Vorarbeiten durch die notwendige polizeiliche Ermittlungsarbeit weitgehend geleistet sind.

VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen

Art. 74 Befragung

- a) Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** begrüssten die den Gemeinden offenstehenden Massnahmen, bezweifelten aber, dass die Entgegennahme von Fundsachen eine Aufgabe der Gemeinden sei. Es stelle sich die Frage, wieso die Stadt Schaffhausen, die ein Fundbüro betreibe, mehr Pflichten treffe als die übrigen Gemeinden.
- b) Anpassung der Kapitelbezeichnung, um klarzustellen, dass es sich bei den in diesem Kapitel enthaltenen Normen stets um kommunalpolizeiliche Aufgaben handeln muss. Ausdrückliche Erwähnung, dass die Gemeindebehörde zuständig sein muss für den Vollzug des Polizeigesetzes.
- c) Die Gemeindebehörden dürfen nach Art. 74 nPolG Personen formlos zu allen Angelegenheiten befragen, für welche die Gemeinden zuständig sind. Die uniformierten Angehörigen kommunaler Polizeikorps müssen aufgrund dieser Bestimmung weder ein Namensschild tragen noch sich mit ihrem Namen vorstellen (vgl. Gutachten, S. 106, Rz. 213). Eine solche Pflicht müsste der kommunale Gesetzgeber vorsehen.

Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

- a) Die **EVP**, die **SP** sowie die Städte **Schaffhausen** und **Stein am Rhein** waren der Ansicht, dass es weiterhin möglich sein müsse, eine Person, die ihre Identität nicht angebe, auf einen Polizeiposten zu bringen.
- b) Art. 75 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 81 nPolG nimmt das Anliegen der Vernehmlassungsantworten auf.
- c) Erfolgt die Befragung beispielsweise in einem Stadt- oder Gemeindehaus oder einem Verwaltungsgebäude einer Stadt oder Gemeinde, ist nach Art. 75 Abs. 2 nPolG das Vorweisen eines Ausweises nicht erforderlich.

Art. 76 Betreten privater Grundstücke

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 76 nPolG: Ergänzung mit "amtlichen" Aufgaben und "zuständige".

- c) Art. 76 nPolG hält fest, dass Gemeindebehörden private Grundstücke betreten dürfen, sofern dies für die Behandlung amtlicher, d.h. kommunalpolizeilicher Aufgaben erforderlich ist.

Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen. **Thayngen** war der Ansicht, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten sollten, Personen bis zu mindestens drei Monaten wegzuweisen. Die **Gerichte** machten beliebt, die richterliche Überprüfung erst für Fälle von mehr als 24 Stunden vorzusehen.

- b) Art. 77 Abs. 1 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Art. 77 Abs. 2 nPolG: Auch die Gemeindebehörden müssen die Dauer und den Umfang der Wegweisung respektive der Fernhaltung bestimmen, vorzugsweise mit einer Karte.

Art. 61 Abs. 2 VE-PolG: Diese Bestimmung ist nicht notwendig, da die entsprechenden Regelungen bereits in Art. 33 Abs. 2 nPolG enthalten sind.

Eine Wegweisung von mehr als 24 Stunden steht nur der Schaffhauser Polizei zu, wobei dann auch die Überprüfung der Massnahme beim Zwangsmassnahmengericht offensteht. Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen. Die Gemeindebehörden dürfen diese Massnahme nur ergreifen, wenn eine der Voraussetzung von Art. 77 Abs. 1 lit. a - e nPolG erfüllt ist.

- c) Da es sich um einen schweren Eingriff handelt, ist das Wegweisungs- und Fernhaltungsrecht der Gemeindebehörden im Polizeigesetz als formelles Gesetz festzuhalten.

Die Verfügung nach Art. 77 Abs. 2 nPolG kann mündlich oder schriftlich erfolgen, sie muss aber nach Art. 77 Abs. 3 nPolG stets dokumentiert und der Schaffhauser Polizei mitgeteilt werden.

Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.

- b) Art. 78 Abs. 1 nPolG: sprachliche Präzisierung

Art. 78 Abs. 2 Satz 1 nPolG: Die Androhung muss vorgängig erfolgen.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) Gemeindebehörden dürfen Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten oder wegschaffen, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfüllt ist.

Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen

- a) **Stein am Rhein** forderte, dass kommunale Polizeiangehörige Zwang in bestimmten Fällen anwenden dürfen.
- b) Art. 79 Abs. 1 lit. b und c nPolG: Sprachliche Vereinfachung und Präzisierung.
Art. 79 Abs. 3 nPolG: Ergänzung.
Art. 63 Abs. 3 und 4 VE-PolG sind nicht erforderlich.

Bezüglich des Anliegens von Stein am Rhein ist auf Art. 81 f. nPolG zu verweisen.

- c) Die Gemeindebehörden dürfen Sachen und Tiere sicherstellen, wenn eine Voraussetzung gemäss Art. 79 Abs. 1 lit. a - c nPolG erfüllt ist. Es gilt das gleiche Vorgehen wie nach Art. 53 - 55 nPolG.

Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) Die Überwachung des ruhenden Verkehrs, namentlich die Einhaltung der Parkierungsvorschriften, ist keine polizeirechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Aufgabe. Mit Art. 80 nPolG soll verdeutlicht werden, dass auch die Schaffhauser Gemeinden wie beispielsweise die Zürcher Gemeinden befugt sind, diese Aufgabe an ein privates Sicherheitsunternehmen zu übertragen. Diese Kompetenz ergibt sich bereits aus dem Gemeindegesetz.

Art. 81 Kommunale Polizeibehörden

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) Namentlich die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein haben darauf gedrängt, dass auch kommunalen Polizeibehörden erlaubt werden müsse, eine Waffe zu tragen. Diese darf notfalls auch eingesetzt werden. Zudem wünschten auch verschiedene Parteien, dass die Schaffhauser Gemeinde berechtigt werden, kommunale Polizeibehörden zu bilden respektive diese beizubehalten.

Eine Abschaffung der heute vorhandenen kommunalen Polizeibehörden lag nie in der Absicht des Regierungsrats. Damit diese sinnvoll in das Polizeigesetz eingefügt werden können, schlägt er daher den vorliegenden Art. 81 nPolG vor.

Um Verwechslungen und nicht erfüllbare Erwartungen zu vermeiden, müssen sich die kommunalen Polizeibehörden optisch deutlich von der Schaffhauser Polizei unterscheiden, was bei den Uniformen und der Fahrzeugbeschriftungen zu beachten ist (Art. 81 Abs. 1 nPolG). Das Wort "Polizei" darf nicht für sich alleinstehen, sondern muss beispielsweise verbunden werden mit dem Namen der betreffenden Gemeinde. Zulässig wäre somit "Stadtpolizei Stein am Rhein", "Stadtpolizei Schaffhausen" oder "Polizei Stadt Schaffhausen". Ohne Zusatz möglich ist "Verwaltungspolizei".

Die Ausrüstung der kommunalen Polizeikorps mit Geräten, die nicht unter das Waffengesetz fallen, ist gemäss Art. 81 Abs. 2 nPolG zulässig.

Das Tragen einer Waffe ist nach Art. 81 Abs. 3 nPolG Angehörigen kommunaler Polizei erlaubt, wenn diese über eine Aus- und Weiterbildung mit eidgenössischem Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss als Polizistin oder Polizisten respektive als polizeiliche Sicherheitsassistentin oder polizeilicher Sicherheitsassistent verfügen (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b nPolG).

Art. 82 Vorübergehendes Festhalten

a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung

c) Namentlich die Städte Schaffhausen und Stein am Rhein haben darauf gedrängt, dass auch kommunalen Polizeibehörden erlaubt werden müsse, eine Person vorübergehend festzuhalten. Art. 82 nPolG entspricht dieser Forderung, wobei folgende Voraussetzungen erforderlich sind:

aa) Wer namens einer Schaffhauser Gemeindebehörde jemanden festhalten will, benötigt eine Aus- und Weiterbildung mit eidgenössischem Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss als Polizistin oder Polizisten respektive als polizeiliche Sicherheitsassistentin oder polizeilichen Sicherheitsassistenten (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und b nPolG).

bb) Das Festhalten darf nicht mehr als drei Stunden dauern.

cc) Es muss eine Voraussetzung gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. a oder b nPolG erfüllt sein.

VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 83 Begriff

a) Keine Vernehmlassungen.

- b) Art. 83 nPolG: Präzisere Umschreibung des Begriffs der privaten Sicherheitsdienstleistungen und Abgrenzung zu den nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Diese Bestimmung ersetzt Art. 69 Abs. 4 VE-PolG.

Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.
- c) Art. 84 Abs. 1 lit. a nPolG umfasst natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Wer ohne Entgelt und nur vereinzelt Sicherheitsdienstleistungen als Selbständiger erbringt, benötigt daher keine Bewilligung. Wer Sicherheitsangestellter ist, benötigt dagegen nach Art. 84 Abs. 1 lit. b nPolG stets eine Bewilligung, unabhängig davon, welchen Verdienst er damit erzielt.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

- a) Die **AL** verlangte unter Hinweis auf Art. 114 ff. PolG-BE eine noch näher zu definierende Fachausbildung und für die Geschäftsleitung eine kantonale Prüfung. Andere Kantone würden den Einsatzbereich von privaten Sicherheitsdiensten umfassend regeln.
- b) Art. 85 Abs. 1 nPolG: Klärung der Zuständigkeit.
Art. 85 Abs. 1 lit. a, c und g nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 85 Abs. 1 lit. d nPolG: Um die erforderliche Abklärung vornehmen zu können, müssen Berichte eingeholt werden.
Art. 85 Abs. 1 lit. e nPolG: Zum Schutz der Öffentlichkeit wie der Auftraggeber sollen die Erbringer von Sicherheitsleistungen nicht mit Verlustscheinen belastet sein.

Die Forderung nach einer kantonalen Prüfung geht zu weit.

- c) Die Voraussetzungen gemäss Art. 85 Abs. 1 lit. a - g respektive Art. 85 Abs. 2 lit. a - e nPolG müssen jeweils kumulativ erfüllt sein. Art. 85 Abs. 1 lit. d und Art. 85 Abs. 2 lit. d nPolG erlauben die Berücksichtigung von Vorfällen, die nicht zu einem Strafregistereintrag geführt haben.

Art. 86 Meldepflicht und Melderecht

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) Damit die Schaffhauser Polizei von Umständen erfährt, die eine Nichtbewilligung oder einen Entzug einer Bewilligung zur Folge haben können, müssen die Gerichts-, Straf- und

Verwaltungsbehörden die Möglichkeit respektive die Pflicht haben, entsprechende Entschiede zu melden.

Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

- a und b) Keine Vernehmlassungen, da neue Formulierung.
- c) Art. 87 Abs. 1 nPolG ist die datenschutzrechtliche Grundlage in einem formellen Gesetz, damit die Schaffhauser Polizei die erforderlichen Personendaten bearbeiten darf.

Grundlage für ein Verzeichnis und die Veröffentlichung ist Art. 87 Abs. 2 nPolG.

Die Anfrage muss konkret sein, damit die Schaffhauser Polizei eine Auskunft gemäss Art. 87 Abs. 3 nPolG geben darf.

Die Veröffentlichung der erteilten und entzogenen Bewilligungen ist auf der Homepage der Schaffhauser Polizei vorgesehen.

Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 88 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 89 Pflichten

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 89 Abs. 2 nPolG: Die Hunde müssen nicht nur einen Kurs besucht, sondern diesen auch bestanden haben.

IX. Private Alarmanlagen

Art. 90 Bewilligung von privaten Alarmanlagen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 90 Abs. 2 Satz 2 nPolG: Ist eine Alarmanlage nicht funktionstüchtig, ist die Bewilligung gemäss Art. 90 Abs. 1 nPolG zu entziehen.

Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung

1. Information der Öffentlichkeit

Art. 92 Information der Öffentlichkeit

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 92 Abs. 1 nPolG: "Kann"-Bestimmung.
Art. 92 Abs. 2 nPolG: Dies entspricht der Regelung im Kanton Solothurn und der bisherigen Schaffhauser Praxis.
Art. 79 Abs. 2 VE-PolG ist nicht erforderlich, da dies selbstverständlich ist.
- c) Die Gutachterin hat sich kritisch zur ursprünglich vorgesehenen Informationsbestimmung, welche sich an das Zürcher Modell ausrichtete, geäußert (Gutachten, S. 113 ff., Rz. 232 ff.). Der Regierungsrat schlägt daher in Art. 92 Abs. 2 nPolG die Lösung des Kantons Solothurn vor, welche zumindest sinngemäss auch die Gutachterin als vertretbar ansieht (Gutachten, S. 115, Rz. 233).

2. Datenschutz

Art. 93 Datenbearbeitung

- a) Die **AL** verlangte, dass besonders schützenswerte Personendaten nur dann weitergegeben werden dürften, wenn dies zur Aufklärung eines erfolgten oder zur Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens erforderlich sei. Eine Regelung über die Information der von Datenaustausch und -sammlung betroffener Personen fehle im Gesetz komplett. Die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile lehnte die **AL** grundsätzlich ab, zumal deren Sinn und Nutzen ausserhalb einer konkreten Strafverfolgung respektive Ermittlung nicht ersichtlich sei.
- b) Art. 93 Abs. 2: Sprachliche Vereinfachung und Ergänzung.
Art. 93 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung
Entgegen der **AL** ist die vorgesehene Datenbearbeitung für die polizeiliche Arbeit unabdingbar.

Art. 94 Datenaustausch

- a) Die **AL** war der Ansicht, dass ein Datenaustausch ohne weitere Einschränkungen nur dann erfolgen dürfe, wenn dies zur Abwehr respektive zur Aufklärung eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens erforderlich sei. Das **GWK** schlug vor, auch die Behörden des Bundes aufzunehmen.
- b) Art. 94 Abs. 1 nPolG: Die Zusammenarbeit kann auch mit Behörden anderer Kantone oder des Bundes erfolgen, womit das Anliegen des **GWK** erfüllt ist. Präzisierung des Texts.

Art. 94 Abs. 2 - 5 nPolG: Übernahme von § 54^{bis} des Entwurfs für ein Polizeigesetz des Kantons Zürich respektive Art. 17 Abs. 3 des Entwurfs für eine Vereinbarung über den interkantonalen bzw. interbehördlichen Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität.

- c) Es gibt zwar Bestrebungen, eine Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches zu schaffen (vgl. dazu 23.4311 Mo. [SPK-NR]). Die vorgeschlagene Lösung ist aber nach wie vor bedeutsam, solange es keine gesetzliche Regelung auf eidgenössischer Ebene oder auf Grund eines Konkordates gibt.

Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten

- a) Die AL war der Ansicht, dass die Frist von zehn Jahren für die Vernichtung von Daten zu lange sei. Daten seien zu löschen, sobald diese nicht mehr für ein laufendes Verfahren benötigt würden. Innert 20, allenfalls 50 Tagen könne entschieden werden, ob ein Verfahren eingeleitet werden müsse.
- b) Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nPolG: Eine Löschung bereits nach fünf Jahren würde in der Praxis zu Problemen führen, so z.B. bei vermissten Personen.
Art. 95 Abs. 3 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 83 Abs. 3 VE-PolG: Diese Bestimmung ist nicht erforderlich, da Überwachungen gemäss Polizeigesetz separat geregelt sind. Überwachungen gestützt auf die StPO richten sich nach diesem Gesetz.
Art. 83 Abs. 5 VE-PolG: Diese Regelung ist nicht erforderlich.
- c) Der Datenzuwachs gemäss Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nPolG muss materieller Natur sein, so dass beispielsweise die Anpassung einer Adresse oder einer Telefonnummer nicht genügt. Zudem muss er sich auf die gleiche, konkrete Angelegenheit beziehen (vgl. Gutachten, S. 125/126, Rz. 251).

Art. 96 ViCLAS-Daten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderung gegenüber Vernehmlassungsvorlage.

3. Rechtsschutz

Art. 97 Rechtspflege

- a) Die AL bemängelte, dass keine unabhängige Beschwerdeinstanz für Verfehlungen seitens Polizeiangehöriger bestehe. Der Rechtsschutz der von polizeilichen Massnahmen Betroffenen sei im Gesetz ungenügend geregelt und erreiche teilweise nicht einmal die Anforderungen, welche die StPO stelle. Es bedürfe einer formell-gesetzlichen Regelung des Rechtsschutzes betroffener Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich aller potentiellen

Grundrechtseingriffe, die mindestens den Anforderungen der StPO gerecht werden. Der Verweis auf die generelle Verwaltungsrechtspflege sei nicht ausreichend, insbesondere dort, wo es um sensible Daten gehe und Persönlichkeitsrechte tangiert würden. Die **Gerichte** waren der Ansicht, dass die Rechtsschutzbestimmungen allein im Polizeigesetz aufgeführt werden sollen, so dass das Justizgesetz nicht geändert werden müsste. Als zuständig solle das Zwangsmassnahmengericht und nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht erklärt werden.

b) Art. 97 nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Entgegen der AL ist der Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz sinnvoll, zumal das Obergericht die regierungsrätlichen Rekursentscheide mit voller Kognition prüfen kann. Das Polizeigesetz erwähnt nur noch das Zwangsmassnahmengericht.

4. Haftung

Art. 98 Grundsatz

a) Keine Vernehmlassungen.

b) Art. 98 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

XI. Finanzierung

1. Kostenersatz

Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

a) Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** wünschten Klärung, ob die heutigen Ansätze beibehalten werden oder mit einer Änderung zu rechnen sei.

b) Art. 99 Abs. 1 lit. a nPolG: Sprachliche Präzisierung.

Art. 99 Abs. 2 nPolG: Sprachliche Vereinfachung.

Art. 99 Abs. 3 nPolG: Aufgrund des Gesetzesmässigkeitsprinzips gehört ein Maximalbetrag in das Polizeigesetz.

Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen

a) Die **AL** beurteilte das Verursacherprinzip als problematisch. Da die Bemessungsgrundlage fehle, sei das Legalitätsprinzip in Frage gestellt. Es sei unklar, wann eine Veranstaltung als "ideell" zu qualifizieren sei und wann ein Veranstalter grobfahrlässig gegen Auflagen verstosse. Die **CVP** war der Ansicht, dass die Sicherheit des öffentlichen Raums auch bei grösseren Veranstaltungen grundsätzlich Sache des Kantons sei, weshalb eine Auferlegung der Kosten auf den Veranstalter nur im Ausnahmefall in Frage komme. Die

Finanzierung mache den Eindruck, der Kanton wolle sich zu Lasten der Gemeinden entlasten. Die **FDP** und die **EVP** waren der Ansicht, dass ein derart hoher Verteilschlüssel, wie er im Vernehmlassungsbericht, nicht aber im Vernehmlassungsentwurf stand, nicht akzeptabel sei und dem FC Schaffhausen so ein Aufstieg in die höchste Liga verunmöglich würde. Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** machten geltend, z.B. der FC Schaffhausen wäre nicht mehr in der Lage, eine Mannschaft im Leistungsbereich zu stellen, da seine Spiele als kommerzielle, private Anlässe gelten würden. Es brauche eine grosszügigere Lösung wie z.B. in Zürich. Die **SVP** begrüßte den Vorschlag, da so jene Gemeinden entlastet würden, die nicht von den umfassenden Zentrumsvorteilen profitieren würden.

- b) Art. 100 Abs. 2 nPolG: Neben dem kommerziellen Zweck, der nicht immer konkret festzustellen ist, kommt dem öffentlichen Interesse eine grosse Bedeutung zu.
Art. 100 Abs. 3 nPolG: Es können auch Auflagen, nicht nur Bedingungen sein.
Art. 75 Abs. 2 Satz 2 VE-PolG: Dies ist schon heutige Praxis und muss im Polizeigesetz nicht geregelt werden.
- c) Entgegen der Befürchtung mehrerer Vernehmlassungsteilnehmenden will der Regierungsrat beispielsweise Fussballspiele der höchsten Schweizer Ligen oder von Cup-Spielen nicht als kommerzielle Veranstaltung einstufen, sondern für diese käme Art. 100 Abs. 2 nPolG zur Anwendung. Wie hoch der von einem Schaffhauser Fussballclub zu tragende Betrag wäre, lässt sich heute jedoch noch nicht abschliessend festlegen.

Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 101 nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 76 Abs. 2 VE-PolG: Das Retentionsrecht, soweit es sich nicht ohnehin aus dem ZGB ergibt, ist in Art. 53 Abs. 3 nPolG geregelt.

2. Gemeindebeiträge

Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

- a) Die **EVP** lehnte Gemeindebeiträge ab. Die **FDP** empfahl, die Einwände der Gemeinden ernst zu nehmen. Sie sah es als möglich an, die Entflechtung erst im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung vorzunehmen. Die **ÖBS-Grünen** schlossen sich der Stellungnahme der Stadt Schaffhausen an, wobei sie verlangten, dass vorab Klarheit zur Frage geschaffen werde, ob der Kanton Gemeindebeiträge erheben dürfe. Zudem verwiesen die **ÖBS-Grünen** wie auch **Neuhausen am Rheinfall** auf das Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung". Die **SP** und die Stadt **Schaffhausen** betrachteten die Variante 1 als umsetzbar, vermissten jedoch die "Gewinnbeteiligung" der Gemeinden gemäss Art. 29 Abs. 3 PolG. Diese sei ein wichtiger Punkt bei der Zusammenlegung der Kantonspolizei

mit den kommunalen Polizeien gewesen. Mit Blick auf Art. 102 Abs. 2 KV sei eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Erfüllung kantonaler Aufgaben problematisch und widerspreche zudem einer konsequenten Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Bei der Variante 2 sei der Kanton bezüglich der Mehreinnahmen bisher zu wenig transparent. Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung sei nicht umgesetzt worden, meinte die **SVP**. Art. 102 Abs. 2 KV müsse beachtet werden. **Bargen, Lohn** und **Siblingen** waren nicht einverstanden, da diese Gemeinden zehn Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müssten. **Beringen, Buchberg, Hallau, Lohn, Merishausen, Neunkirch, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen** und der **VGGSH** waren der Ansicht, dass dem Verursacherprinzip nachgelebt werden müsse. Zudem werde dem Projekt "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung" vorgegriffen. Wenn die Polizei eine Kantonsaufgabe sei, müsse der Kanton auch die Kosten tragen. **Büttenhardt** war nicht einverstanden, da die Gemeinde 15 Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. **Hallau** schlug vor, den heutigen Zustand zu belassen. **Merishausen** lehnte den Vorschlag ab, da die Gemeinde 13 Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. Der heutige Zustand solle belassen werden. **Neuhausen am Rheinfall** war nicht bereit, mehr zu bezahlen. **Neunkirch** lehnte den Vorschlag ab. **Rüdlingen** war nicht einverstanden, da die Gemeinde zwölf Mal mehr für die gleiche Leistung zahlen müsste. **Stein am Rhein** schlug vor, dass der Kanton die Kosten der Schaffhauser Polizei trägt. Sollten Gemeindebeiträge erhoben werden, müssten die Kosten für kommunale Polizeikräfte berücksichtigt werden.

- b) Art. 102 nPolG entspricht dem Ergebnis des Projekts "Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung".

XII. Strafbestimmungen

Art. 103 Busse

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 103 Abs. 1 lit. b nPolG: Sprachliche Vereinfachung.
Art. 103 Abs. 1 lit. c nPolG: Sprachliche Präzisierung.
Art. 103 Abs. 2 nPolG: Versuch und Gehilfenschaft ist gemäss Art. 105 Abs. 2 StGB bei Übertretungen nur in den vom StGB selbst bezeichneten Fällen strafbar.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Ausführungsbestimmungen

- a) Keine Vernehmlassungen.
- b) Art. 104 nPolG: Anpassung an neuen Text.

- c) Art. 104 nPolG enthält keine (abschliessende) Aufzählung, so dass der Regierungsrat jene Detailregelungen in einer Verordnung vorsehen darf, für welche das Polizeigesetz die Grundzüge regelt.

Art. 105 Übergangsbestimmungen

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

Art. 106 Änderung bisherigen Rechts

- a) Die **Gerichte** bezeichneten Art. 37a JG als sinnvoll.
- b) Art. 106 Ziff. 1: Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB hält die Kantone an, eine Stelle zu bestimmen, der Fälle von häuslicher Gewalt zu melden sind. Dafür empfiehlt sich die Fachstelle Bedrohungsmanagement.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 JG) nPolG: Art. 37 JG erhält einen Randtitel.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 Abs. 1 lit. c JG) nPolG: Das Kantonsgericht ist nach Art. 73 nPolG auch für Massnahmen gemäss Art. 69 und 61 nPolG zuständig.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37 Abs. 2 JG) nPolG: Sprachliche Klärung.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37a JG) nPolG: Art. 37a JG erhält einen Randtitel.
Art. 106 Ziff. 2 (Art. 37a Abs. 1 JG) nPolG: Das Kantonsgericht ist auch für Massnahmen gemäss Art. 38 f. und Art. 41 nPolG zuständig.
Art. 106 Ziff. 3 (Art. 18 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004): Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für die Auswertung der Hotelanmeldungen. Sollte diese Anpassung mit einer Teilrevision des Justizgesetzes erfolgen, würde diese Ziffer entfallen.
Art. 90 Ziff. 4 VE-PolG: Die Änderung im Gesundheitsgesetz erfolgte mit der Teilrevision des Polizeigesetzes betreffend Bedrohungsmanagement.

Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

Art. 108 Inkrafttreten

- a und b) Keine Vernehmlassungen und keine Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf.

5.3 Nicht aufgenommene Artikel des Vorentwurfs

a) **Art. 6 Abs. 2 f. VE-PolG Vorrecht der Schaffhauser Polizei**

Bis auf die **SVP** standen die übrigen **Vernehmlassungsteilnehmenden** überaus kritisch dieser Bestimmung gegenüber, indem sie deren Streichung beantragten.

b) **Art. 11 VE-PolG vertragliche Regelung**

Die Möglichkeit, Aufgaben an den Kanton, einen Verband oder an eine andere Gemeinde zu übertragen, ergibt sich bereits aus Art. 79 und 100 ff. GG und muss im Polizeigesetz nicht noch einmal erwähnt werden. Neben der Übertragung von Aufgaben einer Gemeinde an die Schaffhauser Polizei ist entgegen Art. 11 Abs. 1 VE-PolG auch die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde denkbar. Diverse **Vernehmlassungsteilnehmende** äusserten sich sehr kritisch zu dieser Norm.

c) **Art. 65 VE-PolG Postennetz**

Stein am Rhein verlangte ein Anhörungsrecht der Gemeinden. **Thayngen** schlug vor, dass der Regierungsrat auf Antrag der Polizeikommission das Polizeipostennetz festlegen soll. Art. 11 lit. d nPolG sieht dies nun vor. Zu dieser Thematik gehört auch der Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen.